

● www.ecoda.de



ecoda
GmbH & Co. KG
Niederlassung:
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 5869-9513
Fax 0231 5896-9519
ecoda@ecoda.de
www.ecoda.de

● **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II)**

im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort „Westheim“ auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen

Bearbeiter:

Tabea Greiwe, M. Sc. Landschaftsökologin
Dr. Frank Bergen, Dipl.-Biologe
Ralph-Michael Dowe, M. Sc. Landschaftsökologe

Dortmund, den 31. März 2021

Auftraggeberin:

WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG
Vattmannstraße 6
33100 Paderborn

Auftragnehmerin:

ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 / 5869-5690
Fax 0231 / 5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG / Sitz der Gesellschaft: Dortmund / Amtsgericht Dortmund HR-A 18994
Steuernummer: 315 / 5804 / 1074
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH /
Amtsgericht Dortmund HR-B 31820 / Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abbildungsverzeichnis

Kartenverzeichnis

Tabellenverzeichnis

1	Einleitung.....	01
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	01
1.2	Gesetzliche Grundlagen.....	02
1.3	Kurzdarstellung des Untersuchungsraums.....	04
1.4	Methodisches Vorgehen.....	06
2	Merkmale des Vorhabens.....	07
2.1	Beschreibung des Vorhabens.....	07
2.2	Wirkfaktoren und Wirkprozesse des Vorhabens.....	07
3	Vorkommen planungsrelevanter Arten.....	11
3.1	Fledermäuse.....	11
3.2	Säugetiere außer Fledermäuse.....	12
3.3	Vögel.....	13
3.4	Weitere planungsrelevante Tiergruppen (z. B. Amphibien und Reptilien).....	19
3.5	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	23
4	Prüfung der Betroffenheit relevanter Arten.....	24
4.1	Fledermäuse.....	28
4.2	Säugetiere außer Fledermäuse.....	36
4.3	Vögel.....	36
4.4	Weitere planungsrelevante Tiergruppen (z. B. Amphibien und Reptilien).....	71
4.5	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	71
5	Vermeidungsmaßnahmen.....	72
5.1	Fledermäuse.....	72
5.2	Vögel.....	73
6	Gutachterliches Fazit.....	75
	Abschlussklärung und Hinweise	
	Literaturverzeichnis	
	Anhang	

Kartenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 1:</u>	
Karte 1.1: Lage der geplanten Windenergieanlagen und Abgrenzung der Untersuchungsräume	05
<u>Kapitel 2:</u>	
Karte 2.1: Lage der vom Vorhaben beanspruchten Flächen.....	10
<u>Kapitel 4:</u>	
Karte 4.1: Ergebnisse der Baumhöhlenerfassungen im Bereich der Bau- und Lagerflächen sowie im Verlauf der Zuwegung.....	30

Tabellenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 2:</u>	
Tabelle 2.1: Angaben zu den geplanten WEA	07
<u>Kapitel 3:</u>	
Tabelle 3.1: Vorkommen von Fledermausarten in den beiden relevanten Messtischblattquadranten sowie deren Erhaltungszustand in NRW	12
Tabelle 3.2: Artspezifische Bedeutung der Untersuchungsräume als Brut- und Nahrungshabitat für während der Brutzeit registrierte planungsrelevante Vogelarten	17
Tabelle 3.3: Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten in den relevanten Messtischblattquadranten sowie deren Erhaltungszustand in NRW	20
<u>Kapitel 4:</u>	
Tabelle 4.1: Erfasste Höhlenbäume im Rahmen der Gehölzkontrolle	29
Tabelle 4.2: Abschichtung der im Rahmen der Konfliktdanalyse bau- oder anlage- sowie betriebsbedingt zu berücksichtigenden planungsrelevanten Brut- und Gastvogelarten.....	38
<u>Kapitel 5:</u>	
Tabelle 5.1: Brut- und Nestlingszeiträume der betroffenen europäischen Vogelarten im allgemeinen sowie Feldleche gemäß Südbeck et al.	74

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Anlass des vorliegenden Fachbeitrags ist die geplante Errichtung und der Betrieb von zehn Windenergieanlagen (WEA) am Standort „Westheim“ auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis, vgl. Karte 1.1). Es wird angestrebt, zehn Anlagen des Typs E-160 der Firma Enercon mit Nabhöhen von 166,6 m und Rotordurchmessern von 160 m zu errichten und zu betreiben (Gesamthöhe: 246,6 m). Die Standorte der geplanten WEA 1 bis WEA 5 sowie der WEA 10 befinden sich im Offenland, die Standorte der geplanten WEA 6 bis WEA 9 innerhalb eines größeren Waldbestandes (WEA 6 und WEA 7: Sukzessionsfläche, WEA 8 und WEA 9: Fichtenbestand, vgl. Karte 1.1).

Auftraggeberin des vorliegenden Fachbeitrags ist die WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG aus Paderborn.

Im vorliegenden Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung werden

- die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bzgl. der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen abschließend prognostiziert und bewertet und
- gegebenenfalls die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Der vorliegende Fachbeitrag soll der Genehmigungsbehörde als Beurteilungsgrundlage zur Durchführung einer vertiefenden Artenschutzprüfung dienen. Die Prüfung, ob durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung (§ 14f BNatSchG) eintreten werden, wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu dem Vorhaben erfolgen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die in Bezug auf den besonderen Artenschutz relevanten Verbotstatbestände finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten i. V. m § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Danach liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Bei Eingriffsvorhaben gelten diese Verbote lediglich für alle FFH-Anhang I-Arten und für alle europäischen Vogelarten.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ist lediglich der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe relevant.

Die Definition, welche Arten als besonders bzw. streng geschützt anzusehen sind, ergibt sich aus den Begriffserläuterungen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt und unterliegen so dem besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Zu den streng geschützten Arten werden „besonders geschützte Arten“ gezählt, die „[...]“

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (für Vögel irrelevant),
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.“

Für die Planungspraxis ergibt sich ein Problem, da die aus Art. 5 VS-RL resultierenden Verbote für alle europäischen Vogelarten und somit auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ gelten. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen (KIEL 2007a, MKULNV 2015).

Eine artspezifische Berücksichtigung der „nur“ besonders geschützten Arten in der Planungspraxis hält KIEL (2007a, 2013) für nicht praktikabel, da es sich dabei in NRW um etwa 800 Arten handelt. Der Autor weist daraufhin, dass diese Arten über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz in der Eingriffsregelung behandelt werden. Die darunter fallenden Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten (KIEL 2007b).

Zur Standardisierung der Verwaltungspraxis sowie zur rechtssicheren Planung und Genehmigung von WEA wurde von MULNV & LANUV (2017) der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ herausgegeben. Da nicht alle Arten gleichermaßen von den Auswirkungen von WEA betroffen sind, werden im Anhang 4 des Leitfadens diejenigen Arten dargestellt, die nach MULNV & LANUV (2017, S. 12) durch die betriebsbedingten Auswirkungen von WEA „als überdurchschnittlich gefährdet“ gelten. Diese Arten werden als WEA-empfindliche Arten bezeichnet. Für alle anderen, nicht in Anhang 1 genannten Arten „ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die o. a. artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht ausgelöst werden“ (MULNV & LANUV 2017, S. 12). Fachlich begründete Abweichungen von dieser Regelfallvermutung sind im Einzelfall nur in Absprache mit dem LANUV möglich.

Im „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“ von MWIDE et al. (2018) wird festgehalten: *„Die Empfindlichkeit von Tierarten gegenüber betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen ist im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ des MULNV NRW (Az. III 4 – 616.19.02.05) in der jeweils gültigen Fassung abschließend geregelt. Bei Arten, die nach diesem Leitfaden nicht als windenergieempfindlich qualifiziert werden, ist nicht abstrakt mit artspezifischen Nachteilen zu rechnen.“*

Folglich werden bei den betriebsbedingten Auswirkungen die nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ von MULNV & LANUV (2017) als WEA-empfindlich geltenden Arten und bei den bau- und anlagebedingten Auswirkungen alle planungsrelevanten Arten (s. u.) berücksichtigt. Dabei wurde die VV-Artenschutz von MKULNV (2016) berücksichtigt.

Die Protokolle zur artbezogenen Prüfung der relevanten Belange sind im Anhang angefügt.

1.3 Kurzdarstellung des Untersuchungsraums

Die zehn geplanten WEA-Standorte befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Marsberg im Hochsauerlandkreis zwischen dem zur Stadt Lichtenau gehörenden Stadtteil Blankenrode im Norden und dem zur Stadt Marsberg gehörenden Stadtbezirk Westheim im Süden (vgl. Karte 1.1).

Die Standorte der WEA 1 bis WEA 5 sowie WEA 10 sind auf Ackerflächen im Offenland geplant, die der geplanten WEA 6 bis WEA 9 liegen im südlichen Teil des Warburger Waldes. Naturräumlich lassen sich die Standorte der geplanten WEA 1 bis WEA 6 sowie WEA 10 der Paderborner Hochfläche (NR-362), einer schwach geneigten und flachwelligen Kalkhochfläche, die im Norden von wenigen größeren, wasserführenden Tälern und zahlreichen Trockentälern gegliedert wird, zuordnen (vgl. LANUV 2021b). Die Standorte der geplanten WEA 7 bis WEA 9 befinden sich hingegen am westlichen Rand der naturräumlichen Haupteinheit Egge im Warburger Wald (NR-363).

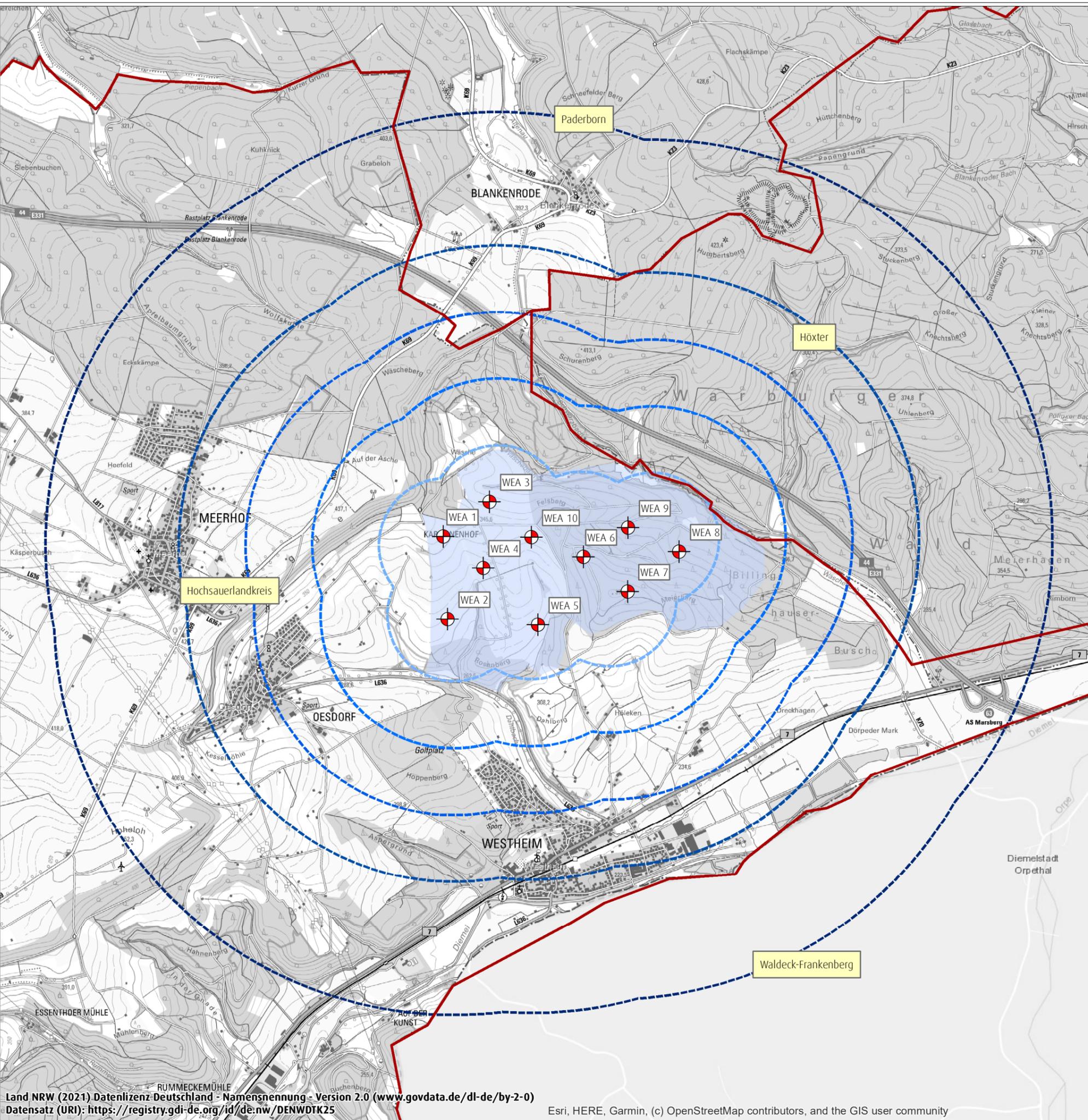
Das Umfeld der geplanten Anlagenstandorte (1.000 m Umkreis um die geplanten WEA-Standorte, = UR₁₀₀₀) ist zweigeteilt. Während im Norden und Osten mit dem Warburger Wald ein großes Waldgebiet stockt, schließen sich im Süden und Westen Offenlandbereiche an, die überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

Die im UR₁₀₀₀ gelegenen Teilbereiche des Warburger Waldes zeichnen sich durch größere Sukzessionsflächen am westlichen Rand (um die WEA 6 und WEA 7 herum) sowie in Richtung Osten bis zur Grenze des UR₁₀₀₀ durch mittelalte Fichtenbestände aus (im Bereich der WEA 8 und WEA 9). Eine kleinflächige Laubwaldparzelle bestehend aus alten Buchen stockt nördlich des Standorts der geplanten WEA 7.

Der Offenlandbereich im zentralen und südöstlichen UR₁₀₀₀ werden durch Heckenstrukturen und Wirtschaftswege sowie kleine Waldbestände parzelliert. Mit dem Karolinenhof steht im zentralen UR₁₀₀₀ ein kleiner Gebäudekomplex. Darüber hinaus befinden sich am südlichen und westlichen Rand des UR₁₀₀₀ vereinzelte landwirtschaftliche Gebäude.

Die Flächen am nordöstlichen Rand des UR₁₀₀₀ sind Teil des EU-Vogelschutzgebiets (VSG) Egge (DE-4419-401, vgl. LANUV 2020), welches sich u. a. durch Brutvorkommen von Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu und Haselhuhn auszeichnet. Zudem liegen Teile des Natura 2000-Gebiets „Bleikuhlen und Wäschebachtal“ (DE-4419-303) im UR₁₀₀₀, welches neben seltenen Schwermetallrasen und dem naturnahen Wäschebach Vorkommen des Neuntöters beherbergt (vgl. LANUV 2021c).

Im weiteren Verlauf des UR₃₀₀₀ schließen sich in Richtung Norden die weiteren, großflächigen Bereiche des Warburger Waldes an. Lediglich um die Ortschaft Blankenrode gibt es einzelne Offenlandbereiche. In Richtung Osten, Süden und Westen gibt es weitere Waldbereiche, die jedoch zumeist kleiner sind. Parzelliert werden diese von großen, zumeist landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen.



● **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II)**
 im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort "Westheim" auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen

Auftraggeberin:
 WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Paderborn

● **Karte 1.1**
 Lage der geplanten Windenergieanlagen (WEA) und Abgrenzung der Untersuchungsräume (UR)

WEA-Standorte und Planunggrundlagen

- Standort einer geplanten WEA
- Kreisgrenzen
- Plangebiet

Untersuchungsräume

- UR₅₀₀ (Umkreis von 500 m um die Standorte der geplanten WEA)
- UR₁₀₀₀ (Umkreis von 1000 m um die Standorte der geplanten WEA)
- UR₁₅₀₀ (Umkreis von 1500 m um die Standorte der geplanten WEA)
- UR₂₀₀₀ (Umkreis von 2000 m um die Standorte der geplanten WEA)
- UR₃₀₀₀ (Umkreis von 3000 m um die Standorte der geplanten WEA)

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1:25.000 (NW DTK25) sowie der ESRI basemap

Bearbeiter: Tabea Greiwe, 31.03.2021



Maßstab 1:29.000 @ DIN A3



1.4 Methodisches Vorgehen

Für die Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten werden die Ergebnisse einer avifaunistischen Erfassung im Jahr 2020 im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte (vgl. ECODa 2021a), einer durchgeführten Raumnutzungsanalyse für Rotmilane (ECODa 2021b) sowie verschiedene externe Daten, die für den Umkreis von bis zu 6.000 m um die Standorte der geplanten WEA bei verschiedenen Quellen abgefragt wurden, verwendet (vgl. ECODa 2021c). Da für die Fledermausfauna keine gesonderten Erfassungen durchgeführt wurden, erfolgt die Prognose und Bewertung im Rahmen einer *worst-case*-Betrachtung.

Für andere potenziell betroffenen planungsrelevante Tiergruppen (z. B. Amphibien und Reptilien) bzw. Pflanzenarten erfolgte eine Recherche zum Vorkommen. Hierzu dienten externe Daten aus verschiedenen Quellen (vgl. ECODa 2020). Im Anschluss erfolgte für die einzelnen Arten eine Einschätzung anhand der Lebensraumausstattung, ob mit einem Vorkommen im Bereich des Vorhabens zu rechnen ist.

2 Merkmale des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Es ist geplant zehn WEA vom Typ E-160 der Firma Enercon zu errichten und zu betreiben (vgl. Tabelle 2.1). Die Anlagen werden jeweils eine Nabenhöhe von 166,6 m und einen Rotorradius von 80 m haben (Gesamthöhe: 246,6 m; Rotorfreier Raum über Grund: 86,6 m).

Die geplanten Standorte der beiden WEA befinden sich im Offenland auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen (WEA 1 bis WEA 5 sowie WEA 10) bzw. auf forstlich genutzten Flächen (WEA 6 und WEA 7: Sukzessionsflächen; WEA 8 und WEA 9: Fichtenforst). Die weiteren vom Vorhaben beanspruchten Flächen (Fundament, Kranstellfläche, etc.) befinden sich somit ebenfalls auf landwirtschaftlich intensiv genutzten bzw. forstlich genutzten Flächen (vgl. Karte 2.1).

Die Erschließung bzw. die Zuwegung erfolgt weitgehend über bestehende Wirtschafts- und Forstwege (vgl. Karte 2.1). Von diesen aus wird es jedoch vonnöten sein, über einzelnen landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. über Forstflächen neue Wege bis zu den Standorten der geplanten WEA anzulegen. Darüber hinaus müssen einzelne Wege und Kurvenbereiche verbreitert werden, um eine ausreichende lichte Durchfahrthöhe zu erreichen.

Tabelle 2.1: Angaben zu den geplanten WEA

WEA	Typ	UTM ETRS, Zone 32 Nord		Rotordurchmesser (in m)	Nabenhöhe (in m)	Gesamthöhe (in m)
		Ostwert	Nordwert			
WEA01	ENERCON E-160	492778,40	5707241,41	160,00	166,60	246,60
WEA02	ENERCON E-160	492810,00	5706622,00	160,00	166,60	246,60
WEA03	ENERCON E-160	493123,00	5707503,00	160,00	166,60	246,60
WEA04	ENERCON E-160	493078,00	5707007,00	160,00	166,60	246,60
WEA05	ENERCON E-160	493487,00	5706581,00	160,00	166,60	246,60
WEA06	ENERCON E-160	493829,00	5707089,00	160,00	166,60	246,60
WEA07	ENERCON E-160	494159,00	5706828,00	160,00	166,60	246,60
WEA08	ENERCON E-160	494546,00	5707129,00	160,00	166,60	246,60
WEA09	ENERCON E-160	494163,00	5707307,00	160,00	166,60	246,60
WEA10	ENERCON E-160	493437,00	5707236,00	160,00	166,60	246,60

2.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die zu Beeinträchtigungen und Störungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten führen können.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Die im Folgenden aufgeführten Wirkfaktoren sind nur für den Zeitraum der Bauphase der geplanten WEA zu erwarten.

2.2.1.1 Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung)

Während des Baus werden im näheren Umfeld der geplanten Vorhabenstandorte temporär Bodenmieten sowie Lagerflächen angelegt. Für Floren- und Faunenelemente gehen an diesen Standorten Lebensräume verloren, die nach Fertigstellung kurzfristig wieder besiedelt werden können.

2.2.1.2 Barrierewirkung / Zerschneidung

Eine Barrierewirkung / Zerschneidung von Lebensräumen während des Baus der WEA ist nicht zu erwarten.

2.2.1.3 Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfeldes (-> Lebensraumverlust / -veränderung)

Das Befahren der Baustellen mit Baufahrzeugen sowie die Bautätigkeiten führen über Lärmimmissionen und optische Störungen zu einer Beunruhigung des Umfeldes. Diese Beeinträchtigungen erstrecken sich über die gesamte Bauphase und werden in Abhängigkeit der jeweiligen Tätigkeiten und Entfernungen in unterschiedlichem Maße wirksam sein.

2.2.1.4 Unfall- und Tötungsrisiko

Grundsätzlich besteht ein geringes Risiko, dass Tiere durch Baufahrzeuge zu Tode kommen. Das Risiko der baubedingten Verletzung / Tötung von Individuen ist insbesondere gegeben, wenn sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich von Bauflächen befinden.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

2.2.2.1 Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung)

Durch die Fundamente und Kranstellflächen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft verloren gehen. Die beanspruchten Flächen werden versiegelt (Fundament) bzw. teilversiegelt (Kranstellfläche, Zuwegung).

In den Bereichen der Fundamente kommt es zur Versiegelung des Bodens. Diese Beeinträchtigung ist aus bautechnischen Gründen unvermeidbar. Der Boden verliert dort seine Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna sowie als Grundwasserspender und -filter. Zum großen Teil wird der Bodenaushub zur Abdeckung des Fundaments wiederverwendet, so dass der Bodenverlust auf ein Minimum reduziert wird. Auf der Fundamentfläche kann anschließend Lebensraum für Flora und Fauna neu entstehen. Die Kranstellflächen sowie die Einbiegebereiche werden nicht vollständig versiegelt und bleiben somit teildurchlässig.

2.2.2.2 Barrierewirkung / Zerschneidung

Die geplanten WEA werden als Bauwerke mit vergleichsweise geringem Durchmesser am Boden keine Hinderniswirkung darstellen. Darüber hinaus haben die teilversiegelten Flächen (Kranstellflächen, Zuwegungen) nur ein geringes Ausmaß, so dass in der Regel nicht von nennenswerten Barrierewirkungen für

planungsrelevante Tierarten ausgegangen wird. Daher ist anlagenbedingt weder mit einer Barrierewirkung noch mit einer Zerschneidung von Lebensräumen zu rechnen.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Bei den betriebsbedingten Wirkprozessen des Vorhabens handelt es sich um:

- a) Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds für Arten, die empfindlich gegenüber den von WEA ausgehenden (Stör-)Reizen sind und mit einem Meideverhalten reagieren. Dies kann zu Lebensraumveränderungen bzw. -verlusten und ggf. auch zu einer Barrierewirkung führen. Beunruhigungen des Anlagenumfeldes werden vor allem durch akustische (Schallemmissionen der WEA) und optische Reize (Schattenwurf, Rotorbewegungen) verursacht. Demgegenüber werden akustische und optische Reize / Wirkungen, die durch den Wartungsverkehr verursacht werden, als vernachlässigbar eingestuft, da diese nur sehr selten und kurzfristig auftreten werden.
- b) Barrierewirkung (für Arten die ein Meideverhalten zeigen), welche zu einer Zerschneidung funktional zusammenhängender Lebensräume führen kann.
- c) Kollisionsrisiko für Arten, die den Luftraum nutzen.

Diese Auswirkungen können insbesondere für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse von Bedeutung sein. Im Rahmen der artspezifischen Konfliktdanalyse wird das betriebsbedingte Wirkpotenzial von WEA auf die einzelnen Arten detailliert dargestellt.

3 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Felderhebungen zum räumlichen Auftreten von Brut- und Gastvögeln sowie gesonderte Beobachtungen zur Erfassung der Raumnutzung des Rotmilans wurden im Jahr 2020 durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Ergebnisberichten (vgl. ECODA 2021a, b) ausführlich dargestellt. Auf eine gesonderte Erfassung von Rastvögeln wurde verzichtet, da aus dem näheren Umfeld (max. 1.500 m) keine Hinweise auf Rastvorkommen störungsempfindlicher Rastvogelarten, die nach MULNV & LANUV (2017) als WEA-empfindlich gelten (z. B. nordische Gänse und Schwäne, Kranich, Kiebitz, Goldregenpfeifer) vorliegen (vgl. ECODA 2021c). Dies erscheint auch plausibel, da sich die geplanten WEA-Standorte innerhalb eines kleinflächigen Offenlandbereichs, welcher von Gehölzbeständen umgeben ist bzw. innerhalb eines Waldbereichs liegen, sodass das nähere Umfeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine Habitateignung für WEA-empfindliche Rastvögel besitzt.

Gesonderte Erfassungen zum Vorkommen Fledermäusen erfolgten nicht, da artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen im Vorfeld der Bautätigkeiten sowie im späteren Betrieb der WEA (z. B. durch fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen) gelöst werden können. Im Rahmen des Fachbeitrags zur Artenschutz-Vorprüfung (vgl. ECODA 2021c) erfolgte eine Abfrage zu bekannten Vorkommen planungsrelevanter bzw. WEA-empfindlicher Arten aus dem Raum im 6 km-Umfeld der geplanten WEA (LANUV 2021b, d). Darüber hinaus wurden Hinweise zu weiteren planungsrelevanten Arten aus den Bereichen der beiden betroffenen Messtischblattquadranten (MTB-Q) 4419/3 und 4419/4 (südwestlicher bzw. südöstlicher Quadrant des MTB Kleinenberg) und des Fundortkatalogs des LANUV berücksichtigt (AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW 2021, ARBEITSKREIS FLEDERMÄUSE SACHSEN-ANHALT 2021, DGHT 2021, LANUV 2021a).

3.1 Fledermäuse

Das Vorkommen von planungsrelevanten Fledermausarten ist gemäß MULNV & LANUV (2017, Kap. 6.4) in einem Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA-Standorte (= UR₁₀₀₀) zu ermitteln. Im Folgenden werden daher nur die relevanten Ergebnisse dargestellt. Für die komplette Übersicht aller erhaltenen Ergebnisse aus dem weiteren Umfeld wird auf den Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (vgl. ECODA 2021c) verwiesen.

Für die beiden relevanten MTB-Q 4419/3 und 4419/4, in denen sich der UR₁₀₀₀ befindet, melden die AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW (2021) und das LANUV (2021a) ein Vorkommen von zwölf Fledermausarten (vgl. Tabelle 3.1). Von diesen gelten gemäß MULNV & LANUV (2017) fünf Arten als WEA-empfindlich. Darüber hinaus ergaben sich im Rahmen der Datenrecherche keine weiteren Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten innerhalb des UR₁₀₀₀.

Tabelle 3.1: Vorkommen von Fledermausarten in den beiden relevanten Messtischblattquadranten sowie deren Erhaltungszustand in NRW (Stand: 17.03.2021, gemäß AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW 2021, LANUV 2021a)

Art		Messtischblatt- Quadrant		Erhaltungszustand in NRW (kontinentale Region)
deutsch	wissenschaftlich	4419/3	4419/4	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>		X	günstig
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>		X	günstig
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>		X	ungünstig
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		X	günstig
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		X	günstig
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>		X	ungünstig (verbessernd)
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		X	ungünstig
Großer Abendsegler*	<i>Nyctalus noctula</i>		X	günstig
Kleinabendsegler*	<i>Nyctalus leisleri</i>		X	ungünstig
Breitflügelfledermaus*	<i>Eptesicus serotinus</i>		X	günstig
Zwergfledermaus**	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		X	günstig
Rauhautfledermaus*	<i>Pipistrellus nathusii</i>		X	günstig

Erläuterungen zu Tabelle 3.1:

* gemäß MULNV & LANUV (2017) als kollisionsgefährdet eingestuft

** gemäß MULNV & LANUV (2017) im Umfeld bekannter, individuenreicher Wochenstuben (> 50 reproduzierende Weibchen) als kollisionsgefährdet anzusehen

3.2 Säugetiere außer Fledermäuse

Im Rahmen der Datenrecherche zur Artenschutz-Vorprüfung (vgl. ECODA 2021c), wurden mögliche Vorkommen planungsrelevanter Säugetiere an den verschiedenen Stellen mindestens für den UR₁₀₀₀ (und z. T. auch darüber hinaus) abgefragt.

Für die beiden relevanten MTB-Q 4419/3 und 4419/4, in denen sich der UR₁₀₀₀ befindet, meldet die AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW (2021) aus den Flächen des MTB-Q 4419/4 ein Vorkommen der Haselmaus aus dem Jahr 1984. Darüber hinaus ergaben sich im Rahmen der Datenrecherche keine weiteren Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Säugetierarten. Im Folgenden werden Ökologie, Verbreitung und Gefährdung der Haselmaus kurz vorgestellt.

Haselmaus

Haselmäuse sind an Gehölze gebunden (vgl. MEINIG & BÜCHNER 2015). Sie leben sowohl im Wald als auch in strauchdominierten Lebensräumen. Vorwald- und junge Sukzessionsstadien des Waldes mit einem hohen Anteil an beerentragenden Sträuchern, Altholzbeständen und einer erhöhten Arten- und Strukturvielfalt stellen einen idealen Lebensraum für Haselmäuse dar. Hierzu zählen typischerweise strukturreiche Waldränder, Lichtungen (vgl. LANG 2015), Niederwälder und unterholzreiche Laubmischwälder (vgl.

BÜCHNER 2006). BÜCHNER (2010) bezeichnet Niederwälder, Mittelwälder, lichte Altholzbestände sowie arten- und strukturreiche Heckenlandschaften als Optimalhabitate.

Bei dem Waldbereich, in welchem sich die Standorte der geplanten WEA 6 bis WEA 9 befinden, handelt es sich um einen Fichtenforst, mit mehreren Sukzessionsflächen. Laubhölzer finden sich zumeist nur vereinzelt bzw. kleinflächig innerhalb des Bestands. Auch Sträucher finden sich lediglich vereinzelt auf den Sukzessionsflächen. Auf den vom Vorhaben beanspruchten Flächen sind Optimalhabitate für die Haselmaus somit nicht vorhanden. Ein Vorkommen der Haselmaus im Bereich der zukünftigen Bau- und Lagerflächen sowie im Bereich der Zuwegung kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.3 Vögel

3.3.1 Ergebnis der Brut- und Gastvogelerfassung

Als Untersuchungsraum für planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Arten, diente der Umkreis von 500 m um die Standorte der geplanten WEA (UR₅₀₀). Für WEA-empfindliche Arten wurde i. d. R. der Untersuchungsraum gemäß MULNV & LANUV (2017, Spalte 2 in Anhang 2) betrachtet. Details zum Vorkommen können dem Ergebnisbericht Avifauna zu diesem Projekt entnommen werden (vgl. ECODA 2021a). Für den Rotmilan erfolgten zudem gesonderte Beobachtungen zur Erfassung der Raumnutzung (vgl. ECODA 2021b). Im Rahmen der Untersuchung im Jahr 2020 wurde ein Vorkommen von insgesamt 28 planungsrelevanten Arten festgestellt, wobei davon 23 Arten innerhalb ihrer artspezifischen Untersuchungsräume (s. o.) auftraten. Ferner wird das Haselhuhn aufgrund vorliegender externer Daten mitberücksichtigt (vgl. ECODA 2021c). Anhand der Erzielten Ergebnisse wurde dem jeweils artspezifischen Untersuchungsraum für 13 planungsrelevante Brut- / Gastvogelarten mind. eine allgemeine Bedeutung als Lebensraum zugewiesen, so dass diese Arten detailliert zu berücksichtigen sind (vgl. Tabelle 3.2).

Für die gemäß MULNV & LANUV (2017) als WEA-empfindlich geltenden Arten werden die wesentlichen Ergebnisse im Folgenden kurz beschrieben (s. ECODA 2021a, ECODA 2021b für Details):

- Eine gesonderte Erfassung für das Haselhuhn wurde nicht durchgeführt. Die Art ist als maßgeblicher Bestandteil für das VSG Egge gelistet (vgl. LANUV 2021c). Gemäß des im Jahr 2016 aktualisierten Standarddatenbogens beherbergt das VSG ein Vorkommen von fünf bis zehn Brutpaaren, wobei die Datengrundlage als „mäßig“ eingestuft ist. Es handelt sich um partielle Daten, die extrapoliert wurden. Nach WEISS & JÖBGES (2018) stammen die letzten Vorkommen des Haselhuhns aus der Region jedoch aus dem Zeitraum zwischen 2005 bis 2009. Nach 2009 wurde die Art in NRW nur noch im Siegerland nachgewiesen. Es ist daher zu bezweifeln, dass die Art aktuell noch einen maßgeblichen Bestandteil des VSG Egge darstellt. Grundsätzlich besitzen ältere Sukzessionsflächen in den Bereichen des Warburger Waldes ein gewisses Potenzial als Brut- und Nahrungshabitat. Die Sukzessionsflächen innerhalb des UR₁₀₀₀ können hingegen als wenig geeignet eingestuft werden, da diese noch sehr jung sind und der aufkommende Stockausschlag noch keine ausreichende Deckung bietet. Darüber hinaus besteht in

den Waldbereichen innerhalb des UR₁₀₀₀ durch den nahen Verlauf der BAB 44 eine erhebliche Lärmbelastung, welche sich negativ auf ein mögliches Vorkommen dieser störungsempfindlichen Art auswirkt. Sofern das Haselhuhn überhaupt noch in den Bereichen des VSG Egge vorkommt, wird davon ausgegangen, dass sich ein mögliches Vorkommen auf die störungsärmeren Bereiche des Warburger Waldes weiter nördlich der BAB 44 außerhalb des UR₁₀₀₀ beschränkt.

- Innerhalb des artspezifischen UR₃₀₀₀ existierte im Jahr 2020 kein Brutplatz des Schwarzstorchs. Während der Erfassungen wurden zwischen Ende März und Ende Juni insgesamt sieben Flugbewegungen erfasst. Es handelte sich dabei jeweils um kreisende bzw. gleitende Tiere, die sich in größerer Höhe über den südlichen Ausläufern des Warburger Walds unmittelbar nördlich und südlich der BAB 44 aufhielten. Zwei Individuen flogen am 14. April gemeinsam in Richtung des Karolinenhofs. Zwei Flugbewegungen wurden in der Nähe des Schwarzbachs sowie nahe dem kleinen Offenlandbereich im Wäschebachtal beobachtet. Beide Bereiche können als grundsätzlich geeignete Nahrungshabitate für den Schwarzstorch angesehen werden. Die großflächig bewaldeten Bereiche des Warburger Waldes können als potenzielles Brut- und Nahrungshabitat eingestuft werden. Aus den externen Daten ergibt sich ein Brutvorkommen des Schwarzstorchs innerhalb des VSG Egge sowie des Naturschutzgebiets (NSG) Klingelbachtal in der Vergangenheit, deren weitgehend identischen Flächen bis in den UR₁₀₀₀ hineinreichen. Mit großer Wahrscheinlichkeit handelt es sich dabei um denselben gemeldeten Brutplatz. Die Position des Brutplatzes ist nicht bekannt, gemäß den Angaben des LANUV befindet sich dieser jedoch nördlich der BAB 44.
- Innerhalb des artspezifischen UR₁₀₀₀ existierte im Jahr 2020 kein Brutplatz des Weißstorchs. Es wurde eine Flugbewegung am östlichen Rand bei Westheim nachgewiesen. Darüber hinaus gab es im artspezifischen Untersuchungsraum keine weiteren Beobachtungen mehr.
- Nördlich des Feldbergs nahe des Schwarzbachs im nördlichen Teil des UR₁₀₀₀ und in etwa 738 m Entfernung zur nächstgeplanten WEA 3 bestand an einem Horst ein Brutverdacht für den Wespenbussard. Flugbewegungen der Art am Waldbereich nahe des Revierzentrums sowie vereinzelt im Offenland nordöstlich von Westheim wurden im Rahmen der Großvogelobservationen und den Beobachtungen zur Erfassung der Raumnutzung von Rotmilanen zwischen Mitte Mai und Mitte September festgestellt. Der Waldbereich nördlich des Felsbergs kann als geeignetes Brut- und Nahrungshabitat angesehen werden. Externe Daten weisen auf ein Brutvorkommen des Wespenbussards, ohne Angaben zu Anzahl und genauer Lage, innerhalb des VSG Egge (DE-4419-401, vgl. LANUV 2021b) sowie des NSGs Klingelbachtal hin, deren weitgehend identischen Flächen bis in den UR₁₀₀₀ hineinreichen. Es wird davon ausgegangen, dass es sich dabei um denselben gemeldeten Brutplatz handelt.
- Die Rohrweihe trat innerhalb ihres artspezifischen Untersuchungsraums (UR₁₀₀₀) lediglich einmal auf. Es handelte sich dabei um ein nahrungsuchendes Weibchen im Bereich des Schwarzbachtals. Hinweise auf einen Brutplatz innerhalb des UR₁₀₀₀ gab es nicht.
- Innerhalb des UR₁₀₀₀ befand sich im Jahr 2020 kein Brutplatz des Rotmilans. Der nächstgelegene Brutplatz lag südwestlich von Westheim, in einer Entfernung von etwa 1.592 m zur nächstgeplanten WEA 5.

An diesem konnte ein Bruterfolg belegt werden. Je ein weiterer Horst mit Brutverdacht befand sich im Billinghauser Busch (1.509 m zur nächstgeplanten WEA 8) bzw. nordöstlich von Meerhof (3.240 m zur nächstgeplanten WEA 1). Innerhalb des UR₁₀₀₀ kann der Offenlandbereich östlich von Meerhof und Oesdorf als sporadisch genutztes Nahrungshabitat angesehen werden. Die insgesamt erfasste Nutzungsintensität war über dem östlich von Westheim befindlichen Offenlandbereich (außerhalb des UR₁₀₀₀), welcher ein gewisses Potenzial als Nahrungshabitat aufweist, sowie um die dort befindlichen Revierzentren (außerhalb des UR₁₀₀₀) am höchsten. Es wurden keine Transferbeziehungen (durch regelmäßige Überflüge auf festen Routen) zwischen den beiden Horsten im Osten und dem zentralen Offenlandbereich im UR₁₀₀₀ als potenzielles Nahrungshabitat festgestellt. Der Nahbereich der geplanten WEA-Standorte (Umkreis von 250 m um die geplanten WEA-Standorte, = UR₂₅₀) wurde regelmäßig, jedoch in einer vergleichsweise geringen Intensität, befliegen.

- Innerhalb des UR₁₀₀₀ wurde kein Brutplatz vom Schwarzmilan festgestellt. Im Rahmen der Brutvogelerfassung trat die Art einmalig am 28. Mai nordöstlich von Meerhof am Rand des UR₁₀₀₀ auf. Es handelte sich dabei um ein nahrungssuchendes Individuum.
- Innerhalb des UR₅₀₀ wurde kein Brutplatz vom Baumfalken festgestellt. Aufgrund anwesender Jungvögel wird jedoch von einem Brutplatz in der näheren Umgebung ausgegangen. Mehrere Flugbewegungen zweier Individuen wurden im Rahmen der Großvogelobservationen sowie während der Beobachtungen zur Erfassung zur Raumnutzung von Rotmilanen im zentralen Offenlandbereich erfasst. Es handelte sich dabei zumeist um jagende Individuen entlang von Waldrändern und weiteren Gehölzstrukturen. Die halboffenen Bereiche im zentralen UR₅₀₀ können als Nahrungshabitat mit geringer Bedeutung angesehen werden. Externe Daten geben keine Hinweise auf ein relevantes Vorkommen von Baumfalken innerhalb des artspezifischen Untersuchungsraums sowie der näheren Umgebung.
- Unter der Autobahnbrücke Klingelbachtal (BAB 44), in einer Entfernung von etwa 740 m zur nächstgeplanten WEA 9, befindet sich ein traditionell genutzter Brutplatz des Wanderfalken, welchem eine besondere Bedeutung als Bruthabitat zugewiesen wird. Im Verlauf der Untersuchungen im Jahr 2020 wurde das Paar in diesem Bereich immer wieder beobachtet, wie die Tiere sich unter der Brücke aufhielten und von dort aus zur Nahrungssuche starteten. Diesjährige Jungvögel wurden nicht festgestellt. Es wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2020 keine Brut stattgefunden hat. Möglicherweise kam es aufgrund von Brückenarbeiten, die an der Talbrücke beobachtet wurden, zu einer Brutaufgabe. Der Großteil der beobachteten Flugbewegungen wurde im Rahmen der Beobachtungen zur Erfassung der Raumnutzung von Rotmilanen erfasst. Bei diesen wurden die Beobachtungspunkte A und C extra so gewählt, dass auch die Raumnutzung des Wanderfalken-Paares (insb. Aktivität im Nahbereich des Brutplatzes sowie Funktionsbeziehungen zwischen Brut- und Nahrungshabitat) bestmöglich mit erfasst werden konnte. Wanderfalken wurden über einen Zeitraum von insgesamt 17 Stunden und 37 Minuten beobachtet. Es handelte sich dabei um insgesamt 28 einzelne Beobachtungssequenzen, die sich über einen Gesamtzeitraum von etwa 15,3 Stunden (917 Minuten) erstreckten. Von diesen 917 Minuten

handelte es sich größtenteils um am Brutplatz ruhende Tiere (ca. 83 % der Beobachtungszeit (760 Minuten)). 27 der 28 registrierten Flugbewegungen führten, zumindest zeitweise, durch die Bereiche des UR₁₀₀₀. Von der Talbrücke aus überflogen die Wanderfalken zumeist die Waldbereiche bis an den nördlichen Rand des UR₅₀₀ sowie vom Brutplatz aus in Richtung Norden. Die an den Brutplatz grenzenden Waldbereiche besitzen eine allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitat. Der zentrale Offenlandbereich im wurde hingegen nicht befliegen. In mehr als 71 % der Flugbewegungen lag die mittlere Flughöhe bei weniger als 50 m über Grund, sodass sich die Tiere zumeist in geringer Höhe über den Waldbereichen aufhielten. Während jeweils vier Flugbewegungen lagen die mittleren Flughöhen zwischen 50 und 100 m bzw. über 200 m über Grund.

- Kraniche wurden lediglich einmalig am 06. Februar im Bereich des UR₂₀₀₀ verhört. Die Tiere befanden sich dabei auf dem Zugweg in ihre Brutgebiete in Nordeuropa.
- Im Rahmen der drei gezielten, abendlichen Kontrollen zur Erfassung der Waldschnepfe wurden insgesamt elf Nachweise erbracht, von denen acht innerhalb des artspezifischen Untersuchungsraums (Umkreis von 300 m um die geplanten WEA; = UR₃₀₀) lagen. Es handelte sich dabei jeweils um Balzflüge einzelner Männchen am nördlichen Rand des UR₃₀₀ sowie nahe dem Standort der geplanten WEA 7. Anhand des Bewertungsmaßstabs an einem Kontrollpunkt wird im UR₃₀₀ von einer geringen Aktivitätsdichte ausgegangen. Die Waldbereiche innerhalb des UR₃₀₀ sowie die weiteren großflächigen Waldbereiche in Richtung Norden besitzen ein gewisses Potenzial als Brut- und Nahrungshabitat. Die Wald-ränder im UR₃₀₀ bieten der Art geeignete Bedingungen als potenzielle Balzstrecke.
- Innerhalb des Waldbestands am südlichen Rand des UR₅₀₀ befand sich im Jahr 2020 ein möglicher Brutbereich des Uhus. Aus externen Daten ergibt sich ein nicht näher verortetes Brutvorkommen im VSG Egge (DE-4419-401, vgl. LANUV 2020), dessen Flächen bis in den UR₁₀₀₀ hineinreichen.

Tabelle 3.2: Artspezifische Bedeutung der Untersuchungsräume als Brut- und Nahrungshabitat für während der Brutzeit registrierte planungsrelevante Vogelarten

Art	Untersuchungsraum	Status	artspezifische Bedeutung	bedeutende Teilbereiche
Haselhuhn	UR ₁₀₀₀	Bv*	gering	VSG Egge als BH in der Vergangenheit
Schwarzstorch	UR ₃₀₀₀	Gv	allgemein	Schwarzbach- und Wäschebachtal als NH mit allgemeiner Bedeutung; Warburger Wald als potenzielles BH & NH
Weißstorch	UR ₁₀₀₀	-	gering	-
Wespenbussard	UR ₁₀₀₀	Bv?	allgemein besonders	Waldbereich nördlich des Felsbergs als BH & NH
Rohrweihe	UR ₁₀₀₀	Üf	gering	-
Habicht	UR ₅₀₀	Gv	gering	-
Sperber	UR ₅₀₀	Bv	gering – allgemein	Waldbestand nördlich Karolinenhof als potenzielles BH; Offenlandbereich im UR ₅₀₀ als sporadisch genutztes NH
Rotmilan	UR ₁₀₀₀	Gv	allgemein	Offenlandbereich östlich Meerhof und Oesdorf als sporadisch genutztes NH
Schwarzmilan	UR ₁₀₀₀	Gv	gering	Offenlandbereich nordöstlich von Meerhof als sporadisch genutztes NH
Mäusebussard	UR ₅₀₀	Bv	allgemein	Waldbestand östlich Rosenberg als BH; Offenlandbereiche als NH
Baumfalke	UR ₅₀₀	Gv	allgemein	zentraler Offenlandereich als NH mit geringer Bedeutung
Wanderfalke	UR ₁₀₀₀	Bv?	allgemein	Talbrücke Klingelbachtal mit besonderer Bedeutung als BH; angrenzende Waldbereiche als NH mit allgemeiner Bedeutung
Turmfalke	UR ₅₀₀	Bv	allgemein	Karolinenhof mit besonderer Bedeutung als BH; angrenzende Offenlandbereiche als NH mit allgemeiner Bedeutung
Kranich	UR ₅₀₀	Dz	keine	-
Waldschnepfe	UR ₃₀₀	Bv	gering – allgemein	Waldschneisen und –ränder als Balzhabitat; Warburger Wald als BH & NH
Waldkauz	UR ₅₀₀	Bv	gering	Warburger Wald als potenzielles BH, angrenzende Offenlandbereiche als NH
Uhu	UR ₁₀₀₀	Bv?	allgemein	Waldbestand im südlichen UR ₅₀₀ als wahrscheinliches BH; Offenlandbereiche als NH
Wendehals	UR ₅₀₀	-	gering	-
Grauspecht	UR ₅₀₀	Bv?	gering – allgemein	Waldbereiche als pot. BH & NH
Schwarzspecht	UR ₅₀₀	Bv	allgemein	Waldbereiche als BH & NH
Mittelspecht	UR ₅₀₀	Bv	gering	Waldbereiche als BH & NH
Pirol	UR ₅₀₀	-	keine	-
Neuntöter	UR ₅₀₀	Bv	allgemein	Halboffenlandbereiche als BH & NH
Feldlerche	UR ₅₀₀	Bv	allgemein	Zentraler Offenlandbereich als BH & NH
Waldlaubsänger	UR ₅₀₀	Bv	allgemein	Warburger Wald als BH & NH
Star	UR ₅₀₀	Bv	gering	Halboffenlandbereiche als BH & NH
Gartenrotschwanz	UR ₅₀₀	Dz	gering	Offenlandbereich als NH auf dem Zugweg
Baumpieper	UR ₅₀₀	Bv	allgemein	Halboffenlandbereiche als BH & NH
Bluthänfling	UR ₅₀₀	Bv	gering	Halboffenlandbereiche als BH & NH

Erläuterungen zu Tabelle 3.2:

Fettdruck: gemäß MULNV & LANUV (2017) WEA-empfindliche Art

Untersuchungsräume

UR₃₀₀: Umkreis von 300 m um die geplanten WEA-Standorte
 UR₅₀₀: Umkreis von 500 m um die geplanten WEA-Standorte
 UR₁₀₀₀: Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA-Standorte
 UR₃₀₀₀: Umkreis von 3.000 m um die geplanten WEA-Standorte

Status

Bv: Brutvogel Bv?: Art mit Brutverdacht Gv: Gastvogel Dz: Durchzügler
 Bv*: Brutvogel gemäß Standarddatenbogen aus dem Jahr 2016
 Üf: Art überfliegend festgestellt -: Art nicht im artspezifischen Untersuchungsraum festgestellt

Habitat

BH: Bruthabitat NH: Nahrungshabitat

3.3.2 Ergebnis der Rastvogelerfassungen

Auf eine gesonderte Erfassung von Rastvögeln wurde verzichtet, da aus dem näheren Umfeld (max. 1.500 m) keine Hinweise auf Rastvorkommen störungsempfindlicher Rastvogelarten, die nach MULNV & LANUV (2017) als WEA-empfindlich gelten (z. B. nordische Gänse und Schwäne, Kranich, Kiebitz, Goldregenpfeifer) vorliegen (vgl. ECODa 2021c). Dies erscheint auch plausibel, da sich die geplanten WEA-Standorte innerhalb eines kleinflächigen Offenlandbereichs, welcher von Gehölzbeständen umgeben ist bzw. innerhalb eines Waldbereichs liegen. Alle störungsempfindlichen Rastvogelarten rasten in eher strukturalmen bzw. waldarmen Habitaten. Der maximal mögliche Wirkraum besitzt somit eine sehr geringe Eignung als Rasthabitat, so dass die Antreffwahrscheinlichkeit als sehr gering zu bewerten ist. Mit hinreichender Sicherheit kann prognostiziert werden, dass der Wirkraum der geplanten WEA keine bzw. allenfalls eine geringe Bedeutung als Rasthabitat für störungsempfindliche Arten nach MULNV & LANUV (2017) besitzt. Es ergab sich auch kein Hinweis auf einen bekannten, traditionell bekannten Gemeinschafts-Schlafplatz einer Milan- und / oder Weihen-Art, die nach MULNV & LANUV (2017) planerisch zu berücksichtigen sind.

3.3.3 Fazit Vögel

Anhand der Ergebnisse der im Jahr 2020 durchgeführten Brutvogelerfassung, der Erfassung zur Raumnutzung von Rotmilanen sowie den vorliegenden Ergebnissen externer Daten, wird dem jeweils artspezifischen Untersuchungsraum von 13 planungsrelevanten Arten mind. eine allgemeine Bedeutung als Lebensraum zugewiesen (vgl. Tabelle 3.2). Gemäß MULNV & LANUV (2017) gelten von diesen 13 planungsrelevanten Arten Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Baumfalke, Wanderfalke und Uhu als WEA-empfindlich. Für die genannten Arten sind evtl. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben somit nicht gänzlich auszuschließen, da die Arten den Raum regelmäßig nutzten.

Für alle anderen Arten können die Fragen, ob ein Vorhaben

- den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern wird (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder
- bau- oder betriebsbedingt zu Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einer Art führen wird (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG)

verneint werden.

Auch ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?) liegt in Bezug auf diese Arten nicht vor. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Ausnahmefall zu einer Kollision eines Individuums an den geplanten WEA kommen wird, jedoch stellt „das Verletzungs- und Tötungsrisiko keinen Schädigungs- und Störungstatbestand dar, wenn es ein „*äußerst seltenes Ereignis*“ ist und „*zum allgemeinen nicht zu vermeidenden Risiko*“ für Individuen zählt (LÜTTMANN 2007, S. 239 zu den Urteilen des BVerwG zur Ortsumgehung Grimma und zur Westumfahrung Halle). Das BVerwG konkretisierte hinsichtlich des Tötungsverbots im Urteil vom 28.04.2016 (9 A 9.15) zur Elbtalquerung der A 20: „Dies folgt aus der Überlegung, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um "unberührte Natur" handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z. B. auch mit dem Bau von Windkraftanlagen, Windparks und Hochspannungsleitungen verbunden ist. Es ist daher bei der Frage, ob sich für das einzelne Individuum das Risiko signifikant erhöht, Opfer einer Kollision durch einen neuen Verkehrsweg zu werden, nicht außer Acht zu lassen, dass Verkehrswege zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören und daher besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Gefährdung durch einen neu hinzukommenden Verkehrsweg gesprochen werden kann.“

3.4 Weitere planungsrelevante Tiergruppen (z. B. Amphibien und Reptilien)

Für den Umkreis von 1.000 m um die beiden geplanten WEA-Standorte, der sich auf den Messtischblattquadranten 4419/3 bzw. 4419/4 – Kleinenberg befindet, liegen gemäß DGHT (2021) Hinweise zu Vorkommen von Geburtshelferkröte (4419/3 und 4419/4), Kreuzkröte (4419/3 und 4419/4), Laubfrosch (4419/4), Kammmolch (4419/3 und 4419/4) und Zauneidechse (4419/3) vor.

Im Folgenden werden Ökologie, Verbreitung und Gefährdung der beiden Arten kurz vorgestellt (vgl. LANUV 2021a).

Tabelle 3.3: Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten in den relevanten Messtischblattquadranten sowie deren Erhaltungszustand in NRW (vgl. DGHT 2021)

	Art		Messtischblatt- Quadranten		Erhaltungszustand in NRW (kontinentale Re- gion)
	deutsch	wissenschaftlich	4419/3	4419/4	
Geburtshelferkröte		<i>Alytes obstetricans</i>	X	X	Schlecht
Kreuzkröte		<i>Bufo calamita</i>	X	X	Ungünstig
Laubfrosch		<i>Hyla arborea</i>		X	Ungünstig
Kammolch		<i>Triturus cristatus</i>	X	X	Günstig
Zauneidechse		<i>Lacerta agilis</i>	X		Günstig

Geburtshelferkröte

In Nordrhein-Westfalen besiedelt die Geburtshelferkröte vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhaufen, die in Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen. Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt meist über die Jungtiere, die mehrere hundert Meter weit wandern können. Mit durchschnittlichen Wanderstrecken von unter 100 m sind die Alttiere deutlich weniger mobil.

Die westeuropäisch verbreitete Geburtshelferkröte erreicht in Deutschland ihre östliche Verbreitungsgrenze. In Nordrhein-Westfalen kommt die Art fast ausschließlich in den Mittelgebirgsregionen vor, wo sie noch als ungefährdet gilt, bzw. auf der „Vorwarnliste“ steht. Im Flachland ist sie „durch extreme Seltenheit gefährdet“. Der Gesamtbestand wird auf über 500 Vorkommen geschätzt (LANUV 2021a).

Innerhalb des UR₁₀₀₀ existieren keine Gewässer, die typischerweise für die Geburtshelferkröte geeignet sind (besonnte Flachgewässer, tiefe Stillgewässer). Geeignete Landlebensräume, wie z. B. exponierte Geröll- und Blockschutthalten finden sich dort ebenfalls nicht. Ein Vorkommen der Art im Bereich der Bau- und Lagerflächen sowie im Verlauf der Zuwegung kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Kreuzkröte

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die

aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z. B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinsabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind. Die Ausbreitung erfolgt vor allem über die Jungtiere, die 1-3 km weit wandern können. Die mobilen Alttiere legen bei ihren Wanderungen eine Strecke von meist unter 1.000 m (max. > 5 km) zurück.

In Nordrhein-Westfalen gilt die Kreuzkröte als „gefährdet“. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Abgrabungsflächen der Niederrheinischen Bucht, am Niederrhein, im Südwesten der Westfälischen Bucht sowie in den Ballungsräumen an Rhein und Ruhr. In den Mittelgebirgslagen von Eifel, Süder- und Weserbergland existieren nur noch Randvorkommen. Die Kreuzkröte gilt in Nordrhein-Westfalen als ausgesprochene Offenlandart und kommt in Wäldern – mit Ausnahme lichter Kiefernwälder auf Sandböden – nicht vor (vgl. KORDGES & WILLIGALLA 2011). Die Gefährdung der Art nimmt dort zu, wo nur wenige Sekundärhabitats zur Verfügung stehen. So gilt die Kreuzkröte in der Westfälischen Bucht sowie im Bergland als „stark gefährdet“. Der Gesamtbestand wird auf über 500 Vorkommen geschätzt (LANUV 2021a).

Innerhalb des UR₁₀₀₀ existieren keine Gewässer, die typischerweise für die Kreuzkröte geeignet sind (besonnte Flachgewässer). Geeignete Landlebensräume, wie z. B. exponierte Blockschutthalten und weitere Pionierlebensräume finden sich dort ebenfalls nicht. Ein Vorkommen der Art im Bereich der Bau- und Lagerflächen sowie im Verlauf der Zuwegung kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Laubfrosch

Der Laubfrosch ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z.B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsche, Kronendach der Bäume). Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken. Bereits im zeitigen Frühjahr suchen die ersten Laubfrösche ab Ende Februar ihre Rufgewässer auf, die bei entsprechender Eignung auch die späteren Laichgewässer sind. Erst bei höheren Temperaturen beginnt ab Ende April die Fortpflanzungsphase, mit einer Hauptlaichzeit im Mai und Juni. Je nach Wassertemperatur verlassen die Jungtiere zwischen Juli

und August das Gewässer. Die Alttiere suchen ab Ende September/Okttober ihre Winterquartiere auf. Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt vor allem über die Jungtiere. Aber auch die Alttiere sind sehr mobil und weisen einen durchschnittlichen Aktionsradius von 500 m um die Laichgewässer auf. Ausnahmsweise können Wanderstrecken von 4 (max. 12) km zurückgelegt werden.

Der Laubfrosch gilt in Nordrhein-Westfalen als „stark gefährdet“ und ist von Naturschutzmaßnahmen abhängig. Ein deutlicher Verbreitungsschwerpunkt liegt im Tiefland im Bereich des Münsterlandes. Der Gesamtbestand wird auf über 500 Vorkommen geschätzt (2015).

Innerhalb des UR₁₀₀₀ existieren keine Gewässer, die typischerweise für den Laubfrosch geeignet sind. Geeignete Landlebensräume für die abendliche Anwanderung in der unmittelbaren Umgebung von Gewässern, wie z. B. Wiesen und Weiden mit Heckenstrukturen als Tageslebensraum, finden sich dort ebenfalls nicht. Ein Vorkommen der Art im Bereich der Bau- und Lagerflächen sowie im Verlauf der Zuwegung kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Kammolch

Der Kammolch gilt als typische Offenlandart und kommt traditionell in Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vor. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussaunen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Laut DGHT (2021) sind gute Kammolchgewässer im Flach- und Hügelland sonnig, pflanzenreich, relativ groß und tief, vor Düngereinträgen geschützt sowie stehend und fischfrei. Landlebensräume in Laub- und Mischwäldern mit einer ausgeprägten Krautschicht und einem hohen Totholzanteil müssen ebenfalls in der näheren Umgebung vorhanden und sollten lineare Strukturen (Hecken, Feldgehölzen) zwecks Wanderungsbewegungen aufweisen. Dabei werden maximale Wanderstrecken von über 1.000 m zurückgelegt. Einzelne Tiere können auch im Gewässer überwintern.

Der Kammolch ist in Nordrhein-Westfalen die seltenste heimische Molchart und gilt als „gefährdet“. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Tiefland, im Bergland fehlt die Art in Lagen über 400 m. Der Gesamtbestand wird auf über 1.000 Vorkommen geschätzt (2015) (LANUV 2021a).

Das Umfeld der geplanten WEA-Standorte kann daher als weitgehend ungeeignet für ein Vorkommen von Kammolchen angesehen werden. Es kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Art im Bereich der Bau- und Lagerflächen sowie im Bereich der Zuwegung vorkommt.

Zauneidechse

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.400 (max. 3.800) m² betragen. Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m (max. 4 km) beobachtet werden. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere.

In Nordrhein-Westfalen gilt die Zauneidechse als „stark gefährdet“. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Tiefland im Bereich des Münsterlandes sowie am Niederrhein. Der Gesamtbestand wird auf über 600 Vorkommen geschätzt (LANUV 2021a).

Die Sukzessionsflächen im Bereich der geplanten WEA 6 bis WEA 9 besitzen partiell grundsätzlich geeignete Bedingungen als Lebensraum für die Zauneidechse. Die Bereiche wurden jedoch erst in der jüngsten Vergangenheit gerodet und in der näheren Umgebung finden lediglich ungeeignete Habitate für die Zauneidechse. Ein Einwandern der Art in den Bereich kann daher als unwahrscheinlich angesehen werden. Es kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Art im Bereich der Bau- und Lagerflächen sowie im Bereich der Zuwegung vorkommt.

3.5 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Nach Angaben des LANUV (2021a) kommen im Bereich der betroffenen MTBQ 4419/3 und 4419/4 – Kleinenberg keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vor.

Die Standorte der geplanten WEA sowie die benötigten Bau- und Lagerflächen sowie die Zuwegung liegen auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen sowie in mittelalten Fichtenbeständen und Windwurf- / Kahlschlagflächen, auf denen ein Vorkommen geschützter Pflanzenarten ausgeschlossen werden kann.

4 Prüfung der Betroffenheit relevanter Arten

Bei der Bewertung und Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG maßgeblich. In der Praxis ergeben sich bezüglich der Bewertungsmaßstäbe gewisse Schwierigkeiten, da keine einheitlichen Standards definiert sind.

Die Bewertung des betriebsbedingten Tötungsrisikos gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird am häufigsten kontrovers diskutiert. Daher wird im Folgenden explizit auf verschiedene Ansätze eingegangen, die in jüngster Zeit aufgekommen sind.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass Kollisionen mit WEA nicht zu 100 % ausgeschlossen bzw. vermieden werden müssen. Das BVerwG konkretisierte hinsichtlich des Tötungsverbots im Urteil vom 28.04.2016 (9 A 9.15) zur Elbtalquerung der A 20: *„Dies folgt aus der Überlegung, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um "unberührte Natur" handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z.B. auch mit dem Bau von Windkraftanlagen, Windparks und Hochspannungsleitungen verbunden ist. Es ist daher bei der Frage, ob sich für das einzelne Individuum das Risiko signifikant erhöht, Opfer einer Kollision durch einen neuen Verkehrsweg zu werden, nicht außer Acht zu lassen, dass Verkehrswege zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören und daher besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Gefährdung durch einen neu hinzukommenden Verkehrsweg gesprochen werden kann.“*

Bei der Bewertung des Kollisionsrisikos muss nach dieser Definition vorrangig bewertet werden, ob das Risiko für ein Individuum an einer geplanten WEA zu verunglücken höher ist als andere natürliche bzw. existierende anthropogene Risikofaktoren (= allgemeines Lebensrisiko), die im Lebensraum dieses Individuums immer gegeben sind. Hierunter fallen z. B. die Risiken:

- an einer bestehenden WEA und / oder Freileitung bzw. einer Straße zu kollidieren,
- aufgrund mangelnder Nahrung zu verenden,
- Opfer eines Beutegreifers zu werden,
- durch illegale oder legale Verfolgung (Jagd, Vergiftung) zu sterben.

GRÜNKORN et al. (2016) verfolgten den Ansatz über ein Collision-Risk-Modell (Band-Modell) die Anzahl der Kollisionsopfer pro WEA bzw. Windpark pro WEA vorherzusagen. Anhand dieses Wertes ließe sich das Tötungsrisiko für ein Individuum quantifizieren. Die Ergebnisse wurden anhand von Kollisionsopfersuchen überprüft. Die Autoren kommen jedoch zu dem Ergebnis, dass dieses Modell zur Bewertung des Kollisionsrisikos nur wenig geeignet ist, da die prognostizierte Anzahl der Kollisionsopfer nicht in einer adäquaten Größenordnung wiedergegeben wurde. Auch andere Autoren bewerten den Einsatz von Collision-Risk-Modells, aufgrund methodischer Schwierigkeiten bzw. wenig belastbaren Ergebnissen, als kritisch (z. B. MASHEN & COOK 2016). Selbst wenn es gelingen würde ein zuverlässiges Collision-Risk-Modell zu erarbeiten, müsste im Anschluss ein artspezifischer Schwellenwert bestimmt werden anhand dessen bewertet werden kann, ob das Kollisionsrisiko signifikant erhöht ist oder nicht (z. B. bei 0,1 Ind./WEA/Jahr oder 1

Ind./WEA/Jahr?). Derartige Schwellenwerte liegen bisher nicht vor. Somit kann dieser Ansatz in der Praxis nicht verfolgt werden. Das Modell erlaubt jedoch standardisierte Vergleiche relativer Risiken, z. B. bei der Beurteilung verschiedener Repowering-Szenarien (siehe z. B. BERGEN et al. 2012) und kann ggf. im Rahmen von Repoweringvorhaben verwendet werden.

BELLEBAUM (2020) plädiert dafür das allgemeine Lebensrisiko und Tötungsrisiko für ein betroffenes Individuum zu quantifizieren. Wenn das Tötungsrisiko das allgemeine Lebensrisiko übersteigt, ist von einem signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko auszugehen. Dies ist ein nachvollziehbarer und begrüßenswerter Ansatz. In der Praxis ist man jedoch derzeit weit davon entfernt für einzelne Individuen das allgemeine Lebensrisiko noch das Tötungsrisiko ermitteln zu können (s. o. Aspekt zum Collision-Risk-Model). BELLEBAUM (2020) führt Beispiele an, in denen jeweils das allgemeine Lebensrisiko bzw. Tötungsrisiko von Populationen, nicht Individuen, verwendet wird. Mit Sicherheit sind Analogieschlüsse von Populationsebene auf Individuenebene möglich, wenn die Individuen einer Population gut untersucht wurden. Ohne umfangreiche Forschung erscheint dieser Ansatz daher zurzeit nicht praxistauglich bzw. belastbare Ergebnisse werden nicht erwartet bzw. können aufgrund mangelnden Kenntnisstands überhaupt nicht generiert werden. SPRÖTGE et al. (2018) regen an das Kollisionsrisiko anhand von Erwartungswerten zu bewerten, wenn standardisierte Beobachtungen zur Erfassung der Raumnutzung einer Art erfolgten. Im Falle des Rotmilans sollen beispielsweise die Ergebnisse von Rotmilanen verwendet werden, die mit GPS-Sendern untersucht wurden (z. B. die Untersuchungen von PFEIFFER & MEYBURG 2015, HEUCK et al. 2019). Für bestimmte Entfernungen vom Horst sind bestimmte Häufigkeiten von Ortungspunkten bekannt (z. B. nach HEUCK et al. 2019 73 % der Ortungspunkte im Umkreis von 1.500 m um den Horst). Somit ließe sich anhand dieser und ggf. weiterer Studien für eine Entfernung vom Brutplatz eine Häufigkeit von Ortungen ermitteln und somit ein Erwartungswert für eine Aktivität in einem bestimmten Abstand vom Horst (z. B. im Mittel etwa 45 bis 65 % der Aktivität in Entfernungen zwischen 1.000 und 1.500 m vom Horst nach PFEIFFER & MEYBURG 2015). Wenn durch Beobachtungen festgestellt werden würde, dass die Aktivität im Bereich eines Anlagenstandorts den Erwartungswert (gemäß Studien) überschreitet, würde man von einem signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko ausgehen. Auch dieser Ansatz ist in der Praxis derzeit aus verschiedenen Gründen nicht umsetzbar.

- Bei den Untersuchungen mit GPS-Sendern wurden Punkte bzw. Ortungen erhoben. Bei Beobachtungen zur Raumnutzung werden oder müssen sogar Flugwege erhoben werden. Aus den Untersuchungen mit GPS-Sendern geht nicht hervor wie viele Flugwege in einem Bereich festgestellt wurden. Somit müsste zunächst eine vergleichbare Datenbasis hergestellt werden. Wahrscheinlich können die GPS-Daten nicht in Flugwege umgewandelt werden (da der zeitliche Abstand zwischen zwei Ortungen zu groß ist, bei PFEIFFER & MEYBURG (2015) beispielsweise 5 min). Somit müssten während der Geländearbeit Punktdaten erhoben werden oder Flugwege in Punktdaten umgewandelt werden.
- Um eine Stichprobe zu generieren, die mit den Ergebnissen der Untersuchungen mit GPS-Sendern verglichen werden kann, muss der Horst im Zentrum des Untersuchungsraums liegen und alle Bereiche

in dem Untersuchungsraum mit gleicher Intensität untersucht werden. Andernfalls werden in bestimmten Bereichen weniger Flugwege erfasst, da diese nicht oder schlecht einsehbar sind und / oder anderen Bereichen mehr Flugwege registriert, da dieser von mehreren Beobachtungspunkten gut eingesehen werden konnte. Somit wird bei derartigen Untersuchungen zu einem gewissen Grad die Beobachtungsintensität und nicht Aktivitätsdichte abgebildet (mehr Beobachtungen in Räumen, die von mehreren Beobachtungspunkten einsehbar waren als in Bereichen nicht oder schlecht einsehbar waren). Gelingt es nicht alle Bereiche eines Untersuchungsraums mit gleicher Intensität zu untersuchen, vergleicht man am Ende ggf. Beobachtungsintensitäten mit Aktivitätsdichten, was unzulässig ist. In der Praxis gelingt es im Regelfall nicht alle Bereiche eines Raums mit gleicher Intensität zu untersuchen (da es beispielsweise immer Bereiche geben wird, die von mehreren Beobachtungspunkten einsehbar sein werden).

- Selbst wenn es über nachträgliche Korrekturen gelingt aus Beobachtungsintensitäten Aktivitätsdichten zu erzeugen, würde am Ende ein relativer Vergleich erfolgen. Welcher Anteil der insgesamt registrierten Aktivität wurde im Bereich der geplanten WEA registriert und liegt dieser höher oder niedriger als der Erwartungswert gemäß Untersuchungen mit GPS-Sendern? Betrachtet man dann die absoluten Werte, so werden sich diese von Gebiet zu Gebiet unterscheiden, da im Regelfall eine unterschiedliche Anzahl von Flugwegen erfasst wird (selbst bei gleichem Zeitaufwand). Somit würden von Gebiet zu Gebiet unterschiedliche Schwellenwerte für die Bewertung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos verwandt. Dieser Schwellenwert läge in einem Gebiet bei z. B. 5 Punkten oder Flugwegen/ha/h und in anderen Gebieten bei 10 Punkten oder Flugwegen/ha/h. Ferner gäbe es immer Bereiche, in denen ein Erwartungswert unterschritten werden würde, d. h. bei 5 Flugwegen pro Untersuchung ebenso wie bei 500 Flugwegen pro Untersuchung.

In Bezug auf das Kollisionsrisiko, insbesondere bei Fledermäusen, wurde die bisher konkreteste Definition der Signifikanzschwelle vom OVG Magdeburg im Urteil vom 16.05.2013 (2 L 80/11) getroffen: *„Wie bereits dargelegt, ist es bei lebensnaher Betrachtung nie völlig auszuschließen, dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Windkraftanlagen bzw. deren Rotorblättern zu Schaden kommen können. Fledermäuse treten in Individuenzahlen auf, die die Zahl der Individuen anderer geschützter und kollisionsgefährdeter Tierarten, etwa des Rotmilans, um ein Vielfaches und damit in einem Maße übersteigt, das es rechtfertigt, insoweit von einer anderen Größenordnung zu sprechen. Aus den vorgelegten Gutachten und den Ausführungen der Beteiligten ist deutlich geworden, dass am Südrand des Harzes im Herbst Fledermäuse in Individuenzahlen von hunderten oder gar tausenden Einzelexemplaren durchziehen. Angesichts solcher Zahlen kann von einem Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entgegen der Auffassung des Beklagten nicht schon dann ausgegangen werden, wenn hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, dass im Zeitraum eines Jahres an einer Windkraftanlage ein oder zwei Fledermäuse zu Tode kommen. Zwar muss die zu erwartende Opferzahl, da es bei § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht um einen Populations-, sondern um einen Individuenschutz geht, nicht so*

groß sein, dass sie sich bereits auf die Population als solche auswirkt. Andererseits muss die Zahl der potentiellen Opfer eine Größe überschreiten, die mit Rücksicht auf die Zahl der insgesamt vorhandenen Individuen einer Population sowie die Zahl der Individuen, die ohnehin regelmäßig dem allgemeinen Naturgeschehen, etwa als Beutetiere, zum Opfer fallen, überhaupt als nennenswert bezeichnet werden kann. Diese Zahl mag zwar auch davon abhängen, wie hoch das Risiko im Einzelfall einzuschätzen ist und dürfte deshalb bei einem sehr hohen, an sichere Wahrscheinlichkeit grenzenden Tötungsrisiko niedriger liegen als bei einem geringeren, die Signifikanzschwelle nur gering überschreitenden Risiko. Bei ein oder zwei Fledermäusen im Jahr ist diese Zahl jedoch auch im erstgenannten Fall noch nicht erreicht.“

LINDEMANN et al. (2018) kritisieren, dass durch die Festschreibung eine gewissen Anzahl von getöteten Fledermäusen, die pro WEA und Jahr toleriert werden, das Tötungsrisiko für diese Individuen 100 % betragen würde und man somit regelmäßig eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos anzunehmen habe. Die Autoren vernachlässigen die Tatsache, dass davon auszugehen ist, dass sich im Bereich einer WEA sicherlich nicht nur ein oder zwei Individuen aufhalten, sondern eine Vielzahl von Individuen. LEHNERT et al. (2014) zeigten am Beispiel des Großen Abendseglers, dass sowohl Individuen aus Deutschland als auch dem Baltikum oder Südschweden an WEA in Deutschland kollidierten. Somit besteht für viele Individuen grundsätzlich ein gewisses Kollisionsrisiko, welches für einige höher sein dürfte als für andere. Wenn man annimmt, dass die Häufigkeit des Auftretens die Kollisionsgefährdung bestimmt, so dürfte das Kollisionsrisiko beispielsweise für ein Individuum einer nahegelegenen Wochenstube, welches regelmäßig im Bereich einer geplanten WEA jagt, deutlich höher sein als das Kollisionsrisiko einer fernwandernden Art, welches das Umfeld eines geplanten WEA-Standorts einmal auf dem Zug passiert. Somit summiert sich das Tötungsrisiko verschiedener Individuen zu 100 %, wobei für kein Individuum das Tötungsrisiko 100 % beträgt. Der von LINDEMANN et al. (2018) propagierte Maßstab ist folglich nicht nachvollziehbar.

Ähnlich wie bei den Vögeln, ist man bei Fledermäusen zurzeit bei Voruntersuchungen nicht dazu in der Lage das allgemeine Lebensrisiko und spezifische Tötungsrisiko durch eine geplante WEA zu bestimmen – oder vorherzusagen, ob mehr als ein oder zwei Fledermäuse pro WEA und Jahr getötet werden würden.

Insofern verbleibt zurzeit lediglich eine verbal-argumentative Bewertung des Kollisionsrisikos bei der die Häufigkeit des Auftretens einer Art im Bereich der geplanten WEA im Vordergrund steht. Der Leitfaden von MULNV & LANUV (2017, S. 26) gibt diesbezüglich an: *„Wichtig für die Beurteilung eines möglicherweise signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ist, ob sich für die geplanten Anlagenstandorte durch eine intensive und häufige Nutzung durch die betreffenden Individuen besondere Umstände ergeben, die für eine derartige Beurteilung sprechen.“* Damit nicht gegen das Tötungsverbot im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen wird, muss das Vorhaben *„unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleiben, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art oder eines Naturereignisses werden“* (MULNV & LANUV 2017, S. 17).

4.1 Fledermäuse

Im Folgenden wird anhand vorhandener Habitatstrukturen das Lebensraumpotenzial für WEA-empfindliche Fledermausarten im Bereich des UR₁₀₀₀ eingeschätzt, um zu prüfen, ob „sichere Rückschlüsse“ auf eine mögliche Nutzung des Raums durch Fledermäuse gezogen werden können.

Für Arten, die v. a. Gebäude besiedeln (z. B. Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus), ist in den Gebäuden (größtenteils landwirtschaftliche Hoflagen) entlang der L 636 im UR₁₀₀₀ grundsätzlich Quartierpotenzial vorhanden. Für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten, wie z. B. Wasser-, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Rauhautfledermaus, besteht in den Flächen des Warburger Waldes innerhalb des UR₁₀₀₀ und darüber hinaus ein gewisses Quartierpotenzial. Außerhalb der Flächen des Warburger Waldes gibt es einige geeignete Gehölze mit Quartierpotenzial entlang der Wirtschaftswege sowie in den kleineren Gehölzstrukturen im westlichen UR₁₀₀₀.

Für den Großen Abendsegler, die Breitflügelfledermaus, die Zwergfledermaus und die Rauhautfledermaus stellt die landwirtschaftlich genutzte, offene Landschaft im Zusammenspiel mit vereinzelt Gehölzstrukturen und Gebäuden sowie den Randstrukturen des Warburger Waldes ein grundsätzlich nutzbares Jagdgebiet dar. Für Kleinabendsegler und Fransenfledermäuse können die Flächen des Warburger Waldes, neben geeigneten Quartierstandorten, auch als geeignetes Jagdhabitat angesehen werden. Kleinabendsegler nutzen jedoch auch den freien Luftraum über Offenland zur Jagd.

Insgesamt kann ein weitgehend sicherer Rückschluss auf die Nutzung des Raumes, zumindest durch die genannten Arten, gezogen werden.

Am 21. April wurden die zu dem Zeitpunkt geplanten Bau- und Lagerflächen sowie die Bereiche der Zuwegung hinsichtlich etwaig vorhandener Höhlenbäume kontrolliert. Aufgrund von weiteren geplanten Anlagenstandorten sowie einzelnen Standortverschiebungen geplanter WEA sowie Teilen der Zuwegung, erfolgte am 11. Dezember 2020 eine erneute Kontrolle der vom Vorhaben betroffenen Flächen. Das Ergebnis kann wie folgt zusammengefasst werden (vgl. Karte 4.1):

- Die Standorte der geplanten WEA 1 bis WEA 5 sowie der WEA 10 und somit auch deren geplanten Bau- und Lagerflächen befinden sich allesamt im Offenland. Auf den Flächen stocken keine Gehölze. Es besteht somit kein Quartierpotenzial für baumbewohnende Fledermausarten.
- Der Standort der geplanten WEA 6 sowie die für die WEA benötigten Bau- und Lagerflächen liegen auf einer Sukzessionsfläche, die kein Quartierpotenzial für baumbewohnende Fledermausarten besitzt.
- Der Standort der geplanten WEA 7 ist ebenfalls auf einer Sukzessionsfläche geplant. Für die Herstellung der Bau- und Lagerflächen wird es jedoch vonnöten sein, umstehende junge bis mittelalte Fichten zu roden. Diese besitzen lediglich ein geringes Quartierpotenzial. Baumhöhlen wurden in den betroffenen Fichten nicht festgestellt. Der nördlich angrenzende Buchenbestand bleibt von dem Vorhaben unangestastet. Es wird nicht davon ausgegangen, dass sich auf den Bau- und Lagerflächen der geplanten WEA 7 Quartiere von baumbewohnenden Fledermausarten befinden.

- Die Bau- und Lagerflächen der geplanten WEA 8 befinden sich innerhalb eines mittelalten Fichtenbestands. Im Rahmen der Kontrolle wurden dort keine Höhlen oder sonstige Strukturen, wie z. B. abstehende Rinde, gefunden, die baumbewohnenden Fledermausarten als Tageseinstand dienen könnten. Es wird nicht davon ausgegangen, dass sich auf den Bau- und Lagerflächen der geplanten WEA 8 Quartiere von baumbewohnenden Fledermausarten befinden.
- Die geplante WEA 9 liegt innerhalb eines älteren, dichten Fichtenbestands. Für die Anlage der Bau- und Lagerflächen wird es daher notwendig werden, Gehölze zu roden. Es wurden keine Strukturen (z. B. Baumhöhlen, abstehende Rinde) gefunden, die ein Quartierpotenzial für baumbewohnende Fledermausarten bieten würden. Es wird nicht davon ausgegangen, dass sich auf den Bau- und Lagerflächen der geplanten WEA 9 Quartiere von baumbewohnenden Fledermausarten bestehen.
- Im Verlauf der Zuwegung wurden an mehreren Stellen Bäume mit potenziellen Quartierstrukturen für baumbewohnende Fledermausarten gefunden (vgl. Karte 4.1, Tabelle 4.1). Bei dem Abschnitt von der L 636 ins Gebiet (Nr. 1 bis 4 in Karte 4.1) handelte es sich jeweils um Höhlenstrukturen in Bäumen, die ein gewisses Potenzial als Tageseinstand über den Aktivitätszeitraum (Anfang März bis Mitte November) besitzen. Entlang der Allee in Richtung Norden zur geplanten WEA 4 wurden im Rahmen der Kontrolle im April insgesamt neun Bäume festgestellt, die ein Quartierpotenzial für baumbewohnende Fledermausarten besaßen. Bei der zweiten Kontrolle im Dezember war die Allee jedoch stark aufgelichtet und die betroffenen Bäume allesamt gerodet. In dem Bereich besteht daher kein Quartierpotenzial mehr. Im Kurvenbereich zur WEA 9 (Nr. 5 bis 8 in Karte 4.1) bzw. zur WEA 7 (Nr. 9) wurden wiederum einzelne Gehölze mit Höhlenstrukturen gefunden. Auch bei diesen Strukturen handelte es sich um potenzielle Sommerquartiere. Alle weiteren gefundenen Höhlenbäume lagen außerhalb der geplanten Bauflächen.

Tabelle 4.1: Erfasste Höhlenbäume im Rahmen der Gehölzkontrolle (SQ: Sommerquartier)

Nr.	Beschreibung	Eignung als	Position
1	abgestorbener Höhlenbaum	SQ	nördlich L 636
2	Ahorn, Höhle in 3,50 m Höhe, 1.Baum am Weg	SQ	Zuwegung WEA 5
3	Höhle in Astloch in 3,50 m Höhe, 3.Baum am Weg	SQ	Zuwegung WEA 5
4	Ahorn, Astloch in 4 m Höhe, 9.Baum am Weg	SQ	Zuwegung WEA 5
5	Buche, in 10 m Höhe 2 Zwiesel, keine Höhlen	SQ	Zuwegung WEA 9
6	Durchmesser 0,5 m, Höhlen in Totholz	SQ	Zuwegung WEA 9
7	3x Ahorn, Durchm. 0,3-0,6, Höhle in einem Ahorn	SQ	Zuwegung WEA 9
8	5x Buche, Durchm. 0,3-0,7, Höhle in einer Astausfaulung	SQ	Zuwegung WEA 9
9	stehendes Totholz, 5 m Höhe, kleine Höhle	SQ	Kurvenbereich WEA 7
10	Buche, Astloch	SQ	südwestlich WEA 7
11	2 Höhlen in stehendem Totholz	SQ	südwestlich WEA 7
12	Laubwaldinsel mit einzelnen Höhlen	SQ	südwestlich WEA 8

● **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II)**
 im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort "Westheim" auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen



Auftraggeberin:
 WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Paderborn

● **Karte 4.1**

Ergebnisse der Baumhöhlenerfassungen im Bereich der Bau- und Lagerflächen sowie im Verlauf der Zuwegung

WEA-Standorte und Planungsgrundlagen

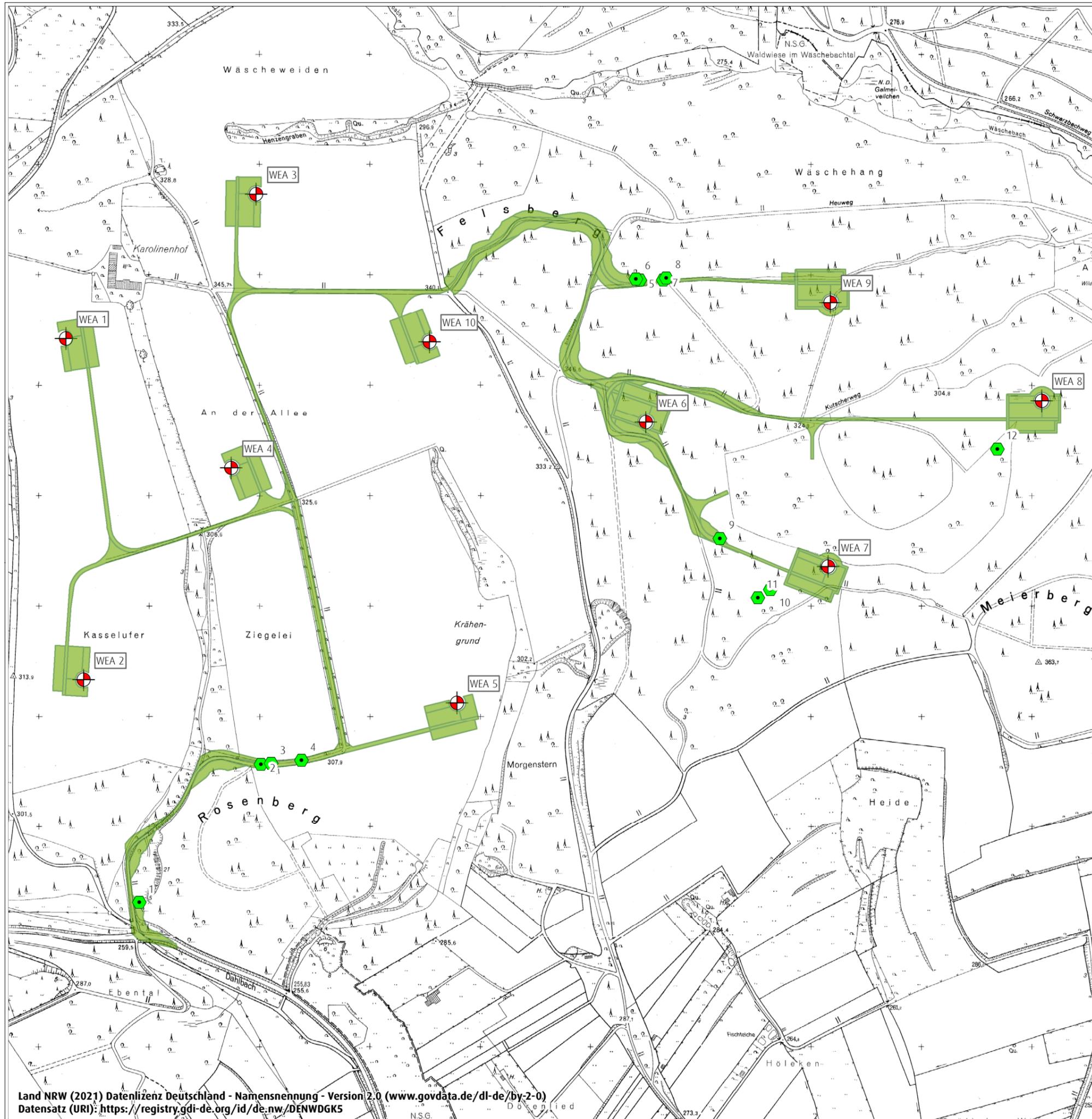
-  Standort einer geplanten WEA
-  Lage der beanspruchten Flächen für die Zuwegung sowie der Bau- und Lagerflächen (Rodungsflächen)
-  Erfasster Höhlenbaum

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1:25.000 (NW DTK25) sowie des Digitalen Luftbilds (NW DOP)

Bearbeiter: Tabea Greiwe, 31.03.2021

0 300 m

Maßstab 1:7.000 @ DIN A3



4.1.1 Werden Tiere verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

4.1.1.1 Bau- und anlagebedingt

Die Möglichkeit, dass Fledermäuse bau- und anlagebedingt verletzt oder getötet werden, ergibt sich nur dann, wenn sich im Bereich der Rodungsflächen für die WEA (Fundamente, Kranstell-, Montage-, Lagerflächen) sowie im Verlauf der Zuwegung potenzielle Quartierstrukturen (z. B. Höhlenbäume) befinden.

Die Bauflächen der geplanten WEA 1 bis WEA 5 sowie der WEA 10 befinden sich im Offenland, sodass für den Bau keine Gehölze gerodet werden müssen. Der Standort der geplanten WEA 6 befindet sich zudem auf einer Sukzessionsfläche, auf der ebenfalls kein Quartierpotenzial für Fledermäuse besteht. Die Bau- und Lagerflächen der geplanten WEA 7 bis WEA 9 wurden hinsichtlich eines Vorkommens möglicher Quartierbäume kontrolliert und es kann weitgehend ausgeschlossen werden, dass sich auf den Flächen Fledermausquartiere befinden.

Da sich im Bereich der Zuwegung in das Gebiet hinein sowie im Verlauf der Zuwegungen zu den geplanten WEA 7 und WEA 9 Gehölze befinden, die ein gewisses Quartierpotenzial für baumbewohnende Fledermausarten über den Aktivitätszeitraum der Fledermäuse (Anfang März bis Mitte November) besitzen (vgl. Karte 4.1), kann eine baubedingte Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte baumbewohnender Fledermausarten und somit ein baubedingter Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes ist eine geeignete Maßnahme zur Vermeidung (vgl. Kapitel 5.1) durchzuführen.

4.1.1.2 Betriebsbedingt

Da keine Voruntersuchungen zur Fledermausfauna im Umfeld der geplanten WEA durchgeführt wurden, wird im Sinne einer *worst-case* Betrachtung davon ausgegangen, dass betriebsbedingte Kollisionen von WEA-empfindlichen Fledermausarten an den zehn geplanten WEA grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können. Anhand der recherchierten externen Daten ist ein Vorkommen von sechs WEA-empfindlichen Fledermausarten in dem Raum belegt.

Es wird davon ausgegangen, dass für die gemäß MULNV & LANUV (2017) als WEA-empfindlich eingestuftten Arten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus, zumindest in Teilen des UR₁₀₀₀ allgemeine Lebensraumfunktionen erfüllt sind.

Arten der Gattung *Nyctalus* (Großer Abendsegler und Kleinabendsegler)

Der Große Abendsegler und der Kleinabendsegler gehören zu den kollisionsgefährdeten Arten (vgl. u. a. NIERMANN et al. 2011). Bislang sind 1.245 Schlagopferfunde des Großen Abendseglers sowie 195 Schlagopferfunde des Kleinabendseglers an WEA in Deutschland bekannt (Stand: 23.11.2020, vgl. DÜRR 2020a). MULNV & LANUV (2017) stufen die beiden Arten als WEA-empfindlich ein.

Der südliche Bereich des Warburger Waldes, in welchem die Standorte von vier WEA geplant liegen, besitzt in den wenigen Bereichen mit älterem Baumbestand ein gewisses Quartierpotenzial für diese beiden

baumbewohnenden Arten. Darüber hinaus bieten die Waldbereiche im südlichen UR₁₀₀₀ sowie die wegbeleitenden Gehölze im westlichen UR₁₀₀₀ teilweise Quartierbedingungen für die beiden Arten.

Beide Abendsegler-Arten nutzen zur Jagd grundsätzlich den freien Luftraum und sind nicht an Strukturen gebunden. Hier jagen die Arten in geradlinigem Flug oft in Höhen zwischen 10 – 50 m (vgl. DIETZ et al. 2016). Kleinabendsegler jagen häufig über größeren Waldbereichen (vgl. HURST et al. 2016). Das Jagdverhalten findet dort häufig in Höhen bis zu 50 m über Grund statt. Es werden jedoch auch höhere Bereiche und auch Jagdgebiete im Offenland aufgesucht.

Aufgrund der Nutzung des freien Luftraums - auch in größeren Höhen - zur Jagd, kann nicht ausgeschlossen werden, dass an den geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die beiden Abendsegler-Arten bestehen wird. Um zu vermeiden, dass es zu einem betriebsbedingten Verstoß gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommend wird, ist eine geeignete Vermeidungsmaßnahme durchzuführen (fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus, vgl. Kapitel 5.1).

Breitflügelfledermaus

Breitflügelfledermäuse gelten gemäß MULNV & LANUV (2017) im Umfeld von Wochenstubenquartieren als kollisionsgefährdet. Da sich die bekannten Wochenstuben im Siedlungsbereich befinden, nehmen MULNV & LANUV (2017), bezogen auf die Gesamtanzahl von Windenergievorhaben, an, dass die Art weniger häufig betroffen ist. Von der Art liegen in Deutschland bisher 68 Fälle von Kollisionsopfern an WEA vor (Stand: 23.11.2020, vgl. DÜRR 2020a).

Das Umfeld der WEA ist von landwirtschaftlich intensiv genutzten Offenlandbereichen sowie Waldbereichen (größere Windwurf-/ Kahlschlagflächen, mittelalte Fichtenbestände, kleinflächige Laubwaldparzelle) geprägt. Mit den nördlichen Ortsteilen der Stadt Westheim und den bebauten Bereichen von Oesdorf am westlichen Rand des UR₁₀₀₀ existiert ein gewisses Potenzial für mögliche Quartierbereiche der gebäudebewohnenden Breitflügelfledermaus.

Als Jagdgebiete dienen der Breitflügelfledermaus sowohl ausgeräumte landwirtschaftliche Flächen als auch strukturreiche Siedlungsränder (vgl. DIETZ et al. 2016). Beide Strukturen sind im Umfeld der WEA vorhanden.

Insgesamt ist im Sinne einer *worst-case* Betrachtung nicht auszuschließen, dass Quartiere in der nahen Umgebung bestehen und der Raum regelmäßig zur Nahrungssuche befliegen wird, sodass für die Breitflügelfledermaus ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an den geplanten WEA nicht ausgeschlossen werden kann. Zur Vermeidung des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher eine geeignete Vermeidungsmaßnahme durchzuführen (fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus, vgl. Kapitel 5.1).

Zweifarbflledermaus

Zweifarbflledermäuse gelten gemäß MULNV & LANUV (2017) als kollisionsgefährdet. Von der Art gibt es bisher 150 gemeldete Kollisionsopfer an WEA in Deutschland (Stand: 23.11.2020, vgl. DÜRR 2020a).

Die Jagdgebiete der Zweifarbfledermaus liegen über Gewässern, Uferzonen, offenen Agrarflächen, Wiesen und in Siedlungen, Wochenstuben und Einzelquartiere befinden sich in Spalten, Rollladenkästen und Zwischendächern an niedrigen Wohnhäusern, Scheunen und Berghütten (DIETZ et al. 2016).

Im Umfeld der geplanten WEA-Standorte können Quartiere und Jagdgebiete der Art somit nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Im Sinne einer *worst-case* Betrachtung ist nicht auszuschließen, dass Quartiere in der nahen Umgebung bestehen und der Raum regelmäßig zur Nahrungssuche befliegen wird, sodass für die Zweifarbfledermaus ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an den Standorten der geplanten WEA nicht ausgeschlossen werden kann. Zur Vermeidung des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher eine geeignete Vermeidungsmaßnahme durchzuführen (fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus, vgl. Kapitel 5.1).

Arten der Gattung *Pipistrellus* (Zwerg- und Flughautfledermaus)

Von den betroffenen Arten der Gattung *Pipistrellus* sind insgesamt 754 (Zwergfledermaus) bzw. 1.109 (Flughautfledermaus) Schlagopferfunde an WEA in Deutschland bekannt (Stand: 23.11.2020, vgl. DÜRR 2020a). Für diese beiden Arten ist daher gemäß MULNV & LANUV (2017) mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen.

Aufgrund der Häufigkeit der Zwergfledermaus in Nordrhein-Westfalen können Kollisionen an WEA nach MULNV & LANUV (2017, S. 46) „grundsätzlich als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos angesehen werden. Sie erfüllen in der Regel nicht das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.“. Demnach gehen MULNV & LANUV (2017) im Regelfall davon aus, dass an einer WEA kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Zwergfledermaus bestehen wird. Von dieser Regelfallvermutung ausgenommen sind WEA im Umfeld größerer Wochenstuben (MULNV & LANUV 2017, S. 46): „Im Umfeld bekannter, individuenreicher Wochenstuben der Zwergfledermaus (im 1-km-Radius um WEA-Standort, >50 reproduzierende Weibchen) wäre im Einzelfall in Bezug auf das geplante Vorhaben, das jeweilige Vorkommen und die Biologie der Art durch den Vorhaben- und/oder Planungsträger darzulegen, dass im Sinne dieser Regelfallvermutung kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht.“

Im 1-km-Radius um die beiden geplanten WEA-Standorte liegen einzelne landwirtschaftliche Höfe und Wohnhäuser, die grundsätzlich ein Quartierpotenzial für die Zwergfledermaus besitzen (vgl. Karte 1.1). Eine Untersuchung zum Vorkommen der Fledermausfauna im Gebiet wurde nicht durchgeführt. Aus der Datenabfrage bei verschiedenen Stellen gehen keine Hinweise auf eine Wochenstube der Zwergfledermaus hervor. Gemäß den Angaben des NABU NRW, existiert auf dem Gebiet der Stadt Marsberg eine Wochenstube einer unbestimmten Fledermausart (vgl. NABU NRW 2021). In den meisten Fällen handelt es sich bei den Fundmeldungen allerdings um Quartiere der Zwergfledermaus. Wo sich diese im Stadtgebiet genau befindet und was für eine Kopfstärke die Wochenstube hat, geht aus den Informationen nicht hervor.

Insgesamt ist im Sinne einer *worst-case* Betrachtung nicht auszuschließen, dass eine Wochenstube mit mehr als 50 Individuen in der nahen Umgebung besteht und der Raum regelmäßig zur Nahrungssuche beflogen wird. Zur Vermeidung eines betriebsbedingten Verstoßes gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher eine geeignete Vermeidungsmaßnahme durchzuführen (fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus, vgl. Kapitel 5.1).

Von der Rauhaufledermaus wurden bislang die meisten verunglückten Individuen von Arten der Gattung *Pipistrellus* unter WEA in Deutschland entdeckt (s. o.). Die Art wird demnach als kollisionsgefährdet eingestuft (vgl. u. a. NIERMANN et al. 2011). MULNV & LANUV (2017) gehen von einem Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zuges sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren aus.

Der Warburger Wald, welcher etwa ein Drittel des UR₁₀₀₀ einnimmt, besitzt in Bereichen mit älterem Baumbestand ein gewisses Quartierpotenzial für die baumbewohnende Art. Darüber hinaus besitzen die weiteren Bereiche des UR₁₀₀₀ weitere günstige Quartierbedingungen für die Rauhaufledermaus entlang von wegbegleitenden Gehölzstrukturen sowie kleineren Waldparzellen. Die Existenz eines Quartiers der Rauhaufledermaus kann anhand der Habitatausstattung daher nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Untersuchung zum Vorkommen der Fledermausfauna im Gebiet, die hierüber möglicherweise Aufschluss gegeben hätte, wurde nicht durchgeführt.

Insgesamt ist im Sinne einer *worst-case* Betrachtung daher nicht auszuschließen, dass Quartiere in der nahen Umgebung bestehen und der Raum regelmäßig zur Nahrungssuche beflogen wird. Zur Vermeidung eines betriebsbedingten Verstoßes gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher eine geeignete Vermeidungsmaßnahme durchzuführen (fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus, vgl. Kapitel 5.1).

4.1.2 Werden Tiere erheblich gestört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

4.1.2.1 Bau- und anlagebedingt

Die Bautätigkeiten werden vorwiegend am Tage und damit nicht in der Aktivitätsphase von Fledermäusen stattfinden. Zudem werden sie auf einen relativ kurzen Zeitraum begrenzt sein. Eine erhebliche Störung von jagenden oder überfliegenden Fledermäusen kann daher ausgeschlossen werden.

Da sich im Bereich der Zuwegung in das Gebiet hinein sowie im Verlauf der Zuwegungen zu den geplanten WEA 7 und WEA 9 Gehölze befinden, die ein gewisses Quartierpotenzial für baumbewohnende Fledermausarten besitzen, kann eine Störung einzelner Individuen im Rahmen der Herstellung der Zuwegung nicht ausgeschlossen werden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass diese Bereiche eine besondere Bedeutung für die lokale Fledermauspopulationen (baumbewohnender Arten) besitzen. Selbst wenn es zu einer Störung einzelner Individuen käme, würde sich aufgrund der zeitlich und räumlich begrenzten Wirkreize, der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern.

Somit wird nicht erwartet, dass es durch die Bauarbeiten zu einer erheblichen Störung von Fledermäusen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommen wird.

4.1.2.2 Betriebsbedingt

Nach BRINKMANN et al. (2011a) sind Hinweise auf betriebsbedingte Störungen von Fledermäusen durch WEA derzeit nicht bekannt. Auch Ultraschall, der möglicherweise von einzelnen WEA-Typen emittiert wird, scheint allenfalls geringe Auswirkungen auf Fledermäuse zu haben (vgl. RODRIGUES et al. 2008). Folglich gehen auch MULNV & LANUV (2017) nicht von störungsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten aus.

Vor diesem Hintergrund werden keine betriebsbedingten erheblichen Störungen von Fledermäusen erwartet. Es ist davon auszugehen, dass die genutzten Jagdhabitats auch nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA in vergleichbarem Maße weiter genutzt werden können. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird daher nicht erwartet.

4.1.3 Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

4.1.3.1 Bau- und anlagebedingt

Die Bauflächen der geplanten WEA 1 bis WEA 5 sowie der WEA 10 befinden sich im Offenland, sodass für den Bau keine Gehölze gerodet werden müssen. Der Standort der geplanten WEA 6 befindet sich zudem auf einer Kahlschlagfläche, auf der ebenfalls kein Quartierpotenzial für Fledermäuse besteht. Die geplanten Bau- und Lagerflächen der geplanten WEA 7 bis WEA 9 wurden hinsichtlich eines Vorkommens möglicher Quartierbäume kontrolliert und es kann weitgehend ausgeschlossen werden, dass sich auf den Flächen Fledermausquartiere befinden.

Im Bereich der geplanten Zuwegung in das Gebiet hinein sowie im Verlauf der geplanten Zuwegungen zu den Standorten der WEA 7 und WEA 9 befinden sich hingegen Gehölze, die ein gewisses Quartierpotenzial für baumbewohnende Fledermausarten besitzen (vgl. Karte 4.1). Bei den zu rodenden Gehölzen mit Quartierpotenzial kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass diese einzelnen Fledermäusen über den Aktivitätszeitraum (Anfang März bis Mitte November) als Quartierstandort dienen. Sollten darin evtl. befindliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen beschädigt oder zerstört werden, würde der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dadurch jedoch nicht erfüllt werden, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang, aufgrund der großflächig bestockten Bereiche im Umfeld, z. B. mit dem Warburger Wald in Richtung Norden, für die einzelne Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin erhalten bliebe.

4.1.3.2 Betriebsbedingt

Wie dargestellt, zeigen Fledermäuse gegenüber WEA offenbar kein Meideverhalten. Vor diesem Hintergrund wird nicht erwartet, dass es betriebsbedingt zu einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen wird.

Bei Arten mit großem Aktionsraum zählen Jagdhabitats nicht zu den Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (vgl. EU-COMMISSION 2007, LANA 2009), so dass eine etwaige Veränderung hier nicht relevant wäre. Da die meisten Fledermäuse die Umgebung von WEA offensichtlich nicht meiden, wird davon ausgegangen, dass vorhandene Jagdhabitats auch nach der Errichtung und Inbetriebnahme der geplanten WEA in vergleichbarer Intensität von Fledermäusen genutzt werden. Es liegen keine Hinweise vor, dass sich der Betrieb von WEA negativ auf die Nutzung von Fledermausquartieren auswirkt. Somit wird der Betrieb der geplanten WEA nicht zu einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.

4.1.4 Fazit Fledermäuse

Das geplante Vorhaben wird betriebsbedingt in Bezug auf Fledermäuse - unter Berücksichtigung einer geeigneten Vermeidungsmaßnahme (vgl. Kapitel 5.1) - nicht gegen einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Bei Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme kann eine Kollision von Fledermäusen zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten, dass zum allgemeinen, nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt.

Im Zuge der möglichen bau- und anlagebedingten Auswirkungen ist eine geeignete Vermeidungsmaßnahme für baumbewohnende Fledermausarten zu treffen (vgl. Kapitel 5.1), um mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermeiden, dass ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgelöst werden wird.

4.2 Säugetiere außer Fledermäuse

Wie dargestellt (vgl. Kapitel 3.2), wird aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse nicht von einem relevanten Vorkommen weiterer Säugetierarten (außer Fledermäuse) des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie im Bereich der geplanten Anlagenstandorte ausgegangen. Folglich erübrigt sich eine vertiefende Prüfung.

4.3 Vögel

Die Prognose und Bewertung der vom Vorhaben zu erwartenden bau- und anlagebedingten Auswirkungen erfolgt für die Arten, für die der artspezifische Untersuchungsraum mindestens eine allgemeine Bedeutung als Lebensraum aufweist, sodass dieser auch regelmäßig von der jeweiligen Art genutzt wird (vgl. Kapitel 3.3). Somit sind die Brut- und Gastvogelarten Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Mäusebussard, Baumfalke, Wanderfalke, Turmfalke, Uhu, Schwarzspecht, Neuntöter, Feldlerche, Waldlaubsänger und Baumpieper dahingehend vertiefend zu prüfen (vgl. Tabelle 4.2).

Die Prognose und Bewertung der vom Vorhaben zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen erfolgt, gemäß den in Kapitel 1.2 genannten Grundlagen, für den Schwarzstorch, den Wespenbussard, den Rotmilan, den Baumfalken, den Wanderfalken und den Uhu. Für Haselhuhn, Weißstorch, Schwarzmilan, Kranich und Waldschnepfe hat der jeweils artspezifische Untersuchungsraum lediglich eine geringe bzw. geringe bis allgemeine Bedeutung als Lebensraum (vgl. Tabelle 3.2) und alle anderen Arten gelten in NRW nicht als WEA-empfindlich (vgl. MULNV & LANUV 2017).

In Bezug auf Rast- und Zugvögel ergab sich kein Hinweis, dass der UR₁₅₀₀ eine bedeutende Lebensraumfunktion für störungsempfindliche Rastvogelarten besitzt (z. B. Kiebitz und Goldregenpfeifer) bzw. dass dort traditionell genutzte Gemeinschafts-Schlafplätze von Weihen und/oder Milanen existieren. Für Zugvögel bzw. aktiv ziehende Vögel gehen MULNV & LANUV (2017) per se nicht von einer Betroffenheit aus.

Tabelle 4.2: Abschichtung der im Rahmen der Konfliktanalyse bau- oder anlage- sowie betriebsbedingt zu berücksichtigenden planungsrelevanten Brut- und Gastvogelarten (BH: Bruthabitat, NH: Nahrungshabitat)

Art	artspezifische Bedeutung des UR	Empfindlichkeit/Betroffenheit		zu berücksichtigen
		<i>bau- und anlagebedingt</i>	<i>betriebsbedingt</i>	
Haselhuhn	gering			
Schwarzstorch	allgemein	nicht per se auszuschließen	nicht per se auszuschließen	x
Weißstorch	gering			
Wespenbussard	allgemein – besonders	nicht per se auszuschließen	nicht per se auszuschließen	x
Rohrweihe	gering			
Habicht	gering			
Sperber	gering – allgemein			
Rotmilan	allgemein	nicht per se auszuschließen	nicht per se auszuschließen	x
Schwarzmilan	gering			
Mäusebussard	allgemein	nicht per se auszuschließen		x
Baumfalke	allgemein	nicht per se auszuschließen	nicht per se auszuschließen	x
Wanderfalke	allgemein	nicht per se auszuschließen	nicht per se auszuschließen	x
Turmfalke	allgemein	nicht per se auszuschließen		x
Kranich	keine			
Waldschnepfe	gering – allgemein			
Waldkauz	gering			
Uhu	allgemein	nicht per se auszuschließen	nicht per se auszuschließen	x
Wendehals	gering			
Grauspecht	gering – allgemein			
Schwarzspecht	allgemein	nicht per se auszuschließen		x
Mittelspecht	gering			
Pirol	keine			
Neuntöter	allgemein	nicht per se auszuschließen		x
Feldlerche	allgemein	nicht per se auszuschließen		x
Waldlaubsänger	allgemein	nicht per se auszuschließen		x
Star	gering			
Gartenrotschwanz	gering			
Baumpieper	allgemein	nicht per se auszuschließen		x
Bluthänfling	gering			

4.3.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Grundsätzlich sollte eine Tötung / Verletzung der europäischen, nicht planungsrelevanten Vogelarten (z. B. Amsel, Buchfink, etc.) bzw. Entnahme / Beschädigung von deren Entwicklungsformen vermieden werden (vgl. z. B. MKULNV 2015, S. 21). In Kapitel 5.2 wird eine entsprechende Maßnahme beschrieben.

Durch das Vorhaben wird es bau- und anlagebedingt zu einer Störung europäischer Vogelarten kommen. Eine erhebliche bau- und anlagebedingte Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich dadurch aber nicht, da aufgrund der (im Verhältnis zu dem von den lokalen Populationen besiedelten Räumen) kleinräumigen und zeitlich begrenzten Auswirkung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen werden kann.

Die europäischen Vogelarten bauen i. d. R. jedes Jahr ein neues Nest, so dass diese Nester nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gelten. Selbst wenn deren Nester durch Bau- bzw. Rodungstätigkeiten zerstört werden würden, wäre dies nicht als Beschädigung / Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu werten. Diese Arten besitzen keine besonderen Lebensraumsprüche, so dass im Umfeld der Bauflächen genügen Habitate existieren, in die europäische Vogelarten ausweichen könnten. Somit bliebe die ökologische Funktion des Raumes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten.

4.3.1.1 Schwarzstorch

<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört?</p>	<p>Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der Art in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (z. B. Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Möglichkeit, dass es bau- und anlagebedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen oder einer Beschädigung / Zerstörung einer Entwicklungsform der Art kommt, bestünde nur dann, wenn sich auf den Bauflächen Fortpflanzungsstätten mit nichtflüggen Jungvögeln oder Gelegen (= Entwicklungsform) befänden.</p> <p>In der Zusammenschau aller vorliegenden Ergebnisse ergab sich kein Hinweis auf einen Brutplatz im UR₃₀₀₀. Folglich wird nicht erwartet, dass es zu einer Verletzung / Tötung von nestjungen Individuen des Schwarzstorchs bzw. Beschädigung / Zerstörung eines Geleges der Art kommen wird. Die Bauflächen der WEA 1 bis WEA 5 und der WEA 10 sowie die angrenzenden Lagerflächen liegen allesamt auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen im Offenland, auf denen kein potenzielles Bruthabitat für den Schwarzstorch besteht. Der Standort der WEA 6 befindet sich auf einer Sukzessionsfläche, sodass dort ebenfalls keine geeigneten Horstbäume stocken. Die Bauflächen der geplanten WEA 7 befinden sich ebenfalls auf einer Sukzessionsfläche bzw. innerhalb eines jungen Fichtenbestands, WEA 8 und WEA 9 liegen in dichten Fichtenbeständen, die ebenfalls kein Potenzial als Bruthabitat für den Schwarzstorch besitzen.</p> <p>Die Zuwegung führt weitgehend über bestehende Wirtschafts- und Forstwege, sodass in den Bereichen ebenfalls kein Potenzial als Bruthabitat für den Schwarzstorch besteht. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit bau- und anlagebedingt nicht ausgelöst werden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?</p>	<p>Im Rahmen der Untersuchung im Jahr 2020 wurden lediglich einzelne Flugbewegungen registriert. Anhand der externen Daten gibt es zwar den Hinweis, dass der Schwarzstorch innerhalb des VSG Egge als Brutvogel vorkommt, die Lage, die</p>

	<p>Anzahl an Brutplätzen sowie der Zeitpunkt bzw. der Zeitraum, geht aus den Daten jedoch nicht hervor.</p> <p>Die Bereiche um die Bau- und Lagerflächen der geplanten WEA sowie der Zuwegung besitzen keine Eignung als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch und wurden im Rahmen der Untersuchungen auch nicht als solche genutzt. Demnach kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer erheblichen bau- und anlagebedingten Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, kommen wird.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?</p>	<p>In der Zusammenschau aller vorliegenden Ergebnisse ergab sich kein Hinweis auf einen Brutplatz im UR₃₀₀₀. Die Bauflächen der WEA 1 bis WEA 5 und der WEA 10 sowie die angrenzenden Lagerflächen liegen allesamt auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen im Offenland, auf denen kein potenzielles Bruthabitat für den Schwarzstorch besteht. Der Standort der WEA 6 befindet sich auf einer Sukzessionsfläche, sodass dort ebenfalls keine geeigneten Horstbäume stocken. Die Bauflächen der geplanten WEA 7 befinden sich ebenfalls auf einer Sukzessionsfläche bzw. innerhalb eines jungen Fichtenbestands, WEA 8 und WEA 9 liegen in dichten Fichtenbeständen, die ebenfalls kein Potenzial als Bruthabitat für den Schwarzstorch besitzen.</p> <p>Der Raum unterlag zudem keiner Nutzung als Nahrungshabitat. Selbst wenn Teile eines Nahrungshabitats überbaut werden würden, bliebe die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten. In den weiteren Bereichen des Warburger Waldes nördlich der BAB 44 befinden sich genügend Flächen mit vergleichbarer oder sogar höherer Eignung als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch. Somit wird nicht erwartet, dass ein essenzielles Nahrungshabitat überbaut wird (was in der Folge dazu führen könnte, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beschädigt werden würde).</p> <p>Die Errichtung der geplanten WEA wird demnach bau- und anlagebedingt nicht zu einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.</p>
<p>Fazit: Schwarzstorch</p>	<p>Bau- und anlagebedingt wird das Vorhaben nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>

4.3.1.2 Wespenbussard

<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört?</p>	<p>Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen einer Art in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (z. B. Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Möglichkeit, dass es bau- und anlagebedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen oder einer Beschädigung / Zerstörung einer Entwicklungsform der Art kommt, bestünde nur dann, wenn sich auf den Bauflächen Fortpflanzungsstätten mit nichtflüggen Jungvögeln oder Gelegen (= Entwicklungsform) befänden.</p> <p>Im Rahmen der Erfassungen wurde ein Horst auffindig gemacht, für den eine Nutzung durch den Wespenbussard nicht ausgeschlossen werden konnte. Der Horst befindet sich nahe des Schwarzbachs, nördlich vom Felsberg im nördlichen Teil des UR₁₀₀₀. Der Abstand zur nächstgeplanten WEA 3 beträgt etwa 738 m.</p> <p>Aufgrund der Entfernung zur nächstgeplanten WEA sowie zum Verlauf der Zuwegung wird nicht erwartet, dass es zu einer Verletzung / Tötung von nestjungen Individuen des Wespenbussards bzw. Beschädigung / Zerstörung eines Geleges der Art kommen wird. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit bau- und anlagebedingt nicht ausgelöst werden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?</p>	<p>Im Rahmen der Untersuchungen wurden insgesamt 14 Flugbewegungen von Wespenbussarden beobachtet (vgl. ECODA 2021a). Die erfassten Flugbewegungen konzentrierten sich vorwiegend auf die Waldbereiche, insbesondere um das abgegrenzte Revierzentrum nördlich des Felsbergs. Nordöstlich von Westheim gab</p>

	<p>es auch einzelne Flugbewegungen im Offenland. Lediglich drei Flugbewegungen führten durch das unmittelbare Umfeld geplanter WEA-Standorte (WEA 5 und WEA 6, vgl. Karte 5.1 in ecoda 2021a). Die Bereiche um die Bau- und Lagerflächen der geplanten WEA sowie die Zuwegung dienen der Art somit nicht als regelmäßig genutztes Nahrungshabitat. Aufgrund der aktuellen Nutzung der betroffenen Flächen um die WEA 1 bis WEA 5 (Ackerflächen) sowie die WEA 8 bis WEA 10 (Ackerflächen bzw. Fichtenforst), wird von einer geringen Dichte an potenziellen Beutetieren, insb. sozialer Wespen und Hummeln, in den Bereichen ausgegangen. Die Sukzessionsflächen um die geplanten WEA 6 und WEA 7 besitzen grundsätzlich ein gewisses Potenzial als Lebensraum für soziale Wespen und Hummeln, es wurde jedoch lediglich eine Flugbewegung vom Wespenbussard nahe dem Standort der geplanten WEA 6 registriert. Insgesamt wird ausgeschlossen, dass es zu einer Störung einzelner nahrungssuchender Individuen, und damit zu einer erheblichen bau- und anlagebedingten Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, kommen wird. Darüber hinaus ergäbe sich aber auch bei einer Nutzung des Raums keine erhebliche Störung, da aufgrund der (im Verhältnis zu dem von der lokalen Population besiedelten Raum) kleinräumigen und zeitlich begrenzten Auswirkung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden kann.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?</p>	<p>Im Rahmen der Erfassungen wurde ein Horst auffindig gemacht, für den eine Nutzung durch den Wespenbussard nicht ausgeschlossen werden konnte (vgl. ecoda 2021a). Der Horst befindet sich nahe des Schwarzbachs, nördlich vom Felsberg im nördlichen Teil des UR₁₀₀₀. Der Abstand zur nächstgeplanten WEA 3 beträgt etwa 738 m. Aufgrund der Entfernung des Horsts zu den geplanten Bau- und Lagerflächen sowie zum Verlauf der Zuwegung kann eine bau- und anlagebedingte Beschädigung oder Zerstörung ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Errichtung der geplanten WEA wird demnach bau- und anlagebedingt nicht zu einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.</p>
<p>Fazit: Wespenbussard</p>	<p>Bau- und anlagebedingt wird das Vorhaben nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>

4.3.1.3 Rotmilan

<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört?</p>	<p>Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der Art in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (z. B. Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Möglichkeit, dass es bau- und anlagebedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen oder einer Beschädigung / Zerstörung einer Entwicklungsform der Art kommt, bestünde nur dann, wenn sich auf den Bauflächen Fortpflanzungsstätten mit nichtflüggen Jungvögeln oder Gelegen (= Entwicklungsform) befänden.</p> <p>In der Zusammenschau aller vorliegenden Ergebnisse ergab sich kein Hinweis auf einen Brutplatz im UR₁₀₀₀. Folglich wird nicht erwartet, dass es zu einer Verletzung / Tötung von nestjungen Individuen des Rotmilans bzw. Beschädigung / Zerstörung eines Geleges der Art kommen wird.</p> <p>Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit bau- und anlagebedingt nicht ausgelöst werden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?</p>	<p>Es wurde kein Brutplatz vom Rotmilan innerhalb des UR₁₀₀₀ festgestellt. Eine erhebliche bau- und anlagebedingte Störung am Brutplatz kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Rahmen der Großvogelobservationen wurden insgesamt 60 Flugbewegungen aufgezeichnet, von denen jedoch lediglich 22 durch die Bereiche des UR₁₀₀₀ führten (vgl. ECODA 2021a, Karte 5.2 und 5.3). In der überwiegenden Zahl handelte es sich dort um kreisende oder gleitende Einzeltiere. Lediglich bei acht Flugbewegungen im UR₁₀₀₀ wurde (zeitweises) Jagdverhalten beobachtet. Diese Tiere jagten fast ausschließlich über dem Offenlandbereich bei Meerhof und Oesdorf. Im zentralen Offenlandbereich jagte hingegen nur ein Rotmilan am 12. August über einen kurzen Zeitraum.</p> <p>Die landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerschläge um die Bau- und Lagerflächen der geplanten WEA 1 bis WEA 5 sowie der WEA 10 besitzen eine geringe Eignung als Nahrungshabitat für den Rotmilan. Dies lässt sich auch anhand der erfassten Flugbewegungen in dem Bereich erkennen. Das Umfeld der geplanten Standorte innerhalb des Waldes besitzt keine Eignung als Nahrungshabitat für Rotmilane. Die Zuwegung verläuft weitgehend über bereits bestehende Wirtschafts- und Forstwege, die wiederum kein Potenzial als Nahrungshabitat besitzen. Demnach kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer erheblichen bau- und anlagebedingten Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, kommen wird. Darüber hinaus ergäbe sich aber auch bei einer Nutzung des Raums keine erhebliche Störung, da aufgrund der (im Verhältnis zu dem von der lokalen Population besiedelten Raum) kleinräumigen und zeitlich begrenzten Auswirkung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden kann.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?</p>	<p>In der Zusammenschau aller vorliegenden Ergebnisse ergab sich kein Hinweis auf einen Brutplatz im UR₁₀₀₀ (vgl. ECODA 2021a).</p> <p>Eine bau- und anlagebedingte Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte vom Rotmilan kann daher ausgeschlossen werden. Die Errichtung der geplanten WEA wird demnach bau- und anlagebedingt nicht zu einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.</p>
<p>Fazit: Rotmilan</p>	<p>Bau- und anlagebedingt wird das Vorhaben nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>

4.3.1.4 Mäusebussard

<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:</p>	<p>Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der Art in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (z. B. Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Möglichkeit, dass es bau- und anlagebedingt</p>
------------------------------------	--

Werden Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört?	<p>zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen oder einer Beschädigung / Zerstörung einer Entwicklungsform der Art kommt, bestünde nur dann, wenn sich auf den Bauflächen Fortpflanzungsstätten mit nichtflüggen Jungvögeln oder Gelegen (= Entwicklungsform) befänden.</p> <p>Im UR₅₀₀ wurde im Jahr 2020 ein Horst nahe des Rosenbergs festgestellt, an welchem Brutverdacht bestand. Der Horst befindet sich in einer Entfernung von etwa 140 m zum nächstgeplanten WEA-Standort (WEA 5; vgl. ECODA 2021a, Karte 5.4). Der Standort der geplanten WEA 5 sowie deren Bau- und Lagerflächen sind im Offenland geplant. Die Zuwegung erfolgt aus Richtung Westen, sodass der Waldbestand mit dem Horst nicht betroffen sein wird. Folglich wird nicht erwartet, dass es zu einer Verletzung / Tötung von nestjungen Individuen des Mäusebussards bzw. Beschädigung / Zerstörung eines Geleges der Art kommen wird. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit bau- und anlagebedingt nicht ausgelöst werden.</p>
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?	<p>Im UR₅₀₀ wurde im Jahr 2020 ein Horst nahe des Rosenbergs festgestellt, an welchem Brutverdacht bestand. Der Horst befindet sich in einer Entfernung von etwa 140 m zum nächstgeplanten WEA-Standort (WEA 5; vgl. ECODA 2021a, Karte 5.4). Die Bauarbeiten werden sich auf einen vergleichsweise kurzen Zeitraum beschränken, sodass diese, sollte es hierdurch temporär zu einer Störung von Individuen des Mäusebussards kommen, nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population führen wird. Etwaige vereinzelte Störungen jagender / fliegender Individuen im zentralen Offenlandbereich werden ebenfalls nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG angesehen.</p> <p>Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass durch das Vorhaben keine bau- und anlagebedingte erhebliche Störung im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erwartet wird.</p>
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?	<p>Im UR₅₀₀ wurde im Jahr 2020 ein Horst nahe des Rosenbergs festgestellt, an welchem Brutverdacht bestand. Der Horst befindet sich in einer Entfernung von etwa 140 m zum nächstgeplanten WEA-Standort (WEA 5; vgl. ECODA 2021a, Karte 5.4). Der Standort der geplanten WEA 5 sowie deren Bau- und Lagerflächen sind im Offenland geplant. Die Zuwegung erfolgt aus Richtung Westen, sodass der Waldbestand mit dem Horst nicht betroffen sein wird.</p> <p>Die Errichtung der geplanten WEA wird demnach bau- und anlagebedingt nicht zu einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.</p>
Fazit: Mäusebussard	<p>Bau- und anlagebedingt wird das Vorhaben nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>

4.3.1.5 Baumfalke

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört?	<p>Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen einer Art in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (z. B. Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Möglichkeit, dass es bau- und anlagebedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen oder einer Beschädigung / Zerstörung einer Entwicklungsform der Art kommt, bestünde nur dann, wenn sich auf den Bauflächen Fortpflanzungsstätten mit nichtflüggen Jungvögeln oder Gelegen (= Entwicklungsform) befänden.</p> <p>Im Rahmen der Horsterfassung und den anschließenden Kontrollen wurde kein Brutplatz des Baumfalken im UR₅₀₀ festgestellt. Daher kann ausgeschlossen werden, dass es bau- und anlagebedingt zu einer Verletzung / Tötung von nestjungen Individuen des Baumfalken bzw. Beschädigung / Zerstörung eines Geleges der Art kommen wird. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird bau- und anlagebedingt somit nicht ausgelöst werden.</p>
--	--

<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?</p>	<p>Es wurde kein Brutplatz vom Baumfalken innerhalb des UR₅₀₀ festgestellt. Eine erhebliche bau- und anlagebedingte Störung am Brutplatz kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Möglicherweise auftretende vereinzelte baubedingte Störungen nahrungssuchender oder fliegender Individuen werden sich aufgrund der zeitlich begrenzten und kleinräumigen Wirkweise (im Vergleich zur Aktionsraumgröße dieser Arten) nicht in erheblichem Maße negativ auf die lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auswirken.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?</p>	<p>Bei der Horsterfassung und den anschließenden Kontrollen wurde kein Brutplatz des Baumfalken im UR₅₀₀ festgestellt. Die Errichtung der geplanten WEA wird demnach bau- und anlagebedingt nicht zu einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.</p>
<p>Fazit: Baumfalken</p>	<p>Bau- und anlagebedingt wird das Vorhaben nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>

4.3.1.6 Wanderfalken

<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört?</p>	<p>Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der Art in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (z. B. Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Möglichkeit, dass es bau- und anlagebedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen oder einer Beschädigung / Zerstörung einer Entwicklungsform der Art kommt, bestünde nur dann, wenn sich auf den Bauflächen Fortpflanzungsstätten mit nichtflüggen Jungvögeln oder Gelegen (= Entwicklungsform) befänden. Die Art besitzt an der Talbrücke Klingelbachtal im nördlichen UR₁₀₀₀ einen traditionell genutzten Brutplatz, wobei im Jahr 2020 vermutlich keine Jungtiere großgezogen wurden (vgl. ECODa 2021a, Karte 5.5). Aufgrund der Entfernung zum nächstgelegenen WEA-Standort (750 m zur WEA 9) sowie der Tatsache, dass sich der Brutplatz unter der Talbrücke befindet, kann ausgeschlossen werden, dass es bau- und anlagebedingt zu einer Verletzung / Tötung von nestjungen Individuen des Wanderfalken bzw. Beschädigung / Zerstörung eines Geleges der Art kommen wird. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit bau- und anlagebedingt nicht ausgelöst werden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?</p>	<p>Der traditionelle genutzte Brutplatz vom Wanderfalken unter der Talbrücke Klingelbachtal befindet sich in einer Entfernung von etwa 750 m zur nächstgelegenen WEA 9 (vgl. ECODa 2021a, Karte 5.5). Eine Störung von Individuen am Brutplatz wird aufgrund der Entfernung nicht erwartet. Von der Talbrücke aus überflogen die Wanderfalken zumeist die Waldbereiche nördlich und westlich des Brutplatzes sowie in Richtung Süden bis an den nördlichen Rand des UR₅₀₀ (vgl. ECODa 2021a, Karte 5.5). Der zentrale Offenlandbereich im UR₅₀₀ wurde hingegen nicht befliegen. Im Nahbereich um die geplanten WEA 6 bis WEA 9 wurden lediglich zwei Flugbewegungen registriert. Die Bereiche um die Bau- und Lagerflächen der geplanten WEA sowie die Zuwegung dienen der Art somit nicht als regelmäßig genutztes Nahrungshabitat. Insgesamt wird daher ausgeschlossen, dass es zu einer Störung einzelner nahrungssuchender Individuen, und damit zu einer erheblichen bau- und anlagebedingten Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, kommen wird. Darüber hinaus ergäbe sich aber auch bei einer Nutzung des Raums keine erhebliche Störung, da aufgrund der (im Verhältnis zu dem von der lokalen Population besiedelten</p>

	Raum) kleinräumigen und zeitlich begrenzten Auswirkung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden kann. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass durch das Vorhaben keine bau- und anlagebedingte erhebliche Störung im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erwartet wird.
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?	Der traditionelle genutzte Brutplatz vom Wanderfalken unter der Talbrücke Klingelbachtal befindet sich in einer Entfernung von etwa 750 m zur nächstgeplanten WEA 9 (vgl. ECODA 2021a, Karte 5.5). Es kann daher ausgeschlossen werden, dass es bau- und anlagebedingt zu einer direkten Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen wird. Die Errichtung der geplanten WEA wird bau- und anlagebedingt nicht zu einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.
Fazit: Wanderfalke	Bau- und anlagebedingt wird das Vorhaben nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

4.3.1.7 Turmfalke

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört?	Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der Art in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (z. B. Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Möglichkeit, dass es bau- und anlagebedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen oder einer Beschädigung / Zerstörung einer Entwicklungsform der Art kommt, bestünde nur dann, wenn sich auf den Bauflächen Fortpflanzungsstätten mit nichtflüggen Jungvögeln oder Gelegen (= Entwicklungsform) befänden. Es wurde ein besetztes Nest vom Turmfalken am Karolinenhof ausfindig gemacht (vgl. ECODA 2021a, Karte 5.6). Die Standorte der nächstgelegenen WEA sowie deren Bau- und Lagerflächen sind im Offenland geplant. Die Zuwegung zur nächstgeplanten WEA 1 erfolgt aus Richtung Süden. Ohnehin wird jedoch der Gebäudebestand des Karolinenhofs vom Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Folglich wird nicht erwartet, dass es zu einer Verletzung / Tötung von nestjungen Individuen des Turmfalken bzw. Beschädigung / Zerstörung eines Geleges der Art kommen wird. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit bau- und anlagebedingt nicht ausgelöst werden.
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?	Es wurde ein besetztes Nest vom Turmfalken am Karolinenhof ausfindig gemacht (vgl. ECODA 2021a, Karte 5.6). Der Gebäudebestand befindet sich in einer Entfernung von etwa 120 m zum nächstgeplanten WEA-Standort (WEA 1). Die Bauarbeiten werden sich auf einen vergleichsweise kurzen Zeitraum beschränken, sodass diese, sollte es hierdurch temporär zu einer Störung von Individuen des Turmfalken kommen, nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population führen wird. Etwaige vereinzelte Störungen jagender / fliegender Individuen im zentralen Offenlandbereich werden nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG angesehen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass durch das Vorhaben keine bau- und anlagebedingte erhebliche Störung im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erwartet wird.
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?	Es wurde ein besetztes Nest vom Turmfalken am Karolinenhof ausfindig gemacht (vgl. ECODA 2021a, Karte 5.6). Der Gebäudebestand befindet sich in einer Entfernung von etwa 120 m zum nächstgeplanten WEA-Standort (WEA 1). Die Standorte der nächstgelegenen WEA sowie deren Bau- und Lagerflächen sind im Offenland geplant. Die Zuwegung zur nächstgeplanten WEA 1 erfolgt aus Richtung Süden. Ohnehin wird jedoch der Gebäudebestand des Karolinenhofs vom Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

	Die Errichtung der geplanten WEA wird demnach bau- und anlagebedingt nicht zu einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.
Fazit: Turmfalke	Bau- und anlagebedingt wird das Vorhaben nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

4.3.1.8 Uhu

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört?	<p>Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der Art in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (z. B. Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Möglichkeit, dass es bau- und anlagebedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen oder einer Beschädigung / Zerstörung einer Entwicklungsform der Art kommt, bestünde nur dann, wenn sich auf den Bauflächen Fortpflanzungsstätten mit nichtflüggen Jungvögeln oder Gelegen (= Entwicklungsform) befänden.</p> <p>In einer Entfernung von etwa 330 m zur nächstgeplanten WEA sowie etwa 30 m zum Verlauf der geplanten Zuwegung wurde ein Revierzentrum der Art abgegrenzt. Für den Verlauf der Zuwegung wird es in dem Bereich vonnöten sein, den bestehenden Kurvenbereich zu verbreitern. Dafür müssen straßennahe Gehölze gerodet werden. Die Abbruchkante innerhalb des Bestands bleibt von dem Vorhaben jedoch unberührt.</p> <p>Es wird daher nicht erwartet, dass es bau- und anlagebedingt zu einer Verletzung / Tötung von nestjungen Individuen des Uhus bzw. Beschädigung / Zerstörung eines Geleges der Art kommen wird.</p> <p>Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit bau- und anlagebedingt nicht ausgelöst werden.</p>
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?	<p>Das abgegrenzte Revierzentrum liegt innerhalb des Waldbestands im südlichen UR₅₀₀ in einer Entfernung von etwa 330 m zur nächstgeplanten WEA (vgl. ECODA 2021a, Karte 5.6). Der Verlauf der Zuwegung führt durch das abgegrenzte Revierzentrum, der Nachweisort im Bereich einer kleinen Abbruchkante liegt etwa 30 m von der geplanten Zuwegung entfernt. Aufgrund des Brutverhaltens vom Uhu, der neben Kirchtürmen auch aktive Steinbrüche als Brutplatz nutzt, kann die Art als wenig störempfindlich eingestuft werden.</p> <p>Die potenzielle Störung durch Baufahrzeuge in diesem Teil der Zuwegung beschränkt sich weitgehend auf das Durchfahren des Bereichs, um zu den Bauflächen an den WEA-Standorten zu gelangen. Die jeweils mögliche Störung wird somit nur von sehr kurzer Dauer sein. Da sich zwischen der Abbruchkante und dem Verlauf der Zuwegung, auch nach Verbreiterung des derzeit bestehenden Weges, immer noch bestehende Gehölze befinden, werden Geräusche von Fahrzeugen zu dem möglichen Brutbereich abgeschwächt. Zudem finden die Baumaßnahmen überwiegend am Tage und somit außerhalb der Aktivitätszeit des Uhus statt.</p> <p>Unter Berücksichtigung aller Punkte wird nicht erwartet, dass es bau- und anlagebedingt zu einer erheblichen Störung des Uhus und damit zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommen wird.</p> <p>Es liegen keine Hinweise vor, dass die nördlich des Reviers angrenzenden Offenländer dem Uhu als regelmäßig genutztes Nahrungshabitat dienen, sodass es zu einer Störung Nahrung suchender Individuen kommen würde. Darüber hinaus werden die Bauarbeiten tagsüber, und somit außerhalb des Hauptaktivitätszeitraums des Uhus, stattfinden. Es wird daher ausgeschlossen, dass es zu einer Störung einzelner nahrungssuchender Individuen, und damit zu einer erheblichen bau- und anlagebedingten Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, kommen wird.</p>

<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?</p>	<p>Das abgegrenzte Revierzentrum liegt innerhalb des Waldbestands im südlichen UR₅₀₀ in einer Entfernung von etwa 330 m zur nächstgeplanten WEA (vgl. ECODA 2021a, Karte 5.6). Der Verlauf der Zuwegung führt durch das abgegrenzte Revierzentrum, der Nachweisort im Bereich einer kleinen Abbruchkante liegt etwa 30 m von der geplanten Zuwegung entfernt. Für den Verlauf der Zuwegung wird es in dem Bereich vonnöten sein, den bestehenden Kurvenbereich zu verbreitern. Dafür müssen straßennahe Gehölze gerodet werden. Die Abbruchkante innerhalb des Bestands bleibt von dem Vorhaben jedoch unberührt. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass es durch das Vorhaben bau- und anlagebedingt zu einer direkten Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen wird. Die Errichtung der geplanten WEA wird bau- und anlagebedingt nicht zu einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.</p>
<p>Fazit: Uhu</p>	<p>Bau- und anlagebedingt wird das Vorhaben nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>

4.3.1.9 Schwarzspecht

<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört?</p>	<p>Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen einer Art in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (z. B. Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Möglichkeit, dass es baubedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen oder einer Beschädigung / Zerstörung einer Entwicklungsform der Art kommt, bestünde nur dann, wenn sich auf den Bauflächen Fortpflanzungsstätten mit nichtflüggen Jungvögeln oder Gelegen (= Entwicklungsform) befänden.</p> <p>Vom Schwarzspecht wurden zwei Revierzentren innerhalb des UR₅₀₀ abgegrenzt (vgl. ECODA 2021a, Karte 5.6). Während sich das eine am nördlichen Rand des UR₅₀₀, in einer Entfernung von etwa 500 m zur nächstgeplanten WEA (WEA 3) befand, lag das zweite etwa 150 m westlich der geplanten WEA 7. Der Standort der geplanten WEA 7 befindet sich auf einer Sukzessionsfläche, für die Anlage der Bau- und Lagerflächen wird es vonnöten sein, junge bis mittelalte Fichten zu roden. Diese besitzen lediglich ein geringes Potenzial als Brutstandort für den Schwarzspecht. Im Rahmen der Gehölzkontrollen wurden dort keine Höhlenbäume festgestellt.</p> <p>Durch das südliche Revierzentrum verläuft jedoch die Zuwegung zur geplanten WEA 7. Für die Herstellung der lichten Durchfahrtshöhe und -breite wird es vonnöten sein, bestehende Gehölze zurückzuschneiden bzw. zu roden. In diesem Bereich wurde auch ein Höhlenbaum festgestellt (stehendes Totholz). Es kann daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass es durch die Rodungen zu einer Verletzung / Tötung von nestjungen Individuen des Schwarzspechts bzw. zu einer Beschädigung / Zerstörung eines Geleges der Art, und somit zu einem Verstoß im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, kommen wird. Vor diesem Hintergrund ist eine geeignete Maßnahme zur Vermeidung durchzuführen (vgl. Kapitel 5.2). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird das Vorhaben bau- und anlagebedingt nicht zu einer Verletzung / Tötung von nestjungen Individuen des Schwarzspechts bzw. zu einer Beschädigung / Zerstörung eines Geleges der Art, und somit zu einer Auslösung des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?</p>	<p>Aufgrund des Verlaufs der geplanten Zuwegung durch das Revierzentrum kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Störung einzelner Individuen kommen wird.</p> <p>Eine erhebliche bau- und anlagebedingte Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergäbe sich dadurch aber nicht, da aufgrund der (im Verhältnis zu dem von der lokalen Population besiedelten Raum) kleinräumigen</p>

	und zeitlich begrenzten Auswirkung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden kann.
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?	<p>Vom Schwarzspecht wurden zwei Revierzentren innerhalb des UR₅₀₀ abgegrenzt (vgl. ECODA 2021a, Karte 5.6). Während sich das eine am nördlichen Rand des UR₅₀₀, in einer Entfernung von etwa 500 m zur nächstgeplanten WEA (WEA 3) befand, lag das zweite etwa 150 m westlich der geplanten WEA 7. Der Standort der geplanten WEA 7 befindet sich auf einer Sukzessionsfläche, für die Anlage der Bau- und Lagerflächen wird es jedoch vonnöten sein, junge bis mittelalte Fichten zu roden. Diese besitzen lediglich ein geringes Potenzial als Brutstandort für den Schwarzspecht. Im Rahmen der Gehölzkontrollen wurden dort keine Höhlenbäume festgestellt.</p> <p>Durch das südliche Revierzentrum verläuft die Zuwegung zur geplanten WEA 7. Für die Herstellung der lichten Durchfahrtshöhe und -breite wird es vonnöten sein, bestehende Gehölze zurückzuschneiden bzw. zu roden. In diesem Bereich wurde auch ein Höhlenbaum festgestellt (stehendes Totholz). Es kann somit nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass es durch die Rodungen für die Zuwegung zu einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Schwarzspechts kommen wird. Sollte durch die Anlage der Bauflächen der geplanten WEA eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Schwarzspechts beschädigt oder zerstört werden, wäre der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt, da die ökologische Funktion des Raums weiterhin erhalten bliebe. Im Untersuchungsraum und dessen Umfeld, z. B. im Warburger Wald, existieren ausreichend vergleichbare, geeignete Habitattypen. Es kann ausgeschlossen werden, dass es bau- und anlagebedingt zu einer Beschädigung / Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen wird.</p>
Fazit: Schwarzspecht	Bau- und anlagebedingt wird das Vorhaben – unter Berücksichtigung einer geeigneten Maßnahme zur Vermeidung - nicht gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

4.3.1.10 Neuntöter

<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört?</p>	<p>Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der Art in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (z. B. Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Möglichkeit, dass es bau- und anlagebedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen oder einer Beschädigung / Zerstörung einer Entwicklungsform der Art kommt, bestünde nur dann, wenn sich auf den Bauflächen Fortpflanzungsstätten mit nichtflüggen Jungvögeln oder Gelegen (= Entwicklungsform) befänden.</p> <p>Vom Neuntöter wurden zwei Revierzentren in Gehölzreihen im westlichen UR₅₀₀ in Entfernungen von etwa 150 m zur geplanten WEA 2 bzw. 170 m zur geplanten WEA 4 abgegrenzt (vgl. ECODA 2021a, Karte 5.7). Die Bau- und Lagerflächen der nächstgelegenen WEA im Umfeld der Revierzentren befinden sich allesamt im Offenland ohne Gehölze, die als Bruthabitat für den Neuntöter fungieren können. Die Zuwegung führt weitgehend über bestehende Wirtschaftswege sowie über Ackerflächen, die nicht im Bereich der Revierzentren liegen.</p> <p>Es wird nicht erwartet, dass es zu einer Verletzung / Tötung von nestjungen Individuen des Neuntöters bzw. Beschädigung / Zerstörung eines Geleges der Art kommen wird. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit bau- und anlagebedingt nicht ausgelöst werden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?</p>	<p>Von der Art wurden im westlichen Teil des UR₅₀₀ zwei Revierzentren abgegrenzt, von denen das nächstgelegene in einer Entfernung von etwa 150 m zum nächstgelegenen WEA-Standort entfernt liegt.</p> <p>Eine Störung von Individuen an einem möglichen Brutplatz wird aufgrund der Entfernung nicht erwartet. Durch das Vorhaben wird somit keine bau- und anlagebedingte erhebliche Störung im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgelöst werden</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?</p>	<p>Von der Art wurden im westlichen Teil des UR₅₀₀ zwei Revierzentren abgegrenzt, von denen das nächstgelegene in einer Entfernung von etwa 150 m zum nächstgelegenen WEA-Standort entfernt liegt.</p> <p>Die Bau- und Lagerflächen der nächstgelegenen WEA im Umfeld der Revierzentren befinden sich allesamt im Offenland ohne Gehölze, die als Bruthabitat für den Neuntöter fungieren können. Auch die Zuwegung führt weitgehend über Wirtschaftswege sowie über Ackerflächen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann ausgeschlossen werden, dass es bau- und anlagebedingt zu einer Beschädigung / Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen wird.</p>
<p>Fazit: Neuntöter</p>	<p>Bau- und anlagebedingt wird das Vorhaben nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>

4.3.1.11 Feldlerche

<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört?</p>	<p>Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen einer Art in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (z. B. Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Möglichkeit, dass es baubedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen oder einer Beschädigung / Zerstörung einer Entwicklungsform der Art kommt, bestünde nur dann, wenn sich auf den Bauflächen Fortpflanzungsstätten mit nichtflüggen Jungvögeln oder Gelegen (= Entwicklungsform) befänden.</p> <p>Innerhalb des zentralen Offenlandbereichs wurden anhand der Erfassungen im Jahr 2020 fünf Revierzentren der Feldlerche abgegrenzt (vgl. ECODA 2021a, Karte 5.7). Individuen der Art traten in diesem Bereich jedoch flächendeckend auf. Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Verletzung / Tö-</p>
--	--

	<p>tung von nestjungen Individuen der Feldlerche bzw. zu einer Beschädigung / Zerstörung eines Geleges der Art kommen wird, wenn die Bautätigkeiten in der Brutzeit der Art stattfinden. Um einen bau- und anlagebedingten Verstoß im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermeiden zu können, ist für die geplanten WEA (inkl. Zuwegung) eine geeignete Maßnahme durchzuführen (vgl. Kapitel 5.2).</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?</p>	<p>Aufgrund der Nähe zu den Revierzentren kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Störung einzelner Individuen kommen wird. Eine erhebliche bau- und anlagebedingte Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergäbe sich dadurch aber nicht, da aufgrund der (im Verhältnis zu dem von der lokalen Population besiedelten Raum) kleinräumigen und zeitlich begrenzten Auswirkung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden kann.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?</p>	<p>Sollte eine oder mehrere Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art zerstört werden, bliebe die ökologische Funktion des Raumes weiterhin erhalten. In der Umgebung des UR₅₀₀ befinden sich genug vergleichbare, für die Feldlerche geeignete, Habitate, in die diese ausweichen könnte (z. B. südlich und westlich von Meerhof, südlich von Oesdorf, östlich von Westheim). Ohnehin wechselt die Art jährlich den Brutplatz, insbesondere in Abhängigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung. Dies hat zur Folge, dass ganze Ackerschläge, die man ggf. räumlich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte eines Brutpaares abgrenzen kann, wechselweise genutzt werden. SCHÖN (2011) untersuchte die Wiederbesiedlung von Störstellen innerhalb von Äckern und stellte fest, dass während vier Jahren lediglich 32 % der untersuchten Störstellen mehr als ein Jahr besiedelt waren. Die Art wechselt somit häufig die Ackerschläge und auch häufig die Brutplätze innerhalb eines Ackerschlags. Somit wird bei der Art von einer geringen Standortkonstanz ausgegangen. Für diesen Fall führt LANA (2009, S. 8) aus: <i>„Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.“</i> Vor diesem Hintergrund wird nicht davon ausgegangen, dass der Verlust einer oder mehrere Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einen Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslösen wird. Selbst wenn man davon ausginge, dass eine oder mehrere Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt / zerstört werden würde(n), wird davon ausgegangen, dass die Fläche potenziell geeigneter Bruthabitate im Umfeld der Bauflächen, die durch die jährliche Fruchtfolge auf Äckern schwankt, den kleinflächigen Verlust potenzieller Bruthabitate durch das Vorhaben bei weitem übersteigt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bliebe. Die Errichtung der geplanten WEA wird demnach bau- und anlagebedingt nicht zu einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.</p>
<p>Fazit: Feldlerche</p>	<p>Bau- und anlagebedingt wird das Vorhaben, unter Berücksichtigung einer geeigneten Vermeidungsmaßnahme, nicht gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>

4.3.1.12 Waldlaubsänger

<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus</p>	<p>Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der Art in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (z. B. Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Möglichkeit, dass es bau- und anlagebedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen oder einer Beschädigung / Zerstörung einer Entwicklungsform der Art kommt, bestünde nur dann, wenn sich auf den Bauflächen Fortpflanzungsstätten mit nichtflüggen Jungvögeln oder Gelegen (= Entwicklungsform) befänden.</p>
---	--

der Natur beschädigt oder zerstört?	Vom Waldlaubsänger wurden im östlichen Teil des UR ₅₀₀ regelmäßig mehrere Tiere registriert (vgl. ecoda 2021a, Karte 5.7). Unmittelbar nördlich und östlich des UR ₅₀₀ gab es zudem weitere Nachweise. Die bewaldeten Bereiche besitzen eine Eignung als Brut- und Nahrungshabitat. Es befanden sich jedoch keine Revierzentren im Bereich der Rodungsflächen. Daher kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer Verletzung / Tötung von nestjungen Individuen des Waldlaubsängers bzw. Beschädigung / Zerstörung eines Geleges der Art kommen wird. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit bau- und anlagebedingt nicht ausgelöst werden.
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?	Von der Art wurden innerhalb des UR ₅₀₀ bzw. an dessen Randbereichen insgesamt fünf Revierzentren abgegrenzt, von denen jedoch keins im Bereich der Rodungsflächen lag. Eine Störung von Individuen an einem möglichen Brutplatz wird aufgrund der Entfernung nicht erwartet. Durch das Vorhaben wird somit keine bau- und anlagebedingte erhebliche Störung im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgelöst werden
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?	Von der Art wurden innerhalb des UR ₅₀₀ bzw. an dessen Randbereichen insgesamt fünf Revierzentren abgegrenzt, von denen jedoch keins im Bereich der Rodungsflächen lag. Vor diesem Hintergrund kann ausgeschlossen werden, dass es bau- und anlagebedingt zu einer Beschädigung / Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen wird.
Fazit: Waldlaubsänger	Bau- und anlagebedingt wird das Vorhaben nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

4.3.1.13 Baumpieper

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört?	Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der Art in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (z. B. Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Möglichkeit, dass es bau- und anlagebedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen oder einer Beschädigung / Zerstörung einer Entwicklungsform der Art kommt, bestünde nur dann, wenn sich auf den Bauflächen Fortpflanzungsstätten mit nichtflüggen Jungvögeln oder Gelegen (= Entwicklungsform) befänden. Baumpieper wurden zwischen Mitte April und Mitte Juni regelmäßig im UR ₅₀₀ festgestellt. Die Nachweise konzentrierten sich auf die Waldbereiche am nördlichen und südlichen Randbereich. Anhand der räumlichen Verortung singender Männchen wurden zwei Revierzentren abgegrenzt (vgl. ecoda 2021a, Karte 5.7), die jedoch abseits der Rodungsflächen lagen. Es wird daher nicht erwartet, dass es zu einer Verletzung / Tötung von nestjungen Individuen des Baumpiepers bzw. Beschädigung / Zerstörung eines Geleges der Art kommen wird. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit bau- und anlagebedingt nicht ausgelöst werden.
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?	Von der Art wurden im innerhalb des UR ₅₀₀ zwei Revierzentren abgegrenzt, die jedoch abseits der Rodungsflächen lagen. Eine Störung von Individuen an einem möglichen Brutplatz wird aufgrund der Entfernung nicht erwartet. Durch das Vorhaben wird somit keine bau- und anlagebedingte erhebliche Störung im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgelöst werden
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?	Von der Art wurden im UR ₅₀₀ zwei Revierzentren abgegrenzt, die jedoch abseits der Rodungsflächen lagen.

zungs- oder Ruhe- stätten beschädigt oder zerstört?	Vor diesem Hintergrund kann ausgeschlossen werden, dass es bau- und anlage- bedingt zu einer Beschädigung / Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhe- stätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen wird.
Fazit: Baumpieper	Bau- und anlagebedingt wird das Vorhaben nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

4.3.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

Schwarzstorch

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber WEA	<p>MULNV & LANUV (2017) empfehlen, in Anlehnung an die LAG VSW (2015), einen Mindestabstand von 3.000 m zwischen einem Schwarzstorch-Brutplatz und einer WEA einzuhalten. Ferner sieht die Empfehlung vor, Nahrungshabitate und Flugkorridore zu berücksichtigen. Auch wenn es nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, so erscheint es unwahrscheinlich, dass es bei Um- bzw. Überflügen zu Kollisionen mit WEA kommt (siehe auch Marques et al. 2014 hinsichtlich Kollisionsgefährdung von Arten mit Meideverhalten). Da WEA sehr gut wahrnehmbar sind und zudem meist frei und exponiert stehen, sind direkte Anflüge von Schwarzstörchen – auch nach Einschätzung von Korn & Stübing (2003) – in der Regel kaum zu erwarten. Bundesweit liegen bislang fünf Nachweise von an WEA kollidierten Individuen vor (Stand: 23.11.2020, vgl. DÜRR 2020c). Das Kollisionsrisiko an WEA scheint für den Schwarzstorch auch im Vergleich mit anderen Großvogelarten gering zu sein.</p> <p>Ein gewisses Kollisionsrisiko mag für wenig flugerfahrene Jungvögel in der Zeit zwischen dem Flüggewerden und dem Verlassen des Brutreviers bestehen. Nach Janssen et al. (2004) halten sich flügge Schwarzstörche noch etwa zwei bis vier Wochen im Bereich des Brutplatzes auf. Rohde (2009) beobachtete in Mecklenburg-Vorpommern, dass junge Schwarzstörche noch zwei bis drei Wochen im Brutrevier verblieben. In den ersten Tagen nach dem Flüggewerden flogen die Jungstörche selten höher als 50 bis 200 m. Mit zunehmender Flugerfahrung entfernten sie sich dann bis zu 4 km vom Brutplatz und erreichten bereits Flughöhen von über 1.000 m. Lorge & Jans (1999) berichteten, dass der erste größere Ausflug von zwei telemetrierten Jungstörchen bereits bis in 120 km Entfernung vom Brutplatz führte. Bei einer Schlagopfersuche an ca. 60 WEA im Vogelsberg im August/September 2010 wurde kein verunglückter Schwarzstorch festgestellt (Lösekrug schriftl. Mitt.). Janssen et al. (2004) weisen darauf hin, dass zu dem Aspekt „Kollisionsrisiko“ noch keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, und befürchten (insbesondere bei schlechten Sichtverhältnissen) durchaus Kollisionen an WEA.</p> <p>Das VG Hannover kommt in einer rechtskräftigen Entscheidung vom 22.11.2012 zu der Aussage, „dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint“. Auch in dem von der Staatlichen Vogelschutzwarte in Auftrag gegebenem Gutachten „Abgrenzung relevanter Räume für windkraftempfindliche Vogelarten in Hessen“ (PNL 2012, S. 43f) wird das „hohe artspezifische Konfliktpotenzial“ beim Schwarzstorch vor allem auf Meideeffekte zurückgeführt – nicht aber auf eine etwaige Kollisionsgefahr. Und schließlich sieht auch der Annex II des „Guidance Document“ der Europäischen Kommission „Wind energy developments and Natura 2000“ die Kollisionsgefahr („bird strike/collision“) nicht als Gefahr für den Schwarzstorch an (European Commission 2010).</p> <p>Bezüglich des Einflusses von WEA auf den Schwarzstorch existieren keine systematischen Beobachtungen – jedoch eine Reihe von Einzelbeobachtungen. Die bisherigen Beobachtungen zeigen bezüglich der Störwirkung von WEA kein einheitliches Bild bzw. widersprechen sich sogar. Somit existiert zurzeit keine gesicherte</p>
---	---

	<p>Erkenntnis darüber, ob bzw. in welchen Entfernungen die anlagenspezifischen Reize von WEA eine Schwelle erreichen, die zu Effekten wie Brutaufgabe bzw. Verminderung des Bruterfolgs, Verlust von Nahrungshabitaten und Trennung funktional zusammenhängender Habitate durch Barrierewirkung führen könnten. Folgende Erkenntnisse bzw. Einzelbeobachtungen liegen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Voß (1998) stellte in einer Vorher-/Nachher-Studie in der Eifel keine Auswirkungen der Errichtung von drei WEA auf die Besetzung eines Brutplatzes in einem Abstand von 800 m sowie den Bruterfolg der Schwarzstörche fest. - Hormann (2000) schließt auf einen Zusammenhang zwischen der Aufgabe eines Brutplatzes am Vogelsberg und dem Ausbau eines Windparks in weniger als 1.000 m zum Neststandort. - Nach Langgemach & Dürr (2016) hatten fünf auswertbare Brutvorkommen in Brandenburg mit WEA im 3 km-Radius einen schlechten Bruterfolg oder die Horste waren unregelmäßig besetzt. An einem sechsten in einem Abstand von 1.700 m zu einer WEA liegendem Horst hatte das ansässige Paar fünf Jahre einen guten Bruterfolg, jedoch wurde seit dem Jahr 2010 kein Bruterfolg mehr verzeichnet, wobei das Revier in zwei Jahren unbesetzt blieb. - Nach PNL (2012) gibt es bisher keine Hinweise darauf, dass Schwarzstörche in einer Entfernung von mehr als 1.000 m zu WEA ein Meideverhalten zeigen. - Nach Grunwald (zit. in Korn & Stübing 2011) gibt es eine Reihe von Schwarzstorchbruten in der Nähe von Windparks. So wurden z. B. in den Jahren 2009 und 2010 Neuansiedlungen und Bruten in Entfernungen von 600 m, 900 m und 1.200 m zu bestehenden WEA ermittelt. - Steverding & Lenk (2011) stellten im Jahr 2010 eine Neuansiedlung eines Schwarzstorchpaares in einer Entfernung von 1.500 m zu vier betriebenen WEA fest. - Im Hunsrück siedelte sich im Jahr 2011 ein Schwarzstorchpaar in einer Entfernung von weniger als 800 m zu WEA des Windparks bei Laubach an (Naturschutzbehörde des Rhein-Hunsrück-Kreises mdl. Mitteilung). - Aus dem Jahr 2012 liegen zwei Nachweise eines Schwarzstorchpaares vor, die in Entfernungen von weniger als 500 m zu betriebenen WEA erfolgreich gebrütet bzw. sich sogar neu angesiedelt haben: - Bei Horn (VG Simmern, Rhein-Hunsrück-Kreis) hat sich ein Schwarzstorchpaar erfolgreich (zwei Jungvögel) in einer Entfernung von 290 m zur nächsten WEA angesiedelt. - Bei Morbach (Landkreis Bernkastel-Wittlich) hat ein Schwarzstorchpaar erfolgreich in einer Entfernung von ca. 300 m zur nächsten WEA gebrütet. - Vergleichbare Nachweise liegen auch für die Jahre 2014 und 2015 aus dem Westerwald vor: - So hat im Jahr 2014 erstmalig ein Schwarzstorchpaar nur wenige hundert Meter (< 1.000 m) südwestlich eines seit vielen Jahren in Betrieb befindlichen Windparks bei Alpenrod gebrütet (Büro für Ökologie & Landschaftsplanung 2015). Im Jahr 2015 war der Brutplatz wieder von einem Paar besetzt, das dort zwei Jungvögel großzog. - Im Jahr 2015 brütete am „Roten Kopf“ bei Westerbürg ein Paar erfolgreich (zwei Jungvögel) in einer Entfernung von 900 m bzw. 1.300 m Entfernung zu zwei WEA (Freiraumplanung Diefenthal 2015). - Bei Hof (Westerwaldkreis) existiert ein (langjährig genutzter) Brutplatz des Schwarzstorchs in einer Entfernung von etwa 1.600 m Entfernung zum nächstgelegenen WEA-Standort. Das Brutpaar nutzte u. a. ein Nahrungshabitat in einer Entfernung von 800 m Entfernung zu einem Anlagenstandort (eigene Beobachtungen). - In einem Schwarzstorchrevier bei Breuna (Landkreis Kassel) nutzte ein Brutpaar im Jahr 2011 einen Brutplatz in einer Entfernung von etwa 1.900 m zu einem
--	---

	<p>WEA-Standort. Im Jahr 2014 wurde ein Brutplatz genutzt, der sich in einer Entfernung von etwa 1.000 m bis 1.500 m (der genaue Horststandort wurde nicht ermittelt) befand (eigene Beobachtungen).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Meiches (Vogelsbergkreis) brüteten Schwarzstörche sowohl vor als auch nach der Errichtung und dem Betrieb von fünf WEA erfolgreich in einem Horst, bei dem sich die nächstgelegene WEA in einer Entfernung von 1.400 m befindet (Rockel mdl. Mitteilung und eigene Beobachtungen). - In einer Vorher-/Nachher-Studie in der Eifel hatte die Errichtung von drei WEA keine Auswirkungen auf die Besetzung eines Brutplatzes in einem Abstand von 800 m sowie auf den Bruterfolg (Voß 1998). <p>Diese Nachweise deuten an, dass die spezifischen akustischen und optischen Reize von WEA nicht zu einem Meideverhalten bei der Brutplatzwahl führen müssen. Im Vogelsberg schließen sich nach Angaben von Korn & Stübing (2003, S. 16) „eine der höchsten Dichten an WEA (ca. 120/1600 km²) und von Schwarzstörchen (im selben Raum etwa 10 bis 14 Paare) in Hessen nicht aus, wobei der Anstieg der Schwarzstorchpopulation auch nach der Errichtung der WEA weiterhin positiv verlief“. Die Autoren folgern, dass WEA im Brutgebiet keine deutlichen Auswirkungen auf die Schwarzstorchbesiedlung haben müssen, da Schwarzstörche je nach Lage der WEA mit diesen nur selten in Kontakt kommen. Langgemach & Dürr (2016) weisen jedoch darauf hin, dass dort der Brutbestand mit der schrittweisen Errichtung von 178 WEA inzwischen von 14 bis 15 BP auf 6 bis 8 BP abnahm, während in anderen hessischen Gebieten der Bestand stabil oder zunehmend war.</p> <p>Janssen et al. (2004) gehen davon aus, dass WEA eine Barrierewirkung entfalten können, wenn sie zwischen Brut- oder Nahrungshabitaten errichtet werden. Diese Barrierewirkung dürfte aber nur in Extremfällen zu einer Zerschneidung von räumlich-funktional zusammenhängenden Lebensräumen führen, da WEA umflogen (wie verschiedene Beobachtungen zeigen, vgl. Brauneis 1999, Stübing 2001) und überflogen werden können. Nach PNL (2012) gibt es bisher keine Hinweise darauf, dass Schwarzstörche in einer Entfernung von mehr als 1.000 m zu WEA ein Meideverhalten zeigen. Die vorliegenden Brutnachweise von Schwarzstörchen in der Umgebung von WEA deuten auch nicht auf ein besonderes Meideverhalten hin, dass zu einer Barrierewirkung führen könnte.</p> <p>Offen ist auch, ob Schwarzstörche bei der Nahrungssuche die Umgebung von WEA meiden. Die Empfindlichkeit der Art gegenüber Störungen (vgl. Bauer & Berthold 1997, Janssen et al. 2004) legt nahe, dass auch von WEA Störwirkungen durch visuelle und akustische Reize ausgehen können, die zu einer Verminderung der Habitatqualität und – im Extremfall – Lebensraumverlusten führen können. Einige Autoren gehen davon aus, dass etwaige Scheuchwirkungen von WEA nicht über einen Bereich von 1.000 m hinausreichen (Korn & Stübing 2003, PNL 2012). Es wurden bereits mehrfach Individuen in einer Entfernung von weniger als 1.000 m von einer WEA festgestellt. So beobachteten Brauneis (1999) und Stübing (2001) mehrfach einzelne Schwarzstörche in der näheren Umgebung von WEA.</p>
<p>§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?</p>	<p>Im Jahr 2020 wurde im Rahmen der Erfassungen kein Brutplatz vom Schwarzstorch innerhalb des UR₃₀₀₀ festgestellt.</p> <p>Wie bereits ausgeführt, wird das Kollisionsrisiko an WEA für Schwarzstörche grundsätzlich als gering eingeschätzt. Eine Kollision kann zwar nicht ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten, das zum allgemeinen, nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählen würde.</p> <p>Nach MULNV & LANUV (2017, S. 20) sind „WEA-empfindliche Arten, die durch das Beschädigungs- / Zerstörungsverbot ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten berührt werden (Anmerkung ecoda: zu denen der Schwarzstorch gehört), aufgrund ihres Meideverhaltens in der Regel nicht vom Tötungsverbot betroffen.“</p>

<p>§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?</p>	<p>Innerhalb des UR₃₀₀₀ wurde im Jahr 2020 kein Brutplatz vom Schwarzstorch festgestellt. Gemäß MULNV & LANUV (2017) ist daher nicht von einem erhöhten Konfliktpotenzial für den Schwarzstorch auszugehen.</p> <p>Der Wirkraum der geplanten WEA innerhalb des Waldbereichs südlich der BAB 44 kann insgesamt als wenig geeigneter Lebensraum für den Schwarzstorch angesehen werden, da es sich weitgehend um Sukzessionsflächen sowie um Fichtenforst handelt und durch die BAB 44 bereits eine erhebliche Lärmbelastung vorliegt. Es ist wahrscheinlich, dass die Art innerhalb der ruhigeren Bereiche des Warburger Waldes nördlich der Autobahn (außerhalb des UR₃₀₀₀) als Brutvogel auftritt. Die Habitate innerhalb des Wirkraums um die im Offenland geplanten WEA 1 bis WEA 5 sowie der WEA 10 können in Bezug auf ein Vorkommen des Schwarzstorchs als ungeeignet angesehen werden.</p> <p>Es wird nicht davon ausgegangen, dass sich essenzielle Nahrungshabitate des Schwarzstorchs südlich der Autobahn (und damit innerhalb des UR₁₀₀₀) befinden. Mit dem Verlauf des Schwarzbachs und des Wäschebachs gibt es zwar feuchtere Bereiche innerhalb des Waldbestands, die eine gewisse Eignung als Nahrungshabitat aufweisen (s. auch ECODA 2021a), aufgrund der Nähe zur Autobahn (z. T. < 300 m) und der damit einhergehenden Lärmbelastung sind diese jedoch stark entwertet (vgl. GARNIEL et al. 2010). Da Schwarzstörche bei der Nahrungssuche scheinbar kein Meideverhalten gegenüber WEA zeigen, die weiter als 1.000 m entfernt sind (s. o.), werden essenzielle Nahrungshabitate mit hinreichender Sicherheit nicht betroffen sein.</p> <p>Unter Berücksichtigung aller Umstände (kein vorhandener Brutplatz im UR₃₀₀₀, erhebliche Vorbelastung des Raums durch die Autobahn, geringe Anzahl an Registrierungen) kann eine erhebliche betriebsbedingte Störung im Sinne des Tatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich durch den Betrieb der geplanten WEA nicht verschlechtern.</p>
<p>§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?</p>	<p>Im Jahr 2020 wurde im Rahmen der Erfassungen kein Brutplatz des Schwarzstorchs im UR₃₀₀₀ festgestellt. Daher wird nicht erwartet, dass es betriebsbedingt zu einer Beschädigung / Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erwartet.</p>
<p>Fazit: Schwarzstorch</p>	<p>Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA wird nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>

Wespenbussard

<p>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber WEA</p>	<p>Zum Einfluss von WEA auf den Wespenbussard existieren bislang weder systematische Beobachtungen noch wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse. Trotz dessen wird nicht von einem artspezifisch stark erhöhten Kollisionsrisiko und einer geringen Empfindlichkeit gegenüber den von WEA ausgehenden Reizen ausgegangen. Der Wespenbussard gilt weder in Hessen und Rheinland-Pfalz „windkraftempfindliche“ bzw. „windkraftsensibile“ Art (PNL 2012, VSWFFM & LUWG RLP 2012). PNL (2012, S. 22) begründen dies damit, dass „[...] sich die Vermutungen über eine mögliche – insbesondere starke – Gefährdung durch WEA bisher nicht bestätigte [...]“. Die LAG VSW (2015) empfiehlt 1.000 m zwischen einem Brutplatz und einer WEA einzuhalten und führt an, dass die Kollisionsopferzahl zwar gering, im Vergleich zur Bestandsgröße jedoch als relevant anzusehen ist. Dem kann entgegengehalten werden, dass (zum Zeitpunkt des Erscheinens der Publikation) z. B., bezogen auf die Population, die Anzahl der Kollisionsopfer vom Mäusebussard (für den keine Abstandsempfehlung existiert) deutlich höher ist als beim Wespenbussard (bei</p>
--	---

	<p>Berücksichtigung von 77.000 bis 110.000 Revierpaaren des Mäusebussards und 3.800 bis 5.000 Revierpaaren des Wespenbussards nach SÜDBECK et al. 2007 und 332 Kollisionsopfer des Mäusebussards bzw. 7 Kollisionsopfern des Wespenbussards gemäß der Kollisionsopferliste vom 01.06.2015). Mittlerweile wird jedoch auch für den Mäusebussard eine populationsrelevante Mortalität durch WEA kontrovers diskutiert (siehe GRÜNKORN et al. 2016, FA WIND 2017b). Ferner wird von der LAG VSW (2015) angeführt, dass durch eine zunehmende Beanspruchung von Waldflächen durch Windenergieplanungen, eine zunehmende Betroffenheit zu erwarten ist.</p> <p>MULNV & LANUV (2017) stufen die Art als kollisionsgefährdet ein und empfehlen für den Wespenbussard ein Untersuchungsradius von 1.000 m um geplante Anlagenstandorte. Bezüglich dieses Untersuchungsradius wird ausgeführt (MULNV & LANUV 2017, S. 9): „Die [...] artspezifischen Radien des Anhangs 2 dieses Leitfadens dienen dazu, bei der Planung von WEA auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen, den Planungsfokus bevorzugt auf Bereiche außerhalb der Abstände zu richten und für die Artenschutzprüfung den Aufwand entsprechend abzustufen. Die Radien kennzeichnen keine Tabuzonen; ihre Berücksichtigung kann Konflikte vermindern, Verfahren steuern und beschleunigen. Bei Einhaltung der Radien wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden.“</p> <p>VAN MANEN et al. (2011) stellten fest, dass Wespenbussarde eine geringe Nesttreue aufweisen. Bei einer dreijährigen Untersuchung an Wespenbussarden in drei Gebieten in den Niederlanden wurden 42 Nester einmal, 18 Nester zwei Mal und vier Nester drei Mal von Wespenbussarden besetzt. Von acht besenderten Individuen, für die Daten aus zwei aufeinanderfolgenden Jahren zur Verfügung standen, benutzte ein Individuum einen Brutplatz in zwei aufeinanderfolgenden Jahren. Die sieben anderen Individuen nutzten während den zwei Jahren Brutplätze, die 81 bis 2.107 m (im Mittel 1.200 m) voneinander entfernt lagen (VAN MANEN et al. 2011). Dieses Verhalten wurde auch im Rahmen von anderer Studien nachgewiesen (z. B. ROBERTS et al. 1999). Insgesamt stellt sich durch diese Erkenntnisse die Frage, ob eine Abstandsempfehlung für den Wespenbussard eine wirksame Schutzmaßnahme darstellt.</p> <p>KORN & STÜBING (2003) vermuten anhand von Zufallsbeobachtungen und Rückschlüssen aus den generellen Verhaltensweisen der Art gegenüber (anthropogenen) Störungen, dass Wespenbussarde allenfalls ein kleinräumiges Meideverhalten gegenüber WEA zeigen. TRAXLER et al. (2004) beobachteten Individuen, die einen Windpark in Höhen zwischen 250 m und 600 m überflogen, ohne ein erkennbares Meideverhalten zu zeigen. Zwei Individuen kreisten in Höhen zwischen 80 m und 150 m zwischen den Anlagen. Zwei weitere Wespenbussarde balzten in 100 m Entfernung zu bestehenden WEA. In der Interpretation der Daten kommen die Autoren zu dem Schluss, dass Wespenbussarde ein Ausweichverhalten mit Minimalabständen von 100 m einhalten. Im Vogelsberg (Hessen) überflog ein Individuum einen Windpark mit 25 WEA, wobei es anhaltend kreiste und mehrfach kurze Balzflüge zeigte (eig. Beob.). MÖCKEL & WIESNER (2007) stellten einen Brutverdacht in 750 m Entfernung zu einem bestehenden Windpark fest.</p> <p>Nach diesen Beobachtungen scheint der Wespenbussard insgesamt kein oder nur ein geringes Meideverhalten gegenüber WEA zu zeigen.</p> <p>Bisher existieren bundesweit zwölf Nachweise von an WEA verunglückten Wespenbussarden (Stand: 19.03.2018; DÜRR 2018). Damit ist nicht von einem artspezifisch stark erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. KORN & STÜBING (2003) vermuteten, dass an WEA im Wald sowie in Aufwindbereichen, die von Wespenbussarden genutzt werden, eine erhöhte Kollisionsgefahr existieren könnte.</p> <p>Als Argument wird für die Einstufung als WEA-empfindliche Art in NRW wird von MULNV & LANUV (2017, S. 43) angeführt, dass die Zufallsfunde in der DÜRR-Liste</p>
--	--

	<p>(s. o.) deutlich zugenommen haben. Bis zum Erscheinen des letzten Leitfadens im Dezember 2013 waren vier Kollisionsopfer bekannt, die alle im Offenland gefunden wurden. Bis zum Erscheinen des aktualisierten Leitfadens wurden acht weitere Kollisionsopfer festgestellt (drei im Wald, vier im Offenland, einer unbekannt ob Wald / Offenland), d. h. die Anzahl der Kollisionsopfer verdreifachte sich. Im Jahr 2013 waren, nach den Daten des BWE, bereits etwa 87 % aller WEA in Deutschland in Betrieb (Zunahme etwa Faktor 1,2), d. h. die Anzahl der Kollisionsopfer nahm nicht proportional zur Anlagenzahl zu. Nach FA WIND (2017A) verfünffachte sich die Anzahl von WEA im Wald seit dem Jahr 2010 (bis zum Ende des Jahres 2016). Insgesamt nehmen WEA im Wald (Stand Ende 2016) einen Anteil von etwa 5,5 % ein. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Wespenbussarde sowohl im Offenland als auch im Wald kollidieren. Der Anstieg von Kollisionsopfern wurde etwa gleichermaßen durch Funde im Offenland als auch Wald verursacht. Ein enger Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Kollisionsopfer und WEA insgesamt bzw. WEA im Wald ergibt sich jedoch nicht. Die DÜRR-Liste bzw. geringe Stichprobe der DÜRR-Liste wird nicht als geeignet angesehen die Kollisionsraten von WEA im Offenland und Wald zu vergleichen. Dennoch deutet sich - unter Berücksichtigung der relativ geringen Anzahl von WEA im Wald (nach FA WIND 2017a und Daten des BWE Ende 2016 etwa 6 % aller WEA in Deutschland) - an, dass Wespenbussarde proportional häufiger an Waldstandorten kollidieren als an Offenlandstandorten. Vor dem Hintergrund der Biologie der Art erscheint dies plausibel, da Wald als Hauptlebensraum der Art gilt, wenngleich auch Offenlandlebensraum genutzt und bei Transferflügen in Nahrungshabitate überflogen werden.</p> <p>MULNV & LANUV (2017, S. 43) gehen von einem Kollisionsrisiko bei Thermikkreisen sowie Flug- und Balzverhalten v. a. in Nestnähe aus. Dort wird ausgeführt: „<i>Das Fliegen in Gondelhöhe nimmt, auch über Telemetry nachgewiesen, bis zu 1/3 der gesamten Flugaktivität ein (Keicher 2013, Tzschacksch 2011, van Diermen et al. 2009, Ziesemer 1997, 1999).</i>“ Die Ergebnisse der genannten Publikationen lassen sich wie folgt beschreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - KEICHER (2013) analysierte Beobachtungen aus den Jahren 1966 bis 1977, die im Rahmen der Erfassung der Siedlungsdichte und Bestandsfluktuation auf einer Probefläche erfasst wurden. Bezüglich des Raumnutzungsverhaltens erfolgten offenbar keine gesonderten Untersuchungen. Der Autor gibt an Daten zu acht Brutten (an vier Horstbäumen) darzustellen, die an rund 100 Kontrollen je 3 h erhoben wurden. Aus dem Artikel geht nicht klar hervor welche Stichprobe den Aussagen zu Grunde liegt. In der Abbildung 1 werden 36 Beobachtungen dargestellt, von denen zwei als Flugbeobachtungen eingestuft wurden. Der Rest betrifft sitzende Individuen im / am Horst. Die Abbildung 2 beinhaltet insgesamt 22 Beobachtungen von denen zehn als Flugbeobachtungen eingestuft werden können. Die anderen zwölf Beobachtungen gehen auf sitzende Individuen zurück. Die Abbildung 3 enthält insgesamt 97 Beobachtungen und es geht nicht hervor welche Beobachtungen auf fliegende oder sitzende Individuen zurückgingen. Insgesamt deutet sich an, dass die Ergebnisse bezüglich des Flugverhaltens auf einer relativ kleinen Stichprobe basieren. Wenn während etwa 300 h insgesamt 97 Beobachtungen erfasst wurden, so war die registrierte Aktivität insgesamt sehr gering (im Mittel ca. eine Beobachtung alle drei Stunden bzw. eine Beobachtung pro Kontrolle). Für die Balzphase gibt KEICHER (2013, S. 143) an: „[...] <i>trozt regelmäßiger Begehungen im Mai keine Balz wahrnehmbar [...]</i>“. Für die Bebrütungszeit wird festgehalten, dass die Vögel überwiegend in Horstnähe inner- und unterhalb der Kronenschicht, gelegentlich auch knapp über den Baumwipfeln, jedoch nur selten kurzzeitig in großer Höhe festgestellt wurden (Stichprobe offenbar 6 Beobachtungen). Für die Nestlingsphase wurde festgehalten, dass die Art, im Vergleich zu Bebrütungsphase, häufiger hoch
--	--

	<p>über den Baumwipfeln und seltener in Wipfelhöhe registriert wurde (Stichprobe offenbar 26 Beobachtungen). Die Beobachtungen in großer Höhe folgten offenbar nach erfolglosen Bruten. Für den Zeitraum des Flüggewerdens wird angeführt, dass sich Wespenbussarde häufig weit oberhalb der Baumwipfel aufhielten. Mit einer Anzahl Beobachtungen wird diese Aussage nicht belegt. Für Jungvögel wird angeführt, dass diese oftmals ungeschickte Flatterflüge (Stichprobe offenbar fünf Beobachtungen) zeigten, bei denen sie öfter auch Bäume touchierten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - TZSCHACKSCH (2011) führte im Jahr 2008 / 09 Beobachtungen in zehn ausgewählten Windparks und zwei Referenzflächen Beobachtungen von Greifvögeln durch. Während 437 h Beobachtungsdauer wurden sechs Individuen des Wespenbussards registriert. Die Stichprobe ist sehr gering, so dass sicherlich keine allgemeingültigen Aussagen anhand dieser Studie abgeleitet werden können. - VAN DIERMEN et al. (2009) besenderten fünf Männchen und ein Weibchen. Zusammenfassend wird festgehalten (Seite 123), dass die meisten Flüge in geringer Höhe stattfanden, möglicherweise sogar ziemlich oft unter dem Blätterdach (Originaltext: „<i>De meeste vluchten vonden plaats op geringte hoogte, mogelijk zelfs vrij vaak onder het bladerdak</i>“). Die Publikation enthält eine Abbildung aus der hervorgeht, dass die meisten Flüge in Höhen unter 100 m stattfanden. Bezüglich der Abbildung wird explizit darauf verwiesen, dass die Genauigkeit der Höhenmessung bei Flügen unter dem Blätterdach gering war. Die Autoren gehen davon aus, dass Registrierungen erst ab 100 m Höhe sicher über dem Blätterdach stattgefunden haben bzw. auf segelnde oder kreisende Individuen zurückgingen. - ZIESEMER (1997) besenderte in den Jahren 1993 bis 1995 je zwei männliche und weibliche Wespenbussarde. Die Individuen wurden während einiger Zeit vom Autor verfolgt, um Verhaltensbeobachtungen vorzunehmen. Verhaltensbeobachtungen erfolgten 1993 an 24 Tagen nahezu ganztags und an 14 Tagen mit längeren Pausen oder stichprobenhaft (Weibchen), 1994 an 21 Tagen während insgesamt 159 h (Männchen) und 1995 an 24 Tagen bzw. 214 ein Männchen und an 35 Tagen für 299 h ein Weibchen. Die Beobachtungen fanden fast ausschließlich im Juli und August statt. Die Nahrungssuche bzw. Jagd fand in geringer Höhe (im Wald unter dem Kronendach, in der Feldflur meist von Antrittswarten und ggf. niedrigen Suchflügen, bei denen optisch nach Wespenestern gesucht wurde). Eines der Männchen verbrachte (im Untersuchungszeitraum vom 12.07.1994 bis 20.08.1994) bei guten Thermikbedingungen 14 bis 23 % und das andere Männchen (im Untersuchungszeitraum vom 21.07.1995 bis 24.08.1995) 6 bis 7 % der Beobachtungszeit segelfliegend im Horstbereich und dem umgebenden Jagdgebiet. Angaben zur Flughöhe und Verteilung der Flüge (Horstbereich vs. mehrere tausend ha großes Jagdgebiet) werden nicht gemacht. - ZIESEMER (1999) berichtet über die Untersuchung, die in ZIESEMER (1997) bereits detailliert beschrieben wurde. Demnach ergeben sich durch diesen Artikel keine neuen Erkenntnisse. <p>Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die zitierten Studien, denen eine größere Stichprobe zugrunde liegt, darauf hindeuten, dass Wespenbussarde sich überwiegend in geringen Höhen aufhalten. Bei zwei Studien ist offenbar nur eine geringe Stichprobe verwendet worden, so dass keine belastbare Einschätzung zur Kollisionsgefahr erfolgen kann. Ein eindeutiger Zusammenhang zwischen der Intensität von Flügen in größeren Höhen bzw. dem Rotorbereich moderner WEA und der Nähe zum Brutplatz ist aus den zitierten Studien nicht direkt ableitbar. Die Beobachtungen von ZIESEMER (1997) geben jedoch einen Hinweis, dass ggf. temporär bei günstigen Thermikbedingungen eine höhere Aktivität von Wespenbussarden in großen Höhen</p>
--	--

	<p>über dem Brutplatz / Revier registriert werden kann, dies jedoch nicht als allgemeingültige Aussage zu betrachten ist.</p> <p>So stellten beispielsweise von VAN MANEN et al. (2011) anhand von Telemetriedaten mehrerer Männchen und Weibchen (n= 48.117 GPS-Positionen) fest, dass Männchen im gesamten Brutverlauf ab der Reviergründungsphase meist etwa 20 und 25 % und Weibchen etwa zwischen 10 und 20 % der registrierten Aktivität mit Fliegen verbrachten. Eine detaillierte Auswertung in welchen Abständen vom Nest bzw. welchen Höhen die Individuen flogen erfolgte in dieser Publikation nicht. Würde man davon ausgehen, dass das Fliegen nur im Horstbereich stattgefunden hätte, dann dürften sich die Individuen quasi nicht vom Horst entfernt haben dürfen – was nicht der Fall war. Beispielsweise wurden etwa 50 % aller GPS-Positionen in Entfernungen von über 1.000 m vom jeweils genutzten Horst registriert (vgl. Figur 16 in VAN MANEN et al. 2011).</p> <p>Insgesamt lässt sich aus den Daten der beschriebenen Untersuchungen kein klar erhöhtes Kollisionsrisiko für den Wespenbussard herausstellen. Im Rahmen der Umweltministerkonferenz vom 11. Dezember 2020 hinsichtlich eines standardisierten Bewertungsrahmens zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos wurde diese Annahme insofern bestätigt, als dass der Wespenbussard in der dort erarbeiteten Vollzugshilfe in der Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz nicht genannt wird (vgl. UMK 2020, Tabelle 1).</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?</p>	<p>Ob die Art in NRW zukünftig tatsächlich weiterhin als kollisionsgefährdete Art geführt wird, erscheint angesichts der Vollzugshilfe der UMK (2020) fraglich. Da die Art zurzeit im Leitfaden von MULNV & LANUV (2017) geführt wird, erfolgt vorsorglich eine Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos.</p> <p>Im Jahr 2020 wurde im Rahmen der Horsterfassung sowie der Besatzkontrollen ein Horst nahe des Schwarzbachs in etwa 730 m bzw. 740 m Entfernung zu den beiden nächstgeplanten Standorten der WEA 3 bzw. WEA 10 ausfindig gemacht, an dem ein Brutverdacht bestand. Wespenbussarde zeigen hinsichtlich ihrer genutzten Brutplätze eine hohe räumliche und zeitliche Dynamik (s. o., z. B. VAN MANEN et al., ROBERTS et al.), so dass der Horst ggf. auch nur anfänglich genutzt, später jedoch wieder aufgegeben wurde. Gleit- bzw. Suchflüge des Wespenbussards in geringer Höhe konzentrierten sich vorwiegend auf die Waldbereiche nahe des abgegrenzten Revierzentrums nördlich des Felsbergs und wurden nur vereinzelt über dem zentralen Offenland festgestellt.</p> <p>Trotz der hohen Beobachtungsintensität (Großvogelobservation im Rahmen der Brutvogelerfassung sowie Beobachtungen zur Erfassung der Raumnutzung von Rotmilanen über insgesamt 114 Stunden) wurden lediglich 14 Flugbewegungen der Art festgestellt, die sich auf die nördlichen Randbereiche des UR₅₀₀ sowie darüber hinaus in Richtung Norden und die Waldrand- und Offenlandbereiche östlich von Westheim konzentrierten (vgl. ECODA 2021a, Karte 5.1). Dieses Ergebnis entspricht im Großen und Ganzen den Erwartungen, da Wespenbussarde sich während der Brutzeit überwiegend in Wäldern aufhalten (z. B. GAMAUF 1999, VAN MANEN et al. 2011, ZIESEMER & MEYBURG 2015). Die Suche nach Wespennestern erfolgt visuell im niedrigen Flug oder vom Ansitz (vgl. BAUER et al. 2005). Auch VAN DIERMEN et al. (2009, S. 123) stellten im Rahmen einer Telemetriestudie fest, dass die meisten Flüge „in geringer Höhe stattfanden, möglicherweise sogar ziemlich oft unter dem Blätterdach“. Bei den geplanten WEA beträgt der Abstand zwischen Rotorblattunterkante und Geländeoberfläche etwa 86 m. Insgesamt scheint es anhand der Ergebnisse verschiedener Untersuchungen (s. o.) fragwürdig, ob für die Art ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. In der im Rahmen der Umweltministerkonferenz vom 11. Dezember 2020 erstellten Vollzugshilfe zur Bewertung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos wird der Wespenbussard nicht als kollisionsgefährdete Art genannt.</p>

	Unter Berücksichtigung aller vorliegenden Erkenntnisse (kein Brutnachweis im Jahr 2020, geringe erfasste Aktivität abseits der geplanten WEA-Standorte, keine erhöhte Kollisionsgefahr) wird nicht erwartet, dass durch den Betrieb ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG an den geplanten WEA bestehen wird. Eine Kollision kann zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten, das zum allgemeinen nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt.
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?	Wie oben bereits beschrieben, wird von einer geringen Empfindlichkeit der Art gegenüber den von WEA ausgehenden Reizen ausgegangen. Die Art gilt in NRW nicht als störungsempfindlich gegenüber WEA (MULNV & LANUV 2017). Demnach wird nicht erwartet, dass Wespenbussarde durch das geplante Vorhaben betriebsbedingt erheblich gestört werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird betriebsbedingt somit nicht ausgelöst werden.
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?	Nach bisherigen Erkenntnissen zeigen Wespenbussarde gegenüber den von WEA ausgehenden betriebsbedingten Reizen allenfalls eine geringe Empfindlichkeit. Vor diesem Hintergrund wird nicht erwartet, dass es betriebsbedingt zu einer Beschädigung / Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen wird. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird betriebsbedingt somit nicht ausgelöst werden
Fazit: Wespenbussard	Der Betrieb der zehn geplanten WEA wird nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

Rotmilan

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber WEA	<p>Zum Verhalten des Rotmilans in der Umgebung von WEA liegen eine Reihe von Untersuchungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BRAUNEIS (1999) beobachtete mehrere Individuen in der Umgebung eines Windparks in Hessen und berichtet, dass diese gegenüber den WEA Irritationen zeigten. Der Autor gibt folgende durchschnittliche Abstände der Individuen zu einer WEA an: 364 m für Individuen im Streckenflug, 336 m für Individuen im Streckenflug mit Rast- und Nahrungsaufnahme und 700 m als Balz- und Brutvogel und im Familienverbund. Allerdings liegt den Berechnungen eine geringe Stichprobenzahl zugrunde, so dass die Aussagekraft dieser Angaben sehr begrenzt ist. - SOMMERHAGE (1997) berichtet von zwölf Rotmilanen, die einen hessischen Windpark in einer Entfernung von ca. 400 m umflogen. - KORN & SCHERNER (zit. nach KORN & STÜBING 2003) konnten mehrfach Rotmilane direkt an WEA bzw. bei der Nahrungssuche am Mastfuß beobachten. Auch ein Durch- und Unterfliegen der sich drehenden Rotoren wurde festgestellt. - In einer Vorher-/Nachher-Untersuchung konnte BERGEN (2001, 2002) keine veränderte Raum-Zeitnutzung der Art nach Errichtung mehrerer WEA feststellen. Die Verteilung der in einem Windpark registrierten Rotmilane wies weder auf ein Meideverhalten der Art gegenüber WEA noch auf Zerschneidungseffekte durch den Windpark hin. Der Autor konnte auch im Nahbereich von WEA (unter 100 m) mehrfach jagende Rotmilane beobachten. - STÜBING (2001), der im Jahr 2000 intensive Untersuchungen zum Einfluss von WEA auf den Herbstzug in der Umgebung des Vogelsberges durchführte, stellte im Juli und August 2000 sowie im März bis Juli 2001 oft Rotmilane in unmittelbarer Nähe (<150 m) von Windparks fest. Im März suchten Einzelindividuen in den Windparks bei Stumpertenrod und Helpershain regelmäßig nach Nahrung und näherten sich den laufenden Rotoren dabei auf z. T. weniger als 30 m (in zwei Fällen sogar auf lediglich 5 m). Auch in den folgenden Monaten konnten derartige Beobachtungen gelegentlich gemacht werden.
---	--

	<ul style="list-style-type: none"> - MÖCKEL & WIESNER (2007) stellten fest, dass Rotmilane ohne Scheu in den untersuchten Windparks jagten. - STRABER (2006) beobachtete, dass sich Rotmilane am Boden in geringer Entfernung von WEA aufhielten, aber auch in der Luft sehr nah im Bereich der Rotorblätter flogen. - BERGEN et al. (2012) untersuchten in den Jahren 2011 und 2012 die Raumnutzung von Rotmilanen in/an acht Windparks im Kreis Soest. Insgesamt wurden in ca. 600 Stunden Beobachtungszeit während 32 Stunden Rotmilane beobachtet. Bei Vergleich von Flächen mit und ohne WEA-Einfluss konnte kein Meideverhalten festgestellt werden. Auch der Vergleich des Nahbereichs von WEA (250 m Umkreis) und weiter entfernt liegenden Bereichen (>250 m Entfernung zu WEA) ergab keine Hinweise auf ein Meideverhalten (in horizontaler und vertikaler Hinsicht). <p>Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse scheinen Rotmilane während der Nahrungssuche und auf dem Streckenflug kein Meideverhalten gegenüber WEA zu zeigen. Es wird daher angenommen, dass Rotmilane als Nahrungsgäste gegenüber WEA wenig sensibel sind.</p> <p>Fundierte Erkenntnisse zur Brutplatzwahl des Rotmilans in Abhängigkeit von WEA fehlen bislang, so dass Beeinträchtigungen des Bruthabitats grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können. Jedoch mehren sich in letzter Zeit Nachweise von Rotmilanen, die in geringer Entfernung zu WEA gebrütet haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - STÜBING (2001) erwähnt eine erfolgreiche Brut des Rotmilans (wahrscheinlich drei Jungvögel) in einer Entfernung von 750 m zu einer WEA am Standort Reinhardshof bei Windhausen (Hessen). - Im Rahmen einer Erhebung im Rhein-Lahn-Kreis wurde ein besetzter Horst eines Rotmilans in einem Abstand von etwa 300 m von einer Einzelanlage festgestellt (vgl. ECODA 2004). - Aus Sachsen liegt der Nachweis eines besetzten Brutplatzes in einer Entfernung von knapp 1 km zu einem größeren Windpark vor (ÖKO & PLAN 2004). - DÜRR (2007) besitzt Kenntnis von elf Brutplätzen, die näher als 1.000 m zu einer WEA lagen. Die mittlere Entfernung der elf Brutplätze lag bei 410 m, die geringste Entfernung betrug 185 m. - MÖCKEL & WIESNER (2007) berichten von sechs Brutplätzen in einer Entfernung von maximal 700 m zu einer WEA. Die mittlere Entfernung der Brutplätze lag bei 330 m, die geringste Entfernung betrug 150 m. - STRABER (2006) stellte an einem großen Windpark in Sachsen-Anhalt Brutplätze in einer Entfernung von weniger als 1.000 m zur nächstgelegenen WEA fest. - In einer Studie von BERGEN et al. (2012) zu den Auswirkungen des Repowerings von WEA auf verschiedene Vogelarten in der Hellwegbörde wird auf ein Rotmilanpaar verwiesen, dass sein Revier in einem Feldgehölz inmitten eines Windparks hatte. Die nächstgelegene WEA lag weniger als 400 m von dem Feldgehölz entfernt. Ein Brutnachweis wurde nicht erbracht. <p>Somit scheinen WEA keinen oder nur einen geringen Einfluss auf die Brutplatzwahl des Rotmilans zu haben. Offensichtlich werden die brütenden Individuen von den WEA nicht gestört.</p> <p>Beim Rotmilan wird eine im Vergleich zu anderen Arten hohe Kollisionsrate an WEA festgestellt. Seit Beginn der systematischen Erfassung von Totfunden im Jahr 1989 wurden bislang bundesweit 607 verunglückte Individuen dokumentiert (Stand: 23.11.2020, vgl. DÜRR 2020c). Möglicherweise ist die Kollisionsrate höher als bei anderen Arten, da der Rotmilan die typischen Windenergiestandorte als Lebensraum nutzt. Plausibel ist auch, dass Arten häufiger in kritische Situationen kommen und sich häufiger der Gefahr der Kollision aussetzen, wenn sie die Umgebung von WEA nicht meiden. Dies könnte beim Rotmilan der Fall sein, wie die</p>
--	---

	<p>häufigen Beobachtungen von Individuen in Windparks zeigen. Da unter den Kollisionsopfern auch eine große Zahl von Altvögeln war (DÜRR 2007), scheidet die fehlende Erfahrung, wie man sie für Jungvögel annehmen kann, als Erklärungsmöglichkeit aus. STRABER (2006) nimmt an, dass der Rotmilan stärker gefährdet ist, weil er sich aufgrund der bevorzugten Flughöhe länger im Gefahrenbereich aufhält als andere Greifvögel (mit geringerer durchschnittlicher Flughöhe). Insgesamt wurden diese Ergebnisse jedoch an alten WEA gewonnen (relativ geringe Nabenhöhe, kleiner Rotordurchmesser) und nicht an modernen WEA (hohe Nabenhöhe, großer Rotor). So stellte MAMMEN et al. (2010) fest, dass ca. 72 % der Aufenthaltszeit von Rotmilanen auf Höhen bis 50 m entfallen. BERGEN et al. (2012) registrierten ca. 78 % aller Flugbewegungen unter 60 m. Demnach halten sich Rotmilane den Großteil der Zeit unterhalb der von den Rotoren moderner WEA überstrichenen Höhenschicht auf. Somit wird davon ausgegangen, dass das Kollisionsrisiko an modernen WEA im Vergleich zu alten WEA geringer ist. Dies legt auch der Vergleich von Kollisionsraten an modellhaften alten Windparks (WEA mit niedriger Nabenhöhe und geringem Rotordurchmesser) und verschiedenen Repowering-Szenarien (WEA mit 99 m, 135 m und 150 m Nabenhöhe und 101 m Rotordurchmesser, Verdopplung/Vervierfachung der Nennleistung) nahe, die BERGEN et al. (2012) mit einem collision-risk-model ermittelten. Die Berechnungen ergaben, dass das Kollisionsrisiko in den Repowering-Szenarien (mit modernen WEA) meist geringer war als in den verwendeten modellhaften Windparks mit alten WEA, insbesondere bei Verwendung von Nabenhöhen von 135 und 150 m.</p> <p>Die Ergebnisse von RASRAN et al. (2010) ergaben, dass WEA, an denen relevante Arten (Rotmilan etc.) kollidierten, im Mittel signifikant größer waren als zufällig ausgewählte WEA. Die Ergebnisse von RASRAN et al. (2010) sind jedoch nicht mit der Studie von BERGEN et al. (2012) vergleichbar. RASRAN et al. (2010) betrachteten überwiegend mittelgroße WEA mit Nabenhöhen unter 90 m, somit charakterisiert der Begriff „größer“ im Zusammenhang mit den Ergebnissen von RASRAN et al. (2010) überwiegend mittelgroße WEA. BERGEN et al. (2012) verwendeten hingegen WEA, deren Nabenhöhe überwiegend höher war, als die von RASRAN et al. (2010) analysierten WEA. Ohnehin ist es fraglich, ob die Nabenhöhe ein geeignetes Maß darstellt, welches mit einer Kollisionsrate in Zusammenhang gesetzt werden sollte. So werden an den Küsten Norddeutschlands vergleichsweise niedrige Nabenhöhen mit großen Rotordurchmesser betrieben, während im Binnenland unabhängig vom Rotordurchmesser meist eine große Nabenhöhe angestrebt wird (vgl. BERGEN et al. 2012).</p> <p>Offen ist, wie viele Individuen an WEA tatsächlich kollidieren und ob sich dadurch eine Gefährdung von (Teil-) Populationen ergibt (vgl. Kapitel 3). Da Deutschland eine besondere Verantwortung für den Schutz dieser Art besitzt (über 50 % der Weltpopulation brüten in Deutschland), wird das Kollisionsrisiko an WEA von einigen Autoren durchaus als eine ernstzunehmende Gefährdungsursache angesehen (z. B. HÖTKER et al. 2004, HÖTKER 2006, BELLEBAUM et al. 2012). Andere Autoren (z. B. RATZBOR 2008) gehen hingegen nicht davon aus, dass Kollisionen an WEA für die Population des Rotmilans und seinen Bestand in Deutschland ein relevantes Problem darstellt.</p> <p>MULNV & LANUV (2017) empfehlen für Rotmilane in der kontinentalen Region NRWs ein Untersuchungsradius von 1.000 m um geplante Anlagenstandorte. Bezüglich dieses Untersuchungsradius wird ausgeführt (MULNV & LANUV 2017, S. 9): „Die [...] artspezifischen Radien des Anhangs 2 dieses Leitfadens dienen dazu, bei der Planung von WEA auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen, den Planungsfokus bevorzugt auf Bereiche außerhalb der Abstände zu richten und für die Artenschutzprüfung den Aufwand entsprechend abzustufen. Die Radien kennzeichnen keine Tabuzonen; ihre Berücksichtigung kann Konflikte vermindern, Verfahren steuern und beschleunigen. Bei Einhaltung der Radien wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG</p>
--	---

	<p><i>vermieden.</i>“ Um das Kollisionsrisiko zu vermindern, empfiehlt die LAG VSW (2015), einen Mindestabstand von 1.500 m zwischen einem Rotmilan-Brutplatz und einer WEA einzuhalten. Zudem soll im Umkreis von 4.000 m geprüft werden, „<i>ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate</i>“ vorhanden sind (LAG VSW 2015, S. 18). Die Erhöhung der Abstandsempfehlung wird damit begründet, dass, neueren Untersuchungen nach, 60 % aller Flugaktivitäten im Raum von 1.500 m um den Horst stattfinden. Bei dieser Empfehlung handelt es sich mehr um eine Konvention, die auf bestimmten Annahmen beruht (z. B. Kollisionsrisiko steigt mit der Nähe einer WEA zum Brutplatz), als um eine konkrete Schutzmaßnahme, der belastbare Erkenntnisse zugrunde liegen. Daher werden die Verhältnismäßigkeit und die Wirksamkeit der Empfehlung von einigen Autoren kritisch betrachtet (z. B. SCHLÜTER 2008). Tatsächlich kann der Empfehlung entgegengehalten werden, dass das Kollisionsrisiko an einem Standort, der weiter als 1.500 m entfernt ist, aber ein gutes Nahrungshabitat darstellt, größer ist als an einem Standort, der nur 700 m entfernt ist und nicht in der Hauptabflugrichtung des Brutpaares liegt. Nichtsdestotrotz mag die 1.500 m-Abstandsempfehlung der LAG VSW zu einer gewissen Verminderung führen und zumindest solange eine pragmatische Lösung darstellen, bis geeignete Maßnahmen existieren.</p> <p>Es ist unstrittig, dass intensiv genutzte Nahrungshabitate von WEA freigehalten werden sollten. Kritisch zu hinterfragen ist – zumindest in Bezug auf den Rotmilan – jedoch, was die LAG VSW sowie die VSWFFM und das LUWG RLP unter Nahrungshabitaten verstehen bzw. wie diese abgegrenzt werden sollen. Die Suchflüge des Rotmilans erstrecken sich oft über einen sehr großen Raum, in dem alle offenen (meist landwirtschaftlich genutzten) Flächen potenzielle Nahrungshabitate darstellen. Einzelne Bereiche werden dabei opportunistisch bejagt, d. h. in Abhängigkeit von der aktuellen Nahrungsverfügbarkeit. Die Nahrungsverfügbarkeit von Flächen und damit die Nutzung durch Rotmilane ändern sich im Verlauf des Jahres und auch zwischen den Jahren aber drastisch (z. B. WALZ 2005). Während Ackerflächen beispielsweise im Frühjahr und vor allem nach der Ernte als Nahrungshabitate geeignet sind, haben sie im Sommer ihre Bedeutung weitgehend verloren, da die Nahrung aufgrund der hohen Vegetation nicht mehr zugänglich ist. Vor diesem Hintergrund ist es in der „Normallandschaft“ nicht bzw. nur mit sehr hohem Aufwand möglich, ein differenziertes Bild von der Raumnutzung eines Brutpaares zu erhalten. Und selbst dann bleibt offen, ob sich – wie von der LAG VSW gefordert – einzelne Nahrungshabitate klar abgrenzen lassen und ob diese dauerhaft (im Idealfall für die Dauer des Betriebs von WEA) Bestand haben.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?</p>	<p>Im Jahr 2020 wurden außerhalb des UR₁₀₀₀ drei Horste (einer mit Bruterfolg, zwei mit Brutverdacht) festgestellt. Aufgrund der Abstände zu den geplanten WEA ist gemäß MULNV & LANUV (2017) nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko für Rotmilane zu rechnen.</p> <p>Im Rahmen der Großvogelobservationen sowie den Erfassungen zur Beobachtung der Raumnutzung von Rotmilanen wurde im Nahbereich der geplanten WEA lediglich eine sehr geringe Flugaktivität nachgewiesen (vgl. ECODA 2021a, b). Der Großteil der Flugbewegungen wurde über dem Offenlandbereich östlich von Westheim registriert, der als intensiv und häufig genutztes Nahrungshabitat angesehen werden kann. Es wurde zudem kein regelmäßig genutzter, stets auf derselben Route genutzter, Flugkorridor zwischen den Horsten und dem zentralen Offenlandbereich festgestellt.</p> <p>Aufgrund der großen Abstände der festgestellten Brutplätze zu den geplanten WEA (> 1.000 m) sowie der räumlichen Verteilung der erfassten Flugbewegungen von Rotmilanen, wird nicht davon ausgegangen, dass es betriebsbedingt zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für Rotmilane und somit zu einem Verstoß gemäß</p>

	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen wird. Eine Kollision kann zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten, das zum allgemeinen nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt.
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?	Rotmilane weisen gegenüber den von WEA ausgehenden Reizen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA auf (s. o.). Es kann somit ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu einer erheblichen Störung von brütenden, jagenden oder ruhenden Individuen der Art führen wird.
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?	Rotmilane weisen gegenüber den von WEA ausgehenden Reizen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA auf (s. o.). Vor diesem Hintergrund kann ausgeschlossen werden, dass es betriebsbedingt zu einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen wird.
Fazit: Rotmilan	Der Betrieb der WEA wird, in Bezug auf den Rotmilan, nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

Baumfalke

<p>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber WEA</p>	<p>MÖCKEL & WIESNER (2007) stellten in den Jahren 2003 und 2005 je einen Brutplatz in der Nähe eines Windparks bei Duben fest. Die Entfernung zur nächsten WEA betrug lediglich 600 bzw. 200 m. Die Individuen flogen im Laufe der Brutsaison regelmäßig durch den Windpark. Im Windpark Falkenberg fanden in den Jahren 2004 und 2005 erfolgreiche Bruten in einer Entfernung von weniger als 250 m zu einer WEA statt (ebenda). In der Umgebung des Windparks Woschkow siedelte sich ein Paar im Jahr 2004 neu an und brütete dort erfolgreich (600 m südlich). Im Rahmen der begleitenden Suche nach Kollisionsopfern wurde in den genannten Windparks kein verunglückter Baumfalke festgestellt (ebenda).</p> <p>KLAMMER (2011A) untersuchte 2002 und 2009 bis 2011 eine Baumfalkenpopulation auf einem ca. 5.000 km² großen Untersuchungsgebiet in Sachsen und Sachsen-Anhalt. Etwa 17 % der 253 registrierten Bruten fanden in weniger als 1.000 m zu WEA statt (verschiedene Anlagentypen). Der mittlere Abstand dieser Brutplätze zur nächstgelegenen WEA betrug 553 m. Alle Bruten waren erfolgreich. Verluste von Altvögeln während der Brutzeit (z. B. durch Kollisionen) wurden nicht registriert. KLAMMER (2011A, B) folgert, dass Baumfalken gegenüber WEA bei der Neststandortwahl kein Meideverhalten zeigen und WEA keinen Einfluss auf den Bruterfolg haben. Bei der untersuchten Population wurde festgestellt, dass die Individuen die WEA in der Zeit der Reviergründung und Balz ebenfalls nicht mieden. Hingegen schienen Baumfalken bei der Jagd ein Meideverhalten gegenüber WEA zu zeigen (KLAMMER 2011a, b). HMUELV & HMWVL (2012, S. 67) folgern „weil bei untersuchten Bruten in < 1.000 m Abstand zu WEA weder Meideverhalten noch Beeinträchtigungen des Bruterfolges feststellbar waren, sind Lebensraumentwertung von Fortpflanzungsstätten und Störungen im Regelfall vernachlässigbar.“</p> <p>Bundesweit wurden bislang 17 verunglückte Individuen unter WEA nachgewiesen (Stand: 23.11.2020, vgl. DÜRR 2020c). Aufgrund der wenigen Kollisionsopfer liegt die Annahme nahe, dass der Baumfalke nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten zählt (vgl. auch KLAMMER 2011a, KLAMMER 2011b, VSWFFM & LUWG RLP 2012). Allerdings ist dabei auch die geringe Bestandsgröße des Baumfalken zu berücksichtigen. GRÜNEBERG et al. (2016) geben einen bundesweiten Bestand von 5.000 bis 6.500 Paaren an. Möglicherweise wird der tatsächliche Bestand dabei jedoch unterschätzt, da ein Revier / Brutplatz schwer nachzuweisen ist.</p> <p>MULNV & LANUV (2017) empfehlen für den Baumfalken ein Untersuchungsradius von 500 m um geplante Anlagenstandorte. Bezüglich dieses Untersuchungsradius wird ausgeführt (MULNV & LANUV 2017, S. 9): „Die [...] artspezifischen Radien des Anhangs 2 dieses Leitfadens dienen dazu, bei der Planung von WEA auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen, den Planungsfokus bevorzugt auf Bereiche außerhalb der Abstände zu richten und für die Artenschutzprüfung den Aufwand entsprechend abzustufen. Die Radien kennzeichnen keine Tabuzonen; ihre Berücksichtigung kann Konflikte vermindern, Verfahren steuern und beschleunigen. Bei Einhaltung der Radien wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden.“ Die LAG VSW (2015) empfiehlt, einen Mindestabstand von 500 m zwischen einem regelmäßig genutzten Baumfalken-Brutplatz und einer WEA einzuhalten. Demnach wird dort bereits gewissermaßen berücksichtigt, dass Baumfalken nur eine geringe Neststandorttreue aufweisen. Zwar kehren sie regelmäßig in einen bestimmten Raum zurück, nutzen dort oft jedoch andere, neue Nester. Die in den verschiedenen Jahren genutzten Neststandorte können mehr als einen Kilometer voneinander entfernt sein (FULLER et al. 1985, SERGIO & BOGLIANI 1999). In NRW sind sehr oft Bestandsverlagerungen zu beobachten, und vielfach werden Brutplätze nur ein oder wenige Jahre besetzt, so dass nicht alljährlich in bestimmten TK25-Quadranten gebrütet wird (GRÜNEBERG et al. 2013). In Bayern schwanken lokale und regionale Bestände stark,</p>
--	--

	<p>„wohl eine Folge hoher räumlicher Dynamik, denn einzelne Brutplätze sind – wahrscheinlich wegen der Abhängigkeit vom Angebot geeigneter Nester – selten mehrere Jahre hintereinander besetzt“ (BEZZEL et al. 2005, S. 169). Vor diesem Hintergrund ist es kaum möglich, die Kollisionswahrscheinlichkeit an einem bestimmten Standort in Abhängigkeit von der Nähe zum Brutplatz zu prognostizieren, weil die genaue Lage zukünftiger Brutplätze nicht vorhergesagt werden kann. Auch PNL (2012) weisen darauf hin, dass sich aufgrund des großen Aktionsraums und der jährlich wechselnden Horste beim Baumfalken keine Funktionsräume abgrenzen lassen.</p> <p>Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für den Baumfalken bislang keine Hinweise auf eine besonders hohe Kollisionshäufigkeit an WEA oder auf einen Lebensraumverlust / eine Lebensraumentwertung aufgrund eines Meideverhaltens vorliegen.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?</p>	<p>Im Jahr 2020 deutete der Nachweis mehrerer Jungtiere Mitte August auf eine Brut in der näheren Umgebung hin. Ein besetzter Horst wurde von der Art jedoch nicht gefunden. Im zentralen Offenlandbereich wurden einzelne Flugbewegungen festgestellt, trotz des hohen Untersuchungsaufwandes ergab sich jedoch kein Hinweis darauf, dass der Nahbereich der geplanten WEA regelmäßig und intensiv als Nahrungshabitat genutzt wurde oder in dem Bereich ein regelmäßig genutzter Flugkorridor vorhanden war. Dies wird anhand der Habitatausstattung auch nicht erwartet, da sich dort keine Nahrungshabitats mit hoher Eignung (Siedlungsbereiche, naturnahe Feuchtgebiete bzw. Gewässer) befinden.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse wird nicht erwartet, dass an den geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen wird. Eine Kollision an den geplanten WEA kann zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten, das zum allgemeinen nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?</p>	<p>Baumfalken weisen gegenüber den von WEA ausgehenden betriebsbedingten Reizen am Brut- oder Ruheplatz offensichtlich keine oder allenfalls eine geringe Empfindlichkeit auf (s. o.). Daher kann ausgeschlossen werden, dass die geplanten WEA betriebsbedingt zu erheblichen Störungen von brütenden, fliegenden und ruhenden Individuen der Art führen werden.</p> <p>Betriebsbedingt kann es zu einer Störung jagender Baumfalken im Nahbereich der geplanten WEA kommen, jedoch besitzt der Nahbereich um die geplanten WEA nur eine geringe Eignung als Nahrungshabitat für Baumfalken, sodass eine erhebliche betriebsbedingte Störung ausgeschlossen werden kann. Die in der weiteren Umgebung befindlichen Nahrungshabitats werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich somit nicht verschlechtern, so dass eine etwaige Störung jagender Baumfalken nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu bewerten ist.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?</p>	<p>Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der Art gegenüber den betriebsbedingten Reizen von WEA wird es nicht zu einer Beschädigung und / oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen.</p>
<p>Fazit: Baumfalke</p>	<p>Der Betrieb der WEA wird in Bezug auf den Baumfalken nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>

Wanderfalke

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber WEA	<p>Zum Verhalten des Wanderfalke in der Umgebung von WEA liegen bislang keine systematischen Untersuchungen vor.</p> <p>STÜBING (2001, S. 64f.) beobachtete mehrmals Wanderfalke an WEA außerhalb der Brutzeit:</p> <p>„Ungefähr 600 m N vom Standort 2 kreiste am 23.08.00 ein Wanderfalke für fünf Minuten. Eventuell derselbe Vogel, ein juveniles Weibchen, jagte am 25.08.00 erfolglos Ringel- und Haustauben etwa 500 m N des „Windparks“. Zuvor schlug am 24.08.00 ein wohl weiblicher diesjähriger Vogel nur 130 m von den WEA am Rheinhardshof einen Star aus einem nahrungssuchenden Trupp von 220 Individuen im ersten Versuch. Dort näherte sich am 29.08.00 ein diesjähriges Tier mit Beute, das von einem Baumfalke gehasst wurde, bis auf 450 m den WEA. Zudem jagte an dieser Stelle am 03.09.00 ein adultes Tier (wohl Männchen) am 750 m nördlich gelegenen Waldrand.“</p> <p>LOSKE (2004) registrierte in der Umgebung eines großen Windparks in Westfalen während zwei Begehungen je ein adultes Individuum, welches in einer Entfernung von 150 m zu einer in Betrieb befindlichen WEA in einem Gittermast saß. Während einer der beiden Begehungen hielt sich das Individuum mehrere Stunden an diesem Sitzplatz auf.</p> <p>REICHENBACH & SCHADEK (2003) stellten an zwei Windenergiestandorten in Ostfriesland drei Mal Wanderfalke fest. Die Entfernung der Individuen betrug 300 m, 1.000 m bzw. 2.000 m.</p> <p>TRAXLER (2004) konnte im Rahmen verschiedener Untersuchungen in Österreich vereinzelte Beobachtungen von Wanderfalke auf Referenzflächen, nicht aber auf Windparkflächen machen.</p> <p>PHILLIPS (1994) berichtet von einer Brut eines Wanderfalke-Paares in einer Entfernung von 200 m zu einer WEA.</p> <p>MÖCKEL & WIESNER (2007) berichten von einem Wanderfalke der an einem Wintertag in einer Entfernung von 100 m zu einer Windenergieanlage eines Windparks (WP Klettwitz III, Niederlausitz) vorbeiflog.</p> <p>Im Jahr 2017 kam es in NRW zu zwei Bruten in (Turmfalke-)Nistkästen, die an den Turm von WEA montiert waren. Im Kreis Gütersloh brütete ein Paar erfolgreich, während die WEA über die gesamte Brutzeit in Betrieb war. Für das Brutpaar im Kreis Kleve (Gemeinde Brien) ist nicht bekannt, ob die Brut erfolgreich verlief und ob die WEA während der gesamten Brutzeit betrieben wurde.</p> <p>MULNV & LANUV (2017) empfehlen für den Wanderfalke ein Untersuchungsradius von 1.000 m um geplante Anlagenstandorte. Bezüglich dieses Untersuchungsradius wird ausgeführt (MULNV & LANUV 2017, S. 9): „Die [...] artspezifischen Radien des Anhangs 2 dieses Leitfadens dienen dazu, bei der Planung von WEA auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen, den Planungsfokus bevorzugt auf Bereiche außerhalb der Abstände zu richten und für die Artenschutzprüfung den Aufwand entsprechend abzustufen. Die Radien kennzeichnen keine Tabuzonen; ihre Berücksichtigung kann Konflikte vermindern, Verfahren steuern und beschleunigen. Bei Einhaltung der Radien wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden.“</p> <p>MULNV & LANUV (2017) stufen die Art als kollisionsgefährdet ein, wobei das Kollisionsrisiko vor allem für Jungvögel nach dem Ausfliegen relevant sei. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) empfiehlt einen Mindestabstand von 1.000 m von WEA zu Brutplätzen des Wanderfalke einzuhalten. Begründet wird dies damit, dass Jagdflüge oft aus hohem Kreisen heraus erfolgen, so dass es regelmäßig zu schnellen Flügen in kritischen Höhen käme. Ferner seien Wanderfalke nicht sehr wendig. Letzteres mag auf einzelne Situationen (z. B. bei sehr hohen</p>
---	---

	<p>Geschwindigkeiten) zutreffen – charakterisiert jedoch nicht generell das Flugverhalten der Art. Im Vergleich zu anderen Greifvogelarten kann der Wanderfalke als sehr wenig bezeichnet werden.</p> <p>DREWITT (2014) verweist darauf, dass im Allgemeinen angenommen wird, dass Wanderfalken WEA meiden und Altvögel sich ggf. aktiv von WEA fernhalten. Altvögel könnten während Jagdflügen oder Auseinandersetzungen mit anderen Arten kollidieren. Unerfahrene und neugierige Jungvögel könnten WEA inspizieren und dabei durch eine Kollision zu Tode kommen. Auf welche Studien bzw. Beobachtungen sich DREWITT (2014) stützt wird nicht konkretisiert.</p> <p>Bundesweit wurden bislang 22 verunglückte Individuen unter WEA nachgewiesen (Stand: 23.11.2020, vgl. DÜRR 2020c).</p> <p>Vor dem Hintergrund der, im Vergleich zu anderen Greifvogelarten (bspw. Rotmilan), geringen Anzahl von Schlagopferfunden und der guten Flug- und Seheigenschaften der Art sowie der daraus resultierenden Annahme, dass die Wanderfalken i. d. R. in der Lage sein werden, WEA auszuweichen, liegen keine deutlichen Hinweise für ein signifikant erhöhtes artspezifisches Kollisionsrisiko vor.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?</p>	<p>Im Jahr 2020 wurde ein Wanderfalken-Paar an einem traditionell bekannten Brutplatz unter der Autobahnbrücke „Klingelbachtal“ in einer Entfernung von etwa 750 m zur nächstgeplanten WEA 9 registriert. Ein Brutnachweis wurde jedoch nicht erbracht. Es wird davon ausgegangen, dass die Brut abgebrochen wurde, was möglicherweise auf Arbeiten an der Brücke zurückzuführen ist.</p> <p>Um die Raumnutzung von Wanderfalken näher zu untersuchen, wurden im Rahmen der Erfassungen zur Beobachtung der Raumnutzung von Rotmilanen zwei Beobachtungspunkte so gewählt, dass der Wanderfalken-Brutplatz gut einsehbar war. Der räumliche Aktivitätsschwerpunkt lag im Bereich der Autobahnbrücke sowie den angrenzenden Waldbereichen bis zum nördlichen Rand des UR₅₀₀. Der zentrale Offenlandbereich wurde hingegen nicht befliegen. Die Tiere hielten sich überwiegend in geringer Flughöhe (< 50 m) über den Waldbereichen auf.</p> <p>Insgesamt ergaben sich keine funktionalen Beziehungen zwischen dem traditionell genutzten Brutplatz des Wanderfalken und dem Nahbereich der geplanten WEA. Selbst durch die Bereiche des UR₅₀₀ führten lediglich einzelne Flugbewegungen. Gemäß MULNV & LANUV (2017) besteht das Kollisionsrisiko vor allem für gerade ausgeflogene Jungvögel, die im Jahr 2020 nicht festgestellt wurden.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird nicht erwartet, dass an den geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, für Wanderfalken bestehen wird.</p> <p>Eine Kollision an den geplanten WEA kann zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten, das zum allgemeinen nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?</p>	<p>Wanderfalken weisen gegenüber den von WEA ausgehenden Reizen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA auf (s. o.). Es kann somit ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu einer erheblichen Störung von brütenden, jagenden oder ruhenden Individuen der Art führen wird.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?</p>	<p>Wanderfalken weisen gegenüber den von WEA ausgehenden Reizen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA auf (s. o.). Es kann somit ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu einer erheblichen Störung von brütenden, jagenden oder ruhenden Individuen der Art führen wird.</p>
<p>Fazit: Wanderfalke</p>	<p>Der Betrieb der WEA wird in Bezug auf den Wanderfalken nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>

Uhu

<p>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber WEA</p>	<p>In einer telemetrischen Studie, die an zwei besenderten adulten Uhus in Bayern durchgeführt worden ist, ergaben sich keine Hinweise auf ein Meideverhalten der Art gegenüber WEA (SITKEWITZ 2009). Einzelne Lokalisationen eines Tieres lagen in einer Entfernung von weniger als 200 m zu WEA. Aufgrund der kleinen Stichprobe bleibt die Aussagekraft dieser Beobachtungen jedoch beschränkt.</p> <p>Grundsätzlich toleriert der Uhu Menschennähe und ist kein Kulturflüchter. Nach LINDNER (2005) liegen die Brutplätze i. d. R. aber nicht in der Nähe von Siedlungen, was mit der dort vorherrschenden höheren Störungsfrequenz begründet wird. An den meist relativ gleichmäßig verlaufenden Steinbruchbetrieb gewöhnen sich brütende Uhus aber offenbar rasch (ebenda). Hingegen können akute Störreize (z. B. durch Klettersport) zu Beeinträchtigungen am Brutplatz und damit zu einem geringeren Bruterfolg führen (BAUER & BERTHOLD 1997).</p> <p>Inwieweit die von WEA erzeugten Schallemissionen dazu führen, dass deren nähere Umgebung gemieden wird, ist offen. SITKEWITZ (2009) diskutiert, dass die von WEA ausgehenden Schallemissionen die Ortung von Beutetieren erschweren und somit zu einer Verschlechterung der Habitatqualität im Nahbereich von WEA führen könnten. Ebenso könne die innerartliche Kommunikation im Nahbereich von WEA gestört werden, was wiederum eine erfolgreiche Balz und die Fütterung der rufenden Jungtiere erschweren könne. Jedoch gilt der Uhu als lärmtolerant, wie Brutten in Steinbrüchen (mit Sprengungen und Steinbrecharbeiten) oder an menschlichen Bauwerken zeigen (siehe LINDNER 2009 für eine Übersicht). Vor diesem Hintergrund muss nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass WEA gemieden werden (SITKEWITZ 2009). MKULNV & LANUV (2013) zählen den Uhu nicht zu den Arten, die ein Meideverhalten gegenüber WEA zeigen. VSWFFM & LUWG RLP (2012, S. 90) halten Störungen „im Regelfall aufgrund von Gewöhnungseffekten und Nistplatzökologie für vernachlässigbar“. Im Rahmen einer aktuellen Studie, bei der Individuen mit GPS-Sendern besendert wurden, ergab sich kein Hinweis auf ein kleinräumiges (und damit auch weiträumiges) Meideverhalten der Art gegenüber WEA (GRÜNKORN & WELCKER 2018).</p> <p>DALBECK (in KORN & STÜBING 2003, S. 36) hält die Kollisionsgefahr für die größte von WEA ausgehende Gefährdung: „Uhus dürften durch WEA im Aktionsraum insbesondere durch Kollisionen mit den Rotoren gefährdet sein, da die sich mit hohen Geschwindigkeiten bewegendem Rotoren nachts für Uhus kaum erkennbar sein dürften.“ Auch SITKEWITZ (2009) hält Kollisionen - insbesondere bei den Distanzflügen zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat, die in 80 bis 100 m Höhe stattfinden, für möglich. Dieser Einschätzung liegen keine konkreten Untersuchungen zu Grunde. Vor diesem Hintergrund besenderte MIOGA et al. (2019) insgesamt 14 Uhus im Münsterland und Teutoburger Wald (NRW), in Franken (BY), im Taunus (HE), im Harz (NI) und im Thüringer Becken (TH). Die Uhus flogen meist kurz und stoppten häufig auf Ansitzwarten. Im hessischen Taunus wurden z. B. 399 Flugereignisse aufgezeichnet, wovon nur 14 länger als eine Minute dauerten. Im Flachland wurden Flughöhen ausschließlich in Höhen unter 50 m Höhe festgestellt. Die Flughöhen über Waldgebieten lagen in Höhen von ca. 20 bis 40 m über Grund und sanken (nach dem Überfliegen) danach auf unter 20 m ab. In der Regel fliegen Uhus auch im Mittelgebirge strukturgebunden in geringer Höhe. In Mittelgebirgsrevieren wurden nur einzelne Flugereignisse in Höhen über 50 m festgestellt. Mehrfach wurde dies bei Non-Stop-Überflügen über Täler festgestellt, d. h. Uhus flogen nicht aktiv in diese Höhen auf, sondern die Flughöhe von über 50 m ergab sich durch das Überfliegen eines Tals.</p> <p>Demnach weisen die Ergebnisse von MIOGA et al. (2019) darauf hin, dass die Art nicht grundsätzlich als kollisionsgefährdet anzusehen ist. BREUER et al. (2015) weisen jedoch darauf hin, dass keinesfalls alle Aspekte hinsichtlich des Kollisionsrisikos</p>
--	--

	<p>beim Uhu geklärt sind, da die Studie nur ein Teil des jährlichen Lebenszyklus abdeckte (überwiegend den Zeitraum der Jungenaufzucht). Das „Fachliche Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz“ im Auftrag des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (KIFL 2017) fasst hinsichtlich des Flugverhaltens von Uhus zusammen (Seite 17): <i>„Die Auswertung der Quellen mit nachvollziehbarer Methodik weist darauf hin, dass Uhus bei Standortwechsel vorzugsweise den Luftraum bis 50 m über ebenem Grund nutzen. Brutplätze an Steilhängen bzw. Wänden können sich reliefbedingt in größeren Höhen über Tal- bzw. Grubengründen befinden. Angaben über Flughöhen bis 100 m stammen aus Primärquellen, die in diesem Punkt sinnenstehend partiell zitiert wurden.“</i> Hinsichtlich etwaiger Distanzflüge hält KIFL (2017) fest: <i>„Distanzflüge zu entfernteren Nahrungsflächen finden der ausgewerteten Fachliteratur zufolge in der Regel in Höhen bis 50 m über Grund statt“.</i> GRÜNKORN & WELCKER (2018) besenderten vier Individuen mit GPS-Sendern in Schleswig-Holstein. Auch im Rahmen dieser Studie wurde festgestellt, dass Uhus strukturgebunden von Ansitzwarte zu Ansitzwarte flogen. 77% der Flüge dauerten maximal 20 Sekunden. Der Median der Flugweglängen der einzelnen Individuen lag zwischen 90 und 134 m. Zwischen den einzelnen Flügen machten die Individuen Pausen von meist zwei Minuten (Median 5 Minuten). Etwa 75 % der Ortungspunkte im Flug lagen in Höhen unter 20 m. Flughöhen über 60 m wurden nur vereinzelt registriert. Nach Ansicht von GRÜNKORN & WELCKER (2018) besteht an alten WEA (mit niedriger Nabenhöhe und entsprechend niedrigem Abstand zwischen Geländeoberkante und Rotorunterkante) ein geringes Kollisionsrisiko. Bei modernen WEA (mit hoher Nabenhöhe und i. d. R. größerem Abstand zwischen Geländeoberkante und Rotorunterkante) würde sich das Kollisionsrisiko noch weiter verringern.</p> <p>Auf Grundlage der Studie von Miosga et al. (2019), sieht das LANUV, gemäß dem Rundschreiben vom 17.01.2020, bei neu errichteten WEA <i>„[...] mit einer unteren Rotorhöhe von mindestens 60 m im nordrhein-westfälischen Tiefland (atlantische biogeographische Region) bei Brutvorkommen des Uhus im Radius von 1.000 m um die WEA keine Indiz mehr für die signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für alle anderen Anlagentypen mit niedrigeren unteren Rotorhöhen.“</i> Im nordrhein-westfälischen Bergland (kontinentale biogeographische Region) kann diese Ausnahme der Regelfallvermutung nicht genutzt werden, da das Flugverhalten dort von der Topographie beeinflusst wird und dementsprechend berücksichtigt werden muss.</p> <p>Bislang existieren bundesweit 18 Nachweise von an WEA verunglückten Uhus (Stand: 07.01.2020, vgl. DÜRR 2020b).</p> <p>Die LAG-VSW (2015) empfiehlt, mit WEA einen Abstand von 1.000 m zu einem Brutplatz des Uhus einzuhalten.</p> <p>MULNV & LANUV (2017) geben den artspezifischen Untersuchungsraum mit 1.000 m um eine Planung an. Innerhalb eines erweiterten Untersuchungsraums von 3.000 m ist zu prüfen, ob Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitats oder regelmäßig genutzte Flugkorridore zu diesen vorliegen.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?</p>	<p>Das abgegrenzte Revierzentrum befand sich etwa 330 m zur nächstgeplanten WEA entfernt.</p> <p>Das artspezifische Flugverhalten von Uhus ist von kurzen Flugstrecken mit häufigen Stopps an geeigneten Ansitzwarten gekennzeichnet, sodass die Art zumeist keine großen Flughöhen (zumeist <20 m bis ca. 50 m) erreicht (GRÜNKORN & WELCKER 2018, Miosga et al. 2019).</p> <p>Gemäß dem Rundschreiben des LANUV vom 17.01.2020, gibt es bei neu geplanten WEA im nordrhein-westfälischen Tiefland mit einer unteren Rotorhöhe von mindestens 60 m über Grund kein Indiz mehr für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos. Innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region, in welcher</p>

	<p>sich auch der UR₁₀₀₀ befindet, muss eine Prüfung der Topographie erfolgen, da Uhus, z. B. bei Non-Stopp-Flügen über Tallagen, auch in höhere Luftschichten vordringen.</p> <p>Zwischen dem Revierzentrum im Süden und den geplanten WEA-Standorten im zentralen Offenlandbereich steigt das Gelände nur leicht an, sodass keine Hinweise darüber vorliegen, warum ein Individuum aus dem Waldbereich im Süden heraus in nördliche Richtung bis zu den geplanten WEA-Standorten in eine größere Flughöhe aufsteigen sollte, zumal der zentrale Offenlandbereich lediglich eine geringe Eignung als Nahrungshabitat besitzt. Es ist zudem wahrscheinlich, dass Uhus größere Strecken über dem Offenlandbereich nicht durch einen Non-Stopp Flug, sondern durch mehrere kurze Flugabschnitte zurücklegen werden. Auch diese Tatsache spricht gegen einen Aufstieg in größere Flughöhen.</p> <p>Der Rotorfreie Raum über Grund der geplanten WEA liegt bei etwa 86 m, also deutlich über den geforderten 60 m in der atlantischen biogeografischen Region. Darüber hinaus gibt es keine Hinweise, die auf eine topografisch-bedingte regelmäßige Nutzung höherer Luftschichten am Standort schließen lassen.</p> <p>Insgesamt wird aufgrund der Topographie sowie des großen Rotorfreien Raums von etwa 86 m, nicht von einer signifikant erhöhten Kollisionsgefahr für den Uhu ausgegangen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit betriebsbedingt nicht erfüllt werden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?</p>	<p>MULNV & LANUV (2017) zählen den Uhu nicht zu den Arten, die ein Meideverhalten gegenüber WEA aufweisen.</p> <p>Daher wird betriebsbedingt keine erhebliche Störung von Uhus und somit auch kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erwartet.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?</p>	<p>Uhus weisen gegenüber den von WEA betriebsbedingt ausgehenden Reizen eine geringe Empfindlichkeit auf (s. o.). Demnach wird nicht erwartet, dass es betriebsbedingt zu einer Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen wird. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.</p>
<p>Fazit: Uhu</p>	<p>Der Betrieb der zehn geplanten WEA wird, in Bezug auf den Uhu, nicht gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>

4.4 Weitere planungsrelevante Tiergruppen (z. B. Amphibien und Reptilien)

Wie dargestellt (vgl. Kapitel 3.4), bestehen für die recherchierten planungsrelevanten Tiergruppen im Bereich der zukünftigen Bau- und Lagerflächen sowie im Bereich der Zuwegung keine geeigneten Lebensraumbedingungen, sodass ein Vorkommen der Arten in dem Bereich ausgeschlossen wird. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit nicht ausgelöst werden.

4.5 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wie dargestellt (vgl. Kapitel 3.5), bestehen aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Bereich des geplanten Anlagenstandortes. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit nicht ausgelöst werden.

5 Vermeidungsmaßnahmen

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Bau- und anlagebedingte Vermeidungsmaßnahmen

Da im Bereich der Zuwegung in das Gebiet hinein sowie im Verlauf der Zuwegungen zu den geplanten WEA 7 und WEA 9 Baumhöhlen festgestellt wurden, die ein gewisses Quartierpotenzial für baumbewohnende Fledermausarten über den Aktivitätszeitraum (Anfang März bis Mitte November) besitzen, kann eine bau- und anlagebedingte Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte baumbewohnender Fledermausarten und somit ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Um eine baubedingte Verletzung/Tötung von Fledermäusen innerhalb des Aktivitätszeitraums (01. März bis 15. November) vermeiden zu können, ist im Rahmen der Rodung eine geeignete Maßnahme durchzuführen:

- Vor Beginn der Rodungsarbeiten hat eine Kontrolle der betroffenen Bäume mit Quartierpotenzial zu erfolgen. Sofern ein potenzielles Quartier in einem Baum gefunden wird, muss dieses auf ein Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden. Diese Kontrolle soll durch eine fachkundige Person erfolgen.

Falls ein oder mehrere Quartiere in den Baumhöhlen festgestellt werden, sollen die Tiere fach- und sachgerecht umgesiedelt werden (u. U. durch selbstständigen Quartierwechsel der Tiere). Dafür sind ggf. Quartierstrukturen im räumlichen Zusammenhang zu schaffen (z. B. durch das Ausbringen von Fledermauskästen).

- Sollte ein Höhlenbaum ohne Quartier gefunden werden, muss dieser unmittelbar nach der Kontrolle gerodet werden. Wenn ein Höhlenbaum mit einem Quartier festgestellt wird, muss mit der Rodung gewartet werden bis Fledermäuse den Höhlenbaum verlassen haben (falls ein Umsetzen durch eine fachkundige Person nicht möglich ist).

Alternativ kann eine Baumhöhle unmittelbar nach der Kontrolle bzw. nachdem Fledermäuse die Höhle verlassen haben verschlossen werden, damit bis zum Rodungsbeginn keine Fledermäuse Quartiere beziehen können.

Bei Berücksichtigung dieser Maßnahme wird es nicht zu einer baubedingten Verletzung / Tötung von Fledermäusen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen.

5.1.2 Betriebsbedingte Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse an den geplanten WEA und einem damit einhergehenden Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird es für erforderlich gehalten, die geplanten WEA im ersten Betriebsjahr, während des Zeitraums vom 01. April bis zum 31. Oktober zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang mit folgenden vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:

- Temperatur > 10°C

- Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s
- Kein Niederschlag (gemäß LfU 2017 $\leq 0,2$ mm/h)*.

*Sollte an den geplanten Anlagen eine zuverlässige Erfassung des Kriteriums Niederschlag in Verbindung mit der Übertragung auf die Anlagensteuerung technisch nicht möglich sein, können für die vorgesehene Abschaltung nur die beiden Kriterien Temperatur und Windgeschwindigkeit herangezogen werden.

Zur Überprüfung der Notwendigkeit der Abschaltung, zur Überprüfung der Wirksamkeit der Abschaltung und ggf. zur Festlegung von standortspezifischen Abschaltzeiten kann nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA ein akustisches Monitoring nach den Empfehlungen von BRINKMANN et al. (2011b) an den geplanten WEA durchgeführt werden (MULNV & LANUV 2017).

Das Monitoring beinhaltet

- eine zweijährige Erfassung der Fledermausaktivität in Gondelhöhe der geplanten WEA mit einem geeigneten Gerät (z. B. Batcorder) im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober,
- die Entwicklung von anlagenbezogenen fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen. Dabei können bereits die Ergebnisse des ersten Monitoringjahres dazu führen, dass der Betriebsalgorithmus für die jeweilige WEA im weiteren Betriebsverlauf an die in Gondelhöhe festgestellte Fledermausaktivität angepasst wird. Das zweite Monitoringjahr dient der Überprüfung des nach dem ersten Jahr festgesetzten fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus. Anhand der Ergebnisse beider Jahre wird ein abschließender fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus generiert, welcher für die verbleibende Betriebslaufzeit verwendet wird.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme kann davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit nicht erfüllt werden wird.

5.2 Vögel

Vermeidungsmaßnahmen für bodenbrütende Offenlandarten (insb. Feldlerche)

Um eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen und Beschädigung / Zerstörung einer Entwicklungsform (= Gelege) von europäischen Vogelarten (vgl. Kapitel 4.3.1) sowie der streng geschützten Feldlerche in den Offenlandbereichen der geplanten WEA 1 bis WEA 5 und WEA 10 sowie deren Zuwegung vermeiden zu können, ist eine geeignete Maßnahme durchzuführen.

Folgende Maßnahmen stehen alternativ zur Auswahl:

- Errichtung der WEA in einem Bauzeitenfenster außerhalb der Brutzeit der betroffenen Art/en (vgl. Tabelle 5.1).
- Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten WEA in Zeiten außerhalb der Brutzeit der Art/en (vgl. Tabelle 5.1). Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Art/en nicht mehr auf den Flächen brüten kann / können.

- Eine Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA vor Baubeginn auf Brutvorkommen der Art/en. Wird kein Brutvorkommen der Art/en ermittelt, kann mit der Errichtung der WEA begonnen werden. Sollte eine Art bzw. Arten auf den Bauflächen brüten, muss der Baubeginn auf Zeiten nach der Brutzeit der Art/en verschoben werden.

Tabelle 5.1: Brut- und Nestlingszeiträume der betroffenen europäischen Vogelarten im allgemeinen sowie Feldleche gemäß Südbeck et al. (2005)

Art	März			April			Mai			Juni			Juli			August		
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Feldleche																		
Schwarzspecht																		
europäische Vogelarten																		

Vermeidungsmaßnahmen für gehölzbrütende Vogelarten

Um eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen und Beschädigung/Zerstörung einer Entwicklungsform (= Gelege) gehölzbrütender Vogelarten vermeiden zu können, sind die Rodungsarbeiten zur Anlage der Zuwegung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum vom 01. September bis zum 28. Februar, durchzuführen (vgl. z. B. MKULNV 2015, S. 21). Zu den hiervon betroffenen Arten zählt z. B. der Schwarzspecht, von dem ein Revierzentrum im Verlauf der Zuwegung zur WEA 7 festgestellt wurde. Sollte die Maßnahme nicht umsetzbar sein, d. h. eine Verletzung oder Tötung von Individuen und Beschädigung/Zerstörung einer Entwicklungsform unvermeidbar sein, sollte dies durch den Vorhabenträger dargelegt und begründet werden.

6 Gutachterliches Fazit

Die Errichtung und die Inbetriebnahme der geplanten WEA erfüllen, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, weder für Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie einen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Abschlusserklärung und Hinweise

Es wird versichert, dass der vorliegende Fachbeitrag unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde. Die Datenerfassung, die zu diesem Gutachten geführt hat, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.

Dortmund, den 31. März 2021

Ralph-Michael Dowe
Ralph-Michael Dowe

Gender-Erklärung:

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Gutachten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf das weibliche, männliche oder diverse Geschlecht beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z. B. "Beobachter" statt "BeobachterInnen", „Beobachter*innen“ oder "Beobachter und Beobachterinnen". Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung von ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.

Literaturverzeichnis

AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW (2021): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens.

<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/startseite>

ARBEITSKREIS FLEDERMÄUSE SACHSEN-ANHALT (2021): Monitoring Fledermauszug in Deutschland.

<http://fledermauszug-deutschland.de>

BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. 2. durchges. Aufl. Aula, Wiesbaden.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula Verlag, Wiebelsheim.

BELLEBAUM, J. (2020): Biologische Maßstäbe für das artenschutzrechtliche Tötungsverbot - Stand und Anwendungsmöglichkeiten. Naturschutz und Landschaftsplanung 52 (1): 24-30.

BELLEBAUM, J., F. KORNER-NIEVERGELT & U. MAMMEN (2012): Rotmilan und Windenergie in Brandenburg – Auswertung vorhandener Daten und Risikoabschätzung. Studie im Auftrag des Landesamts für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg. Halle.

BERGEN, F. (2001): Untersuchungen zum Einfluss der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen auf die Vogelwelt im Binnenland. Dissertation. Fakultät für Biologie, Ruhr-Universität Bochum.

BERGEN, F. (2002): Einfluss von Windenergieanlagen auf die Raum-Zeitnutzung von Greifvögeln. In: INSTITUT FÜR LANDSCHAFTS- UND UMWELTPLANUNG, T. U. B. (Hrsg.): Tagungsband zur Fachtagung Windenergie und Vögel: Ausmaß und Bewältigung eines Konflikts: 86-96.

BERGEN, F., L. GAEDICKE, C. H. LOSKE & K.-H. LOSKE (2012): Modellhafte Untersuchungen zu den Auswirkungen des Repowerings von Windenergieanlagen auf verschiedene Vogelarten am Beispiel der Hellwegbörde. Onlinepublikation im Auftrag des Vereins Energie: Erneuerbar und Effizient e. V., gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt. Dortmund / Salzkotten-Verlag.

BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. VON LOSSOW & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

BRAUNEIS, W. (1999): Der Einfluß von Windkraftanlagen auf die Avifauna am Beispiel der "Solzer Höhe" bei Bebra-Solz im Landkreis Hersfeld-Rothenburg. Unveröffentl. Studie im Auftrag des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V.

BREUER, W., S. BRÜCHER & L. DALBECK (2015): Der Uhu und Windenergieanlagen. Erkenntnisse, Vermutungen und Schlussfolgerungen. Naturschutz und Landschaftsplanung 47 (6): 165-172.

BRINKMANN, R., O. BEHR, F. KORNER-NIEVERGELT, J. MAGES, I. NIEMANN & M. REICH (2011a): Zusammenfassung der praxisrelevanten Ergebnisse und offene Fragen. In: BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIEMANN & M. REICH (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum 4: 425-457.

- BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIERMANN & M. REICH (Hrsg.) (2011b): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum 4: 1-457.
- BÜCHNER, S. (2006): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Hessen-Forst FENA Naturschutz, Gießen.
- BÜCHNER, S. (2010): Artgutachten 2009. Bundes- und Landesmonitoring 2009 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie). Hessen-Forst FENA Naturschutz, Gießen.
- BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG (2015): Windpark Alpenrod. Monitoring zum Brutvorkommen des Schwarzstorches in der Brutzeit 2015. Unveröffentl. Gutachten. Stolberg.
- DGHT (DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE E.V.) (2021): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz.
<http://www.feldherpetologie.de/atlas/>
- DIETZ, C., D. NILL & O. VON HEVERSEN (2016): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie. Kennzeichen. Gefährdung. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart.
- DREWITT, E. (2014): Urban Peregrines. Pelagic Publishing, Exeter.
- DÜRR, T. (2007): Rotmilane und Windkraftanlagen. In: ALFRED TOEPFER AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Tagungsunterlagen zur Veranstaltung "Artenschutzsymposium Rotmilan" am 10.-11. Oktober 2007. NNA, Schneverdingen.
- DÜRR, T. (2018): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand: 19.03.2018.
<http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de>
- DÜRR, T. (2020a): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand: 23.11.2020.
<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>
- DÜRR, T. (2020b): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand: 07.01.2020.
<https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de>
- DÜRR, T. (2020c): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand: 23.11.2020.

<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>

- ECODA (2004): Landschaftspflegerischer Begleitplan zu einer Windenergieanlage in der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen, Rhein-Lahn-Kreis. Unveröffentl. Gutachten. Dortmund.
- ECODA (2020): Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP-Stufe I) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Materborn auf dem Gebiet der Stadt Kleve (Kreis Kleve) mit zwei Windenergieanlagen. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Naturwerk Kraftwerk Kleve I UG & Naturwerk Kraftwerk Kleve II UG. Dortmund.
- ECODA (2021a): Ergebnisbericht Avifauna im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort „Westheim“ auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG. Dortmund.
- ECODA (2021b): Ergebnisbericht Raumnutzungsanalyse Rotmilan 2020 im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort „Westheim“ auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG. Dortmund.
- ECODA (2021c): Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort „Westheim“ auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG. Dortmund.
- EU-COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007.
- EUROPEAN COMMISSION (2010): Wind energy developments and Natura 2000. EU Guidance on wind energy development in accordance with the EU nature legislation.
- FA WIND (FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND) (2017a): Entwicklung der Windenergie im Wald - Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Waldflächen in den Bundesländern. Berlin.
- FA WIND (FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND) (2017b): Windenergie und Artenschutz: Ergebnisse aus dem Forschungsvorhaben PROGRESS und praxisrelevante Konsequenzen. Ergebnispapier zur Diskussionsveranstaltung am 17. November 2016 in Hannover. Berlin.
- FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL (2015): Monitoring zum Schwarzstorch zur Beachtung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Betrieb von drei Windenergieanlagen auf dem „Roten Kopf“ in der Gemarkung Westerburg, (Westerwald-Kreis). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Windpark Westerburg GmbH. Moschheim.
- FULLER, R. J., J. K. BAKER, R. A. MORGAN, R. SCROGGS & M. WRIGHT (1985): Breeding population of the Hobby *Falco subbuteo* on farmland in the southern Midlands of England. Ibis 127 (4): 510-516.

- GAMAUF, A. (1999): Der Wespenbussard (*Pernis apivorus*) ein Nahrungsspezialist? Der Einfluß sozialer Hymenopteren auf Habitatnutzung und Home Range-Größe. *Egretta* 42: 57-85.
- GARNIEL, A., U. MIERWALD & U. TEGETHOF (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr : Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna" der Bundesanstalt für Straßenwesen. Stand: Juli 2010. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. *Charadrius* 52 (1-2): 1-66.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. VON RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.
- GRÜNKORN, T. & J. WELCKER (2018): Erhebung von Grundlagendaten zur Abschätzung des Kollisionsrisikos von Uhus an Windenergieanlagen im Landesteil Schleswig. Gutachten im Auftrag des Landesverbands Eulen-Schutz Schleswig-Holstein e. V. in Zusammenarbeit mit Prof. Krüger Universität Bielefeld. Husum.
- HEUCK, C., M. SOMMERHAGE, P. STELBRINK, C. HÖFS, K. GEISLER, C. GELPKE & S. KOSCHKAR (2019): Untersuchung des Flugverhaltens von Rotmilanen in Abhängigkeit von Wetter und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener Windenergieanlagen im Vogelschutzgebiet Vogelsberg. Abschlussbericht. Im Auftrag des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.
- HMUELV & HMWVL (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ & HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG) (2012): Leitfaden zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen. Wiesbaden.
- HORMANN, M. (2000): Schwarzstorch - *Ciconia nigra*. In: HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg.): Avifauna von Hessen. HGON, Eczell.
- HÖTKER, H. (2006): Auswirkungen des "Repowering" von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Untersuchung im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Bergenhusen.

- HÖTKER, H., K.-M. THOMSEN & H. KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und Fledermäuse - Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Michael-Otto-Institut im Naturschutzbund Deutschland, Bergenhusen.
- HURST, J., M. BIEDERMANN, C. DIETZ, M. DIETZ, I. KARST, E. KRANNICH, R. PETERMANN, W. SCHORCHT & R. BRINKMANN (Hrsg.) (2016): Fledermäuse und Windkraft im Wald. Ergebnisse des F+E-Vorhabens (FKZ 3512 84 0201) "Untersuchungen zur Minderung der Auswirkungen von WKA auf Fledermäuse, insbesondere im Wald". BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Münster.
- JANSSEN, G., M. HORMANN & C. ROHDE (2004): Der Schwarzstorch - *Ciconia nigra*. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- KEICHER, K. (2013): Brutbiologie des Wespenbussards *Pernis apivorus* und Hinweise zur Berücksichtigung bei Windpark-Planungen im Wald. Ornithologischen Jahreshefte für Baden-Württemberg 29: 141-150.
- KIEL, E.-F. (2007a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2007b): Praktische Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung in NRW. UVP-Report 21 (3): 178-181.
- KIEL, E.-F. (2013): Schulungsunterlagen zum Arten- und Habitatschutz. Stand: 22.02.2013.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- KIPL (KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE) (2017): Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz. Gutachten im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung. Kiel.
- KLAMMER, G. (2011a): Der Baumfalke in Mitteldeutschland und Windenergieanlagen. Gefährdete Vogelart oder intelligenter Jäger zwischen WEA? Erfahrungen aus mehrjährigen Untersuchungen in Windparks. Vortrag auf den 20. Windenergietagen 2011. Berlin-Schönefeld.
- KLAMMER, G. (2011b): Neue Erkenntnisse über die Baumfalkenpopulation *Falco subbuteo* im Großraum Halle-Leipzig. Apus 16 (1): 3-21.
- KORDGES, T. & C. WILLIGALLA (2011): Kreuzkröte - *Bufo calamita*. In: ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (Hrsg.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Band 1: 623-666.
- KORN, M. & S. STÜBING (2003): Regionalplan Oberpfalz-Nord. Ausschlusskriterien für Windenergieanlagen im Vorkommensgebiet gefährdeter Großvögel. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag des Bundesverbands Windenergie, Landesverband Bayern. Linden.
- KORN, M. & S. STÜBING (2011): Ornithologisches Sachverständigengutachten „Schwarzstorch und Milane“ zu ausgewählten Vorrangflächen Windkraft in der VG Emmelshausen (Rheinland-Pfalz). Gutachten im Auftrag der VG Gemeindeverwaltung Emmelshausen. Linden.

- LAG VSW (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER STAATLICHEN VOGELSCHUTZWARTEN) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Stand: 15. April 2015.
http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015_abstand.pdf
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Beschlossen auf der 98. LANA-Sitzung am 01./02.10.2009.
- LANG, J. (2015): MEMO: Berücksichtigung von Haselmäusen bei der Windkraftplanung in hessischen Wäldern. Institut für Tierökologie und Naturbildung, Lich.
- LANGGEMACH, T. & T. DÜRR (2016): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand: 20.09.2016. Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte, Nennhausen.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2020): Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW. WMS-Dienst.
<http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2021a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2021b): Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW. WMS-Dienst.
<http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2021c): Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Gebietsdokumente und Karten.
<http://natura2000-melDEDOK.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melDEDOK/de/start>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2021d): Untersuchungsraumbezogene Abfrage zu Vorkommen planungsrelevanter Arten aus dem Fundortkataster des LANUV über die WEB-GIS-Anwendung Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS).
<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>
- LEHNERT, L. S., S. KRAMER-SCHADT, S. SCHONBORN, O. LINDECKE, I. NIERMANN & C. C. VOIGT (2014): Wind farm facilities in Germany kill noctule bats from near and far. PLoS ONE 9 (8): e103106. doi:10.1371/journal.pone.0103106.
- LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ) (2017): Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft - Teil 1: Fragen und Antworten. Fachfragen des bayerischen Windenergie-Erlasses. Augsburg.
- LINDEMANN, C., V. RUNKEL, A. KIEFER, A. LUKAS & M. VEITH (2018): Abschaltalgorithmen für Fledermäuse an Windenergieanlagen. Eine naturschutzfachliche Bewertung. Naturschutz und Landschaftsplanung 50 (11): 418-425.

- LINDNER, M. (2005): Der Uhu, Vogel des Jahres 2005, im Märkischen Kreis. Altes und Neues vom König der Nacht. In: NATURSCHUTZBUND MÄRKISCHER KREIS (Hrsg.): Infoheft 2005: 11-26.
- LINDNER, M. (2009): Der Uhu (*Bubo bubo*) als Bauwerksbrüter – mit Vergleich zum Wanderfalken (*Falco peregrinus*). Populationsökologie von Greifvogel- und Eulenarten 6: 411-432.
- LORGE, P. & M. JANS (1999): Vorläufige Ergebnisse des Telemetrieprogramms „Cigognes sans frontieres“ in Luxemburg, Belgien und Frankreich. Vogel und Umwelt 10 (3): 99-101.
- LOSKE, K.-H. (2004): Einfluss von Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) auf Brut- und Gastvögel. Windgebiet Sintfeld. Windpark Meerhof, Elisenhof und Gut Wohlbedacht. Unveröffentlichtes Gutachten. Salzkotten - Verlar.
- LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (8): 236-242.
- MAMMEN, U., K. MAMMEN, N. HEINRICHS & A. RESEARITZ (2010): Rotmilan und Windkraftanlagen. Aktuelle Ergebnisse zur Konfliktminimierung. Präsentation auf der Projektabschlussstagung "Greifvögel und Windkraftanlagen" am 08.11.2010.
http://bergenhusen.nabu.de/imperia/md/images/bergenhusen/bmuwindkraftundgreifwebsite/wka_von_mammen.pdf
- MARQUES, A. T., H. BATALHA, S. RODRIGUES, H. COSTA, M. J. R. PEREIRA, C. FONSECA, M. MASCARENHAS & J. BERNARDINO (2014): Understanding bird collisions at wind farms: An updated review on the causes and possible mitigation strategies. Biological Conservation 179: 40-52.
- MASDEN, E. A. & A. S. C. P. COOK (2016): Avian collision risk models for wind energy impact assessments. Environmental Impact Assessment Review 56: 43-49.
- MEINIG, H. & S. BÜCHNER (2015): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). In: Internethandbuch Säugetiere, Bundesamt für Naturschutz.
<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh-anhang4-haselmaus.html>
- MIOGGA, O., S. BÄUMER, S. GERDES, D. KRÄMER, F.-B. LUESCHER & R. VOHWINKEL (2019): Telemetriestudien am Uhu. Raumnutzungskartierung, Kollisionsgefährdung mit Windenergieanlagen. Natur in NRW 44 (1): 36-40.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.

- MKULNV & LANUV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- MÖCKEL, R. & T. WIESNER (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). Otis 15 (Sonderheft): 1-133.
- MULNV & LANUV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung. Düsseldorf.
- MWIDE, MULNV & MHKBG (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE, MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & MINISTERIUM FÜR HEIMAT, KOMMUNALES, BAU UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass). Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 8. Mai 2018. Düsseldorf.
- NABU NRW (2021): Auszeichnungen "Fledermausfreundliches Haus" - Räumliche Angaben zu Fledermausquartieren in NRW.
<https://nrw.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/fledermausfreundliches-haus/auszeichnungen/>
- NIERMANN, I., R. BRINKMANN, F. KORNER-NIEVERGELT & O. BEHR (2011): Systematische Schlagopfersuche - Methodische Rahmenbedingungen, statistische Analyseverfahren und Ergebnisse. In: BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIERMANN & M. REICH (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum 4: 177-286.
- ÖKO & PLAN (2004): Sonderuntersuchung Brutvögel zum Vorhaben Windpark Elster. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der WSB Planung GmbH & Co. KG. Plossig.
- PFEIFFER, T. & B.-U. MEYBURG (2015): GPS tracking of Red Kites (*Milvus milvus*) reveals fledgling number is negatively correlated with home range size. Journal of Ornithology 156 (4): 963-975.
- PHILLIPS, J. F. (1994): The effects of a windfarm on the upland breeding bird communities of Bryn Titli, Mid-Wales: 1993-1994. RSPB, The Welsh Office, Newtown.
- PNL (PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT) (2012): Abgrenzung relevanter Räume für windkraftempfindliche Vogelarten in Hessen. Gutachten im Auftrag des Hessischen Ministeriums

für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Wiesbaden sowie der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW). Hungen.

RASRAN, L., H. HÖTKER & T. DÜRR (2010): Teilprojekt Totfundanalysen. Analyse der Kollisionsumstände von Greifvögeln mit Windkraftanlagen. Präsentation auf der Projektabschlussstagung "Greifvögel und Windkraftanlagen" am 08.11.2010.

http://bergenhusen.nabu.de/imperia/md/images/bergenhusen/bmuwindkraftundgreifwebsite/vortrag_ber_totfundanalysen_von_rasran.pdf

RATZBOR, G. (2008): Windenergie und Vogelschutz - Wo liegt der Konflikt? In: BUNDESVERBAND WINDENERGIE (Hrsg.): Tagungsunterlagen zum BWE-Seminar Vogelschutz und Windenergie am 20.05.2008 in Hamburg.

REICHENBACH, M. & U. SCHADEK (2003): Langzeituntersuchungen zum Konfliktthema „Windkraft und Vögel“. 2. Zwischenbericht. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag des Bundesverbandes Windenergie. Oldenburg.

ROBERTS, S. J., J. M. S. LEWIS & I. T. WILLIAMS (1999): Breeding European honey-buzzards in Britain. *British Birds* 92 (7): 326-345.

RODRIGUES, L., L. BACH, M.-J. DUBOURG-SAVAGE, J. GOODWIN & C. HARBUSCH (2008): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. EUROBATS Publication Series No. 3 (deutsche Fassung). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.

ROHDE, C. (2009): Funktionsraumanalyse der zwischen 1995 und 2008 besetzten Brutreviere des Schwarzstorches *Ciconia nigra* in Mecklenburg-Vorpommern. *Ornithologischer Rundbrief für Mecklenburg-Vorpommern* 46 (Sonderheft 2): 191-204.

SCHLÜTER, H. (2008): Rotmilan- und Fledermausschlag durch WEA. *Erneuerbare Energien* 1: 84-85.

SCHÖN, M. (2011): Long-lived sustainable microhabitat structures in arable ecosystems, and Skylarks (*Alauda arvensis*). *Journal for nature conservation* 19 (3): 143-147.

SERGIO, F. & G. BOGLIANI (1999): Eurasien Hobby density, nest area occupancy, diet, and productivity in relation to intensive agriculture. *The Condor* 101: 806-817.

SITKEWITZ, M. (2009): Telemetrische Untersuchungen zur Raum- und Habitatnutzung des Uhus (*Bubo bubo*) in den Revieren Thüngersheim und Retzstadt im Landkreis Würzburg und Main-Spessart – mit Konfliktanalyse bezüglich des Windparks Steinhöhe. *Populationsökologie von Greifvogel- und Eulenarten* 6: 433-459.

SOMMERHAGE, M. (1997): Verhaltensweisen ausgewählter Vogelarten gegenüber Windkraftanlagen auf der Vasbecker Hochfläche (Landkreis Waldeck-Frankenberg). *Vogelkundliche Hefte Edertal* 23: 104-109.

SPRÖTGE, M., E. SELLMAN & M. REICHENBACH (2018): Windkraft Vögel Artenschutz. Books on Demand,

STEVERDING, M. & A. LENK (2011): Fachgutachten zur Raumnutzung des Schwarzstorchs im Bereich Schweinschieder Wald Verbandsgemeinde Meisenheim, Kreis Bad Kreuznach, Rheinland-Pfalz). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der juwi Wind GmbH. Odernheim.

- STRABER, C. (2006): Totfundmonitoring und Untersuchung des artspezifischen Verhaltens von Greifvögeln in einem bestehenden Windpark in Sachsen-Anhalt. Unveröffentl. Diplomarbeit. Fachbereich VI Geographie / Geowissenschaften / Biogeographie, Universität Trier.
- STÜBING, S. (2001): Untersuchungen zum Einfluß von Windenergieanlagen auf Herbstdurchzügler und Brutvögel am Beispiel des Vogelsberges (Mittelhessen). Unveröffentl. Diplomarbeit. Fachbereich Biologie, Philipps-Universität Marburg.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- TRAXLER, A., S. WEGLEITNER & H. JAKLITSCH (2004): Vogelschlag, Meideverhalten & Habitatnutzung an bestehenden Windkraftanlagen. Prellenkirchen - Obersdorf - Steinberg/Prinzendorf. Endbericht. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der WWS Ökoenergie, der WEB Windenergie, der evn naturkraft, der IG Windkraft und des Amtes der NÖ Landesregierung.
- TZSCHACKSCH, S. (2011): Beobachtungen zum Vorkommen und zum Verhalten der Avifauna in ausgewählten Windparks der Nauener Platte - Schwerpunkt Greifvögel. Diplomarbeit. Mathematisch - Naturwissenschaftliche Fakultät I Institut für Biologie, Lehrstuhl für Spezielle Zoologie der Humboldt - Universität zu Berlin im Museum für Naturkunde.
- UMK (UMWELTMINISTERKONFERENZ) (2020): Standardisierter Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen. Umweltministerkonferenz am 11.12.2020.
- VAN DIERMEN, J., W. VAN MANEN & B. EDWIN (2009): Terreingebruik en activiteitspatroon van Wespddieven *Pernis apivorus* op de Veluwe. De Takkeling 17 (2): 109-133.
- VAN MANEN, W., J. VAN DIERMEN, V. R. STEF & P. VAN GENEIJGEN (2011): Ecologie van de Wespddief *Pernis apivorus* op de Veluwe in 2008-2010, populatie, broedbiologie, habitatgebruik en voedsel. Natura 2000 rapport, Provincie Gelderland. Arnhem NL / stichting Boomtop www.boomtop.org Assen NL.
- VOß, J.-R. (1998): Folgeuntersuchung der Avifauna als Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Vogelwelt am Standort Metzinger Berg bei Berk. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen.
- VSWFFM & LUWG RLP (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND & LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ) (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz. Frankfurt am Main / Mainz.
- WALZ, J. (2005): Rot- und Schwarzmilan: flexible Jäger mit Hang zur Geselligkeit. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

- WEISS, J. & M. M. JÖBGES (2018): Zur Bestandssituation des Haseluhns *Tetrastes bonasia rhenana* in Nordrhein-Westfalen und Vorschläge zur Bewertung von Beobachtungsmeldungen. *Charadrius* 54: 100-110.
- ZIESEMER, F. (1997): Raumnutzung und Verhalten von Wespenbussarden (*Pernis apivorus*) während der Jungenaufzucht und zu Beginn des Wegzuges - eine telemetrische Untersuchung. *Corax* 17: 19-34.
- ZIESEMER, F. (1999): Habicht (*Accipiter gentilis*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) - zwei Jäger im Verborgenen: Was hat die Telemetrie Neues gebracht? *Egretta* 42 (1-2): 40-56.
- ZIESEMER, F. & B.-U. MEYBURG (2015): Home range, habitat use and diet of Honey-buzzards during the breeding season. *British Birds* 108: 467-481.

Anhang

Protokolle zur artbezogenen Prüfung betroffener planungsrelevanter Arten

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bau und Betrieb von zehn Windenergieanlagen am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg

Plan-/Vorhabenträger (Name): WestfalenWIND Planungs GmbH Antragstellung (Datum): _____

Das Wirkpotenzial von WEA umfasst:

- bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Individuen
- Habitatverluste für planungsrelevante Arten durch die Anlage der benötigten Infrastruktur für die WEA (Überbauung)
- Habitatverluste für planungsrelevante Arten aufgrund von Meideverhalten (optische Effekte und Geräuschemissionen)
- Zerschneidung funktional zusammenhängender Raumeinheiten (Barrierewirkung), Einfluss auf das Migrationsverhalten von Tieren

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Haselmaus, Allerwelts-Vogelarten, Haselhuhn, Weißstorch, Rohrweihe, Habicht, Sperber, Schwarzmilan, Kranich, Waldschnepfe, Waldkauz, Wendehals, Grauspecht, Mittelspecht, Pirol, Star, Gartenrotschwanz, Bluthänfling, Geburtshelferkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Kammmolch, Zauneidechse

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)											
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler											
Schutz- und Gefährdungstatus der Art											
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>R</td></tr></table>	3	R	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4419</td></tr></table>	4419						
3											
R											
4419											
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px;"></td><td>grün</td><td style="margin-left: 20px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; width: 20px; height: 10px;"></td><td>gelb</td><td style="margin-left: 20px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px;"></td><td>rot</td><td style="margin-left: 20px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
	grün	günstig									
	gelb	ungünstig / unzureichend									
	rot	ungünstig / schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
<p>Im "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort "Westheim" auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen" werden Details zum Vorkommen des Großen Abendseglers in Kapitel 3.1 beschrieben und in Kapitel 4.1 die Details zur Betroffenheit beschrieben und bewertet.</p>											
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements											
<p><small>Um eine baubedingte Verletzung/Tötung vom baumbewohnenden Großen Abendsegler innerhalb des Aktivitätszeitraums (01. März bis 15. November) vermeiden zu können, ist im Rahmen der Rodung eine geeignete Maßnahme durchzuführen: Vor Beginn der Rodungsarbeiten hat eine Kontrolle der betroffenen Bäume mit Quartierpotenzial zu erfolgen. Sofern ein potenzielles Quartier in einem Baum gefunden wird, muss dieses auf ein Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden. Falls ein oder mehrere Quartiere in den Baumhöhlen festgestellt werden, sollen die Tiere fach- und sachgerecht umgesiedelt werden (u. U. durch selbstständigen Quartierwechsel der Tiere). Dafür sind ggf. Quartierstrukturen im räumlichen Zusammenhang zu schaffen (z. B. durch das Ausbringen von Fledermauskästen). Sollte ein Höhlenbaum ohne Quartier gefunden werden, muss dieser unmittelbar nach der Kontrolle gerodet werden. Wenn ein Höhlenbaum mit einem Quartier festgestellt wird, muss mit der Rodung gewartet werden bis Fledermäuse den Höhlenbaum verlassen haben (falls ein Umsetzen durch eine fachkundige Person nicht möglich ist). Alternativ kann eine Baumhöhle unmittelbar nach der Kontrolle bzw. nachdem Fledermäuse die Höhle verlassen haben verschlossen werden, damit bis zum Rodungsbeginn keine Fledermäuse Quartiere beziehen können.</small></p> <p><small>Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Individuen des Großen Abendseglers an den geplanten WEA, und einem damit einhergehenden Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wird es für erforderlich gehalten, die geplanten WEA im ersten Betriebsjahr, während des Zeitraums vom 01.04. bis zum 31.10. in Nächten (Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) mit folgenden vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten: Temperatur > 10°C und Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s und kein Niederschlag (≤ 0,2 mm/h).</small></p> <p><small>Zur Überprüfung der Notwendigkeit der Abschaltung, zur Überprüfung der Wirksamkeit der Abschaltung und ggf. zur Festlegung von standortspezifischen fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen kann nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA ein akustisches Monitoring gemäß den Empfehlungen von BRINKMANN et al. (2011b) an den beiden geplanten WEA durchgeführt werden (vgl. MULNV & LANUV 2017).</small></p>											
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
<p>Aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen im Verlauf der Zuwegung in das Gebiet hinein sowie im Verlauf der Zuwegungen zu den geplanten WEA 7 und WEA 9 Gehölze kann eine baubedingte Tötung von Individuen des Großen Abendseglers nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund ist eine geeignete Maßnahme durchzuführen (Gehölzkontrolle im Vorfeld der Rodungen, vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort "Westheim" auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen"), um zu vermeiden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt werden wird.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse kann im Sinne einer worst-case Betrachtung nicht ausgeschlossen werden, dass an den geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Individuen des Großen Abendseglers bestehen wird. Vor diesem Hintergrund ist eine geeignete Maßnahme durchzuführen (temporäre Abschaltung, vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort "Westheim" auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen"), um zu vermeiden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt werden wird.</p>											
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 											

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleinabendsegler		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland G Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt 4419
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Im "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort "Westheim" auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen" werden Details zum Vorkommen des Kleinabendseglers in Kapitel 3.1 beschrieben und in Kapitel 4.1 die Details zur Betroffenheit beschrieben und bewertet.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Um eine baubedingte Verletzung/Tötung vom baumbewohnenden Kleinabendsegler innerhalb des Aktivitätszeitraums (01. März bis 15. November) vermeiden zu können, ist im Rahmen der Rodung eine geeignete Maßnahme durchzuführen: Vor Beginn der Rodungsarbeiten hat eine Kontrolle der betroffenen Bäume mit Quartierpotenzial zu erfolgen. Sofern ein potenzielles Quartier in einem Baum gefunden wird, muss dieses auf ein Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden. Falls ein oder mehrere Quartiere in den Baumhöhlen festgestellt werden, sollen die Tiere fach- und sachgerecht umgesiedelt werden (u. U. durch selbstständigen Quartierwechsel der Tiere). Dafür sind ggf. Quartierstrukturen im räumlichen Zusammenhang zu schaffen (z. B. durch das Ausbringen von Fledermauskästen). Sollte ein Höhlenbaum ohne Quartier gefunden werden, muss dieser unmittelbar nach der Kontrolle gerodet werden. Wenn ein Höhlenbaum mit einem Quartier festgestellt wird, muss mit der Rodung gewartet werden bis Fledermäuse den Höhlenbaum verlassen haben (falls ein Umsetzen durch eine fachkundige Person nicht möglich ist). Alternativ kann eine Baumhöhle unmittelbar nach der Kontrolle bzw. nachdem Fledermäuse die Höhle verlassen haben verschlossen werden, damit bis zum Rodungsbeginn keine Fledermäuse Quartiere beziehen können.</p> <p>Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Individuen des Kleinabendseglers an den geplanten WEA, und einem damit einhergehenden Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wird es für erforderlich gehalten, die geplanten WEA im ersten Betriebsjahr, während des Zeitraums vom 01.04. bis zum 31.10. in Nächten (Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) mit folgenden vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten: Temperatur > 10°C und Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s und kein Niederschlag (≤ 0,2 mm/h).</p> <p>Zur Überprüfung der Notwendigkeit der Abschaltung, zur Überprüfung der Wirksamkeit der Abschaltung und ggf. zur Festlegung von standortspezifischen fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen kann nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA ein akustisches Monitoring gemäß den Empfehlungen von BRINKMANN et al. (2011b) an den beiden geplanten WEA durchgeführt werden (vgl. MULNV & LANUV 2017).</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen im Verlauf der Zuwegung in das Gebiet hinein sowie im Verlauf der Zuwegungen zu den geplanten WEA 7 und WEA 9 Gehölze kann eine baubedingte Tötung von Individuen des Kleinabendseglers nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund ist eine geeignete Maßnahme durchzuführen (Gehölzkontrolle im Vorfeld der Rodungen, vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort "Westheim" auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen"), um zu vermeiden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt werden wird.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse kann im Sinne einer worst-case Betrachtung nicht ausgeschlossen werden, dass an den geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Individuen des Kleinabendseglers bestehen wird. Vor diesem Hintergrund ist eine geeignete Maßnahme durchzuführen (temporäre Abschaltung, vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort "Westheim" auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen"), um zu vermeiden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt werden wird.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4419
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Im "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort "Westheim" auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen" werden Details zum Vorkommen der Breitflügelfledermaus in Kapitel 3.1 beschrieben und in Kapitel 4.1 die Details zur Betroffenheit beschrieben und bewertet.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Individuen der Breitflügelfledermaus an den geplanten WEA, und einem damit einhergehenden Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wird es für erforderlich gehalten, die geplanten WEA im ersten Betriebsjahr, während des Zeitraums vom 01.04. bis zum 31.10. in Nächten (Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) mit folgenden vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten: Temperatur > 10°C und Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s und kein Niederschlag (≤ 0,2 mm/h). Zur Überprüfung der Notwendigkeit der Abschaltung, zur Überprüfung der Wirksamkeit der Abschaltung und ggf. zur Festlegung von standortspezifischen fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen kann nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA ein akustisches Monitoring gemäß den Empfehlungen von BRINKMANN et al. (2011b) an den beiden geplanten WEA durchgeführt werden (vgl. MULNV & LANUV 2017).</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse kann im Sinne einer worst-case Betrachtung nicht ausgeschlossen werden, dass an den geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Individuen der Breitflügelfledermaus bestehen wird. Vor diesem Hintergrund ist eine geeignete Maßnahme durchzuführen (temporäre Abschaltung, vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort "Westheim" auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen"), um zu vermeiden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt werden wird.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4419
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Im "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort "Westheim" auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen" werden Details zum Vorkommen der Zwergfledermaus in Kapitel 3.1 beschrieben und in Kapitel 4.1 die Details zur Betroffenheit beschrieben und bewertet.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Individuen der Zwergfledermaus an den geplanten WEA, und einem damit einhergehenden Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wird es für erforderlich gehalten, die geplanten WEA im ersten Betriebsjahr, während des Zeitraums vom 01.04. bis zum 31.10. in Nächten (Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) mit folgenden vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten: Temperatur > 10°C und Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s und kein Niederschlag (≤ 0,2 mm/h). Zur Überprüfung der Notwendigkeit der Abschaltung, zur Überprüfung der Wirksamkeit der Abschaltung und ggf. zur Festlegung von standortspezifischen fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen kann nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA ein akustisches Monitoring gemäß den Empfehlungen von BRINKMANN et al. (2011b) an den beiden geplanten WEA durchgeführt werden (vgl. MULNV & LANUV 2017).</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse kann im Sinne einer worst-case Betrachtung nicht ausgeschlossen werden, dass an den geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Individuen der Zwergfledermaus bestehen wird. Vor diesem Hintergrund ist eine geeignete Maßnahme durchzuführen (temporäre Abschaltung, vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort "Westheim" auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen"), um zu vermeiden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt werden wird.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauhautfledermaus				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr><tr><td>R</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	G	R	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100px; height: 30px; text-align: center;">4419</table>
G				
R				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td> grün</tr></table>		günstig		
	ungünstig / unzureichend			
	ungünstig / schlecht			

 Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) **A** günstig / hervorragend **B** günstig / gut **C** ungünstig / mittel-schlecht | || Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
Im "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort "Westheim" auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen" werden Details zum Vorkommen der Rauhautfledermaus in Kapitel 3.1 beschrieben und in Kapitel 4.1 die Details zur Betroffenheit beschrieben und bewertet.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Um eine baubedingte Verletzung/Tötung von der baumbewohnenden Rauhautfledermaus innerhalb des Aktivitätszeitraums (01. März bis 15. November) vermeiden zu können, ist im Rahmen der Rodung eine geeignete Maßnahme durchzuführen: Vor Beginn der Rodungsarbeiten hat eine Kontrolle der betroffenen Bäume mit Quartierpotenzial zu erfolgen. Sofern ein potenzielles Quartier in einem Baum gefunden wird, muss dieses auf ein Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden. Falls ein oder mehrere Quartiere in den Baumhöhlen festgestellt werden, sollen die Tiere fach- und sachgerecht umgesiedelt werden (u. U. durch selbstständigen Quartierwechsel der Tiere). Dafür sind ggf. Quartierstrukturen im räumlichen Zusammenhang zu schaffen (z. B. durch das Ausbringen von Fledermauskästen). Sollte ein Höhlenbaum ohne Quartier gefunden werden, muss dieser unmittelbar nach der Kontrolle gerodet werden. Wenn ein Höhlenbaum mit einem Quartier festgestellt wird, muss mit der Rodung gewartet werden bis Fledermäuse den Höhlenbaum verlassen haben (falls ein Umsetzen durch eine fachkundige Person nicht möglich ist). Alternativ kann eine Baumhöhle unmittelbar nach der Kontrolle bzw. nachdem Fledermäuse die Höhle verlassen haben verschlossen werden, damit bis zum Rodungsbeginn keine Fledermäuse Quartiere beziehen können. Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Individuen der Rauhautfledermaus an den geplanten WEA, und einem damit einhergehenden Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wird es für erforderlich gehalten, die geplanten WEA im ersten Betriebsjahr, während des Zeitraums vom 01.04. bis zum 31.10. in Nächten (Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) mit folgenden vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten: Temperatur > 10°C und Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s und kein Niederschlag (≤ 0,2 mm/h). Zur Überprüfung der Notwendigkeit der Abschaltung, zur Überprüfung der Wirksamkeit der Abschaltung und ggf. zur Festlegung von standortspezifischen fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen kann nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA ein akustisches Monitoring gemäß den Empfehlungen von BRINKMANN et al. (2011b) an den beiden geplanten WEA durchgeführt werden (vgl. MULNV & LANUV 2017).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen im Verlauf der Zuwegung in das Gebiet hinein sowie im Verlauf der Zuwegungen zu den geplanten WEA 7 und WEA 9 Gehölze kann eine baubedingte Tötung von Individuen der Rauhautfledermaus nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund ist eine geeignete Maßnahme durchzuführen (Gehölzkontrolle im Vorfeld der Rodungen, vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort "Westheim" auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen"), um zu vermeiden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt werden wird. Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse kann im Sinne einer worst-case Betrachtung nicht ausgeschlossen werden, dass an den geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Individuen der Rauhautfledermaus bestehen wird. Vor diesem Hintergrund ist eine geeignete Maßnahme durchzuführen (temporäre Abschaltung, vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort "Westheim" auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen"), um zu vermeiden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt werden wird.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schwarzstorch		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen *S	Messtischblatt 4419
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Siehe Kapitel 2.3 und Kapitel 3 im "Ergebnisbericht Avifauna im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen" für Details zum Vorkommen und Kapitel 4.3 im "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen" für Details zur Betroffenheit.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen und/oder Maßnahmen des Risikomanagements erforderlich sein.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird nicht erwartet, dass das Vorhaben, in Bezug auf den Schwarzstorch, einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird (vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen").</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wespenbussard		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4419
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Siehe Kapitel 2.3 und Kapitel 3 im "Ergebnisbericht Avifauna im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen" für Details zum Vorkommen und Kapitel 4.3 im "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen" für Details zur Betroffenheit.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen und/oder Maßnahmen des Risikomanagements erforderlich sein.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird nicht erwartet, dass das Vorhaben, in Bezug auf den Wespenbussard, einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird (vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen").</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rotmilan		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4419
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Siehe Kapitel 2.3 und Kapitel 3 im "Ergebnisbericht Avifauna im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen" für Details zum Vorkommen und Kapitel 4.3 im "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen" für Details zur Betroffenheit.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen und/oder Maßnahmen des Risikomanagements erforderlich sein.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird nicht erwartet, dass das Vorhaben, in Bezug auf den Rotmilan, einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird (vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen").</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4419
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Siehe Kapitel 2.3 und Kapitel 3 im "Ergebnisbericht Avifauna im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen" für Details zum Vorkommen und Kapitel 4.3 im "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen" für Details zur Betroffenheit.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen und/oder Maßnahmen des Risikomanagements erforderlich sein.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird nicht erwartet, dass das Vorhaben, in Bezug auf den Mäusebussard, einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird (vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen").</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Baumfalke		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4419
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Siehe Kapitel 2.3 und Kapitel 3 im "Ergebnisbericht Avifauna im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen" für Details zum Vorkommen und Kapitel 4.3 im "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen" für Details zur Betroffenheit.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen und/oder Maßnahmen des Risikomanagements erforderlich sein.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird nicht erwartet, dass das Vorhaben, in Bezug auf den Baumfalken, einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird (vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen").</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wanderfalke		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen *S	Messtischblatt 4419
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Siehe Kapitel 2.3 und Kapitel 3 im "Ergebnisbericht Avifauna im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen" für Details zum Vorkommen und Kapitel 4.3 im "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen" für Details zur Betroffenheit.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen und/oder Maßnahmen des Risikomanagements erforderlich sein.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird nicht erwartet, dass das Vorhaben, in Bezug auf den Wanderfalken, einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird (vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen").</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen VS	Messtischblatt 4419
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Siehe Kapitel 2.3 und Kapitel 3 im "Ergebnisbericht Avifauna im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen" für Details zum Vorkommen und Kapitel 4.3 im "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen" für Details zur Betroffenheit.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen und/oder Maßnahmen des Risikomanagements erforderlich sein.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird nicht erwartet, dass das Vorhaben, in Bezug auf den Turmfalke, einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird (vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen").</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 450px; height: 25px;" type="text" value="Uhu"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text" value="3"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text" value="*"/>	Messtischblatt <input style="width: 100px; height: 25px;" type="text" value="4419"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Siehe Kapitel 2.3 und Kapitel 3 im "Ergebnisbericht Avifauna im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen" für Details zum Vorkommen und Kapitel 4.3 im "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen" für Details zur Betroffenheit.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen und/oder Maßnahmen des Risikomanagements erforderlich sein.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird nicht erwartet, dass das Vorhaben, in Bezug auf den Uhu, einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird (vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen").</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schwarzspecht														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4419												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Siehe Kapitel 2.3 und Kapitel 3 im "Ergebnisbericht Avifauna im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen" für Details zum Vorkommen und Kapitel 4.3 im "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen" für Details zur Betroffenheit.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Um eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen und Beschädigung/Zerstörung einer Entwicklungsform (= Gelege) des Schwarzspechts vermeiden zu können, sind die Rodungsarbeiten zur Anlage der Zuwegung außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum vom 01. September bis zum 28. Februar, durchzuführen Sollte die Maßnahme nicht umsetzbar sein, d. h. eine Verletzung oder Tötung von Individuen und Beschädigung/Zerstörung einer Entwicklungsform unvermeidbar sein, sollte dies durch den Vorhabenträger dargelegt und begründet werden.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass es bei der zukünftigen Anlage der Zuwegung zu einer Verletzung/Tötung von nestjungen Individuen der Schwarzspechts bzw. zur Beschädigung/Zerstörung eines Geleges der Art kommen wird, wenn die Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeit des Schwarzspechts stattfinden. Um einen bau-/anlagebedingten Verstoß im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermeiden zu können, ist für die betroffenen Flächen eine geeignete Maßnahme durchzuführen (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit oder Bauzeit außerhalb der Brutzeit oder Kontrolle vor Baubeginn).</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Neuntöter		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen VS	Messtischblatt 4419
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Siehe Kapitel 2.3 und Kapitel 3 im "Ergebnisbericht Avifauna im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen" für Details zum Vorkommen und Kapitel 4.3 im "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen" für Details zur Betroffenheit.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen und/oder Maßnahmen des Risikomanagements erforderlich sein.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird nicht erwartet, dass das Vorhaben, in Bezug auf den Neuntöter, einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird (vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen").</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3S	Messtischblatt 4419												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Siehe Kapitel 2.3 und Kapitel 3 im "Ergebnisbericht Avifauna im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen" für Details zum Vorkommen und Kapitel 4.3 im "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen" für Details zur Betroffenheit.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Um eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen und Beschädigung / Zerstörung einer Entwicklungsform (= Gelege) der streng geschützten Feldlerche in den Offenlandbereichen der geplanten WEA 1 bis WEA 5 und WEA 10 sowie deren Zuwegung vermeiden zu können, ist eine geeignete Maßnahme durchzuführen. Folgende Maßnahmen stehen alternativ zur Auswahl: - Errichtung der WEA in einem Bauzeitenfenster außerhalb der Brutzeit der Feldlerche. - Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten WEA in Zeiten außerhalb der Brutzeit der Feldlerche. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Art nicht mehr auf den Flächen brüten kann / können. - Eine Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA vor Baubeginn auf Brutvorkommen der Feldlerche. Wird kein Brutvorkommen der Art ermittelt, kann mit der Errichtung der WEA begonnen werden. Sollte eine Feldlerche auf den Bauflächen brüten, muss der Baubeginn auf Zeiten nach der Brutzeit verschoben werden.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse kann im Rahmen der Anlage der geplanten WEA 1 bis WEA 5 sowie der WEA 10 und deren Zuwegung nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass es zu einer Verletzung/Tötung von nestjungen Individuen der Feldlerche bzw. zur Beschädigung/Zerstörung eines Geleges der Art kommen wird, wenn die Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeit der Feldlerche stattfinden. Um einen bau-/anlagebedingten Verstoß im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermeiden zu können, ist für die betroffenen Flächen eine geeignete Maßnahme durchzuführen (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit oder Bauzeit außerhalb der Brutzeit oder Kontrolle vor Baubeginn).</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldlaubsänger		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4419
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Siehe Kapitel 2.3 und Kapitel 3 im "Ergebnisbericht Avifauna im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen" für Details zum Vorkommen und Kapitel 4.3 im "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen" für Details zur Betroffenheit.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen und/oder Maßnahmen des Risikomanagements erforderlich sein.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird nicht erwartet, dass das Vorhaben, in Bezug auf den Waldlaubsänger, einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird (vgl. "Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort Westheim auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen").</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein